3 1761

Nachricht

von

Einführung

des neuen

Robot-Abolitions-Systems

im

Markgrafthum Mähren.

Exempla trahunt.

Brünn,
bey den Swobodischen Erben, durch Johann Siedler, Faktorn.

1778.

HT
803
M67

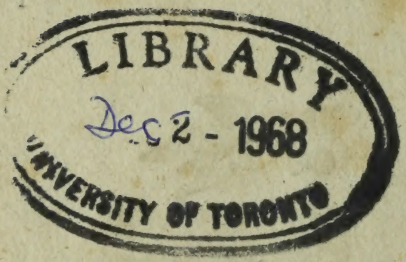

Vorbericht.

In dem unterm 28ten August dieses Jahrs bekannt gemachten Avertissement hat man versprochen, die dazu gehörigen weitschichtigen Beylagen jedem kaiserl. königl. Kreisamte zu dem Ende zuzusenden, damit Jedermann Gelegenheit bekomme, solche nach Befund entweder dort einzusehen, oder sich wohl gar Abschriften zu nehmen.

Da man aber in Erwegung gezohen, daß dieß vielleicht vielen beschwerlich fallen dürfte, ist beschlossen worden, theils zu mehrerer Bequemlichkeit, theils zu besserer Verbreitung des Werkes jene Beylagen in Druck zu befördern, und in gegenwärtigen Band zusammen sammeln zu lassen, die den besten Begriff von der Art, wie das neue Robot-Abolitionssystem zu gemeinschaftlichen Nuzen des Herrn, und Unterthans eingeleitet worden, darstellen; Wer mehr, oder auch die

Ope-

Operation selbst von andern Herrschaften einzusehen nöthig, oder nützlich fände, darf sich hierwegen nur an die in Robots-Abolitionssachen allergnädigst angestellte kais. kön. Hofkommission verwenden, von wannen ihm von allen Abschriften zu nehmen nicht verweigeret werden wird.

Geben Brünn den 2ten Septembris.

Der

Der hierorts eingelangte Unterricht von Verwandlung der kais. königl. böheimischen Domainen in Bauerngüter, und der von Ihren kaiserl. königl. apostol. Majestät geäusserte Wunsch dem gegebenen Beyspiele auch hier Landes nachgeahmt zu sehen, hat einige der ersten, und verehrungswürdigsten Herrn Stände bewogen, in Ueberlegung zuziehen, wie das in Böheim auf den kaiserl. königl. Domainen einen so guten Fortgang gewinnende Robot-Abolitionssystem auch auf das Markgrafthum Mähren anwendbar gemacht werden könnte;

In dieser Absicht haben dann dieselben ihre eignen Herrschaften zum Stoff der Bearbeitung genommen, und nach den sich hier Landes besonders äusserenden Localumständen Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät einen Vorschlag allerunterthänigst überreichet, und darinn alle jene Modalitäten vorgeleget, mit welchen dieses System auch in Mähren mit gutem Fortgange zum wechselseitigen Vortheil der Obrigkeiten, und Unterthanen eingeleitet werden könnte.

Dieser Vorschlag ist von Ihro kaiserl. königl. apostol. Majestät nach einer besonders hierüber mit dem Herrn Hofreferenten abgehaltenen Con-

certation, und dem allerhöchst denselben allerunterthänigst erstatteten Vortrag nicht nur allergnädigst begnehmiget, sondern annoch zu mehreren Verbreitung dieses Systems unter dem Vorsitze Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmanns eine eigene Hofkommission allerhuldreichest angeordnet worden.

Um nun aber sämmentliche Landesobrigkeiten in die volle Känntniß sowohl des Systems selbst, als der Mittel es nach den besonderen Verhältnissen des Landes auch in diesem Markgrafthum Mähren einzuleiten, hat selbe vor allem räthlich, und dem Werke gedeihlich zu seyn befunden, unterm 7ten April dieses Jahrs folgenden Unterricht öffentlich bekannt zu machen.

Unterricht.

Aus dem von allerhöchsten Orten bestättigten Mährischen Robotabolitionsentwurf.

Die Verfasser dieses Entwurfs stimmen mit den Hauptgrundsätzen des kais. königl. böheimischen Domainen Sistems vollkommen überein, weswegen dann auch Ihro Majestät in der unterm 20ten März 1778 darüber geschöpften allerhöchsten Resolution ausdrücklich erkläret haben, wie sehr es Allerhöchstdenselben zum besondern Wohlgefallen gereiche, daß die Verfasser die Grundwahrheiten des Robot-Abolitionssystems anerkennet, und dem Beyspiele in Böheim, wo es mit vollkommen gutem Erfolge fortgienge, nachzufolgen sich entschlossen hätten: Und gleichwie Ihro Majestät, zu endlicher Erlangung einer dauerhaften Ruhe in Dero kais. kön. Erbländern, mehrere dergleichen Nachfolger wünschten; So wäre Ihr allerhöchster Wille, daß auch ihre Wohlmeinung nach Billigkeit unterstützet werde.

Da also der Mährische Robot-Abolitions-Entwurf von jenen in Böhmen nur in einigen Nebensätzen, als in der Art von Ausgleichung, Anlage, und Zahlung der Gaben, und sonstigen Benehmungsmodalitäten abweicht, um eines Theils die wider letzteres verschiedentlich in Vorschein gekommene Bemängelungen abzuleinen, und andern theils überhaupt das ganze Werk in mehrere Einfachheit, und Leichtigkeit zusetzen;

So

So wird der wesentliche Begriff dieses Mährischen Systems in folgenden Punkten zergliedert.

1mo.

Es wird die jährliche Erträgniß der Güter ebenfalls wie in Böhmen durch einen zehenjährigen Auszug aus den Rentrechnungen, und durch das Zehntl im Durchschnitt erhoben.

2do.

Es werden, eben wie auf den böhmischen Domainen, alle was immer Namen habende Gründe geometrisch abgemessen, und da Ihro Majestät auf gedachten Ihren Kammergütern schon haben bekannt machen lassen, daß wegen der bey der Abmessung entdeckenden mehrern Gründen weder eine Rechenschaft gefordert, noch eine Erhöhung in der Steuer gefolgert werden solle;

So haben Allerhöchstdieselben auf den Vorschlag des Mährischen Entwurfs allergnädigst anzubefehlen geruhet, daß die nemliche Versicherung auch den Mährischen Ständen mit dem Beysatz intimiret werde, daß bey Fortdaurung des seitherigen Rectificationssystems respectu eines die neue Einrichtung einführenden Guts keine Aenderung in den Lahnen veranlaßt, sondern das Ordinarium, und Extraordinarium desselben, wie bisher, nach dem Bestand dieser Lahnen, und des Exequatorii Dominicalis eingefordert werden solle.

3tio.

Zu der geometrischen Abmessung, worinn mit Beziehung auf die Qualitätenklassen allein der wahre Maßstab einer gerechten Subrepartition zu finden ist, gehöret kein idealisches, sondern ein effectives Stück Erdreich von einem bestimmtem Maße, und da dieses Maß durchgehends in den Provinzen einförmig seyn müsse; So ist der Vorschlag des Mährischen Entwurfs, und die darüber erfolgte allerhöchste Bestättigung, und Willensmeinung, daß in Mähren, eben wie in Böhmen der österreichische Metzen a 528. Wiener Quadratklafter bey dem Abmessungsgeschäfte angenommen werden solle.

4to.

Die hierzu gebrauchende Ingenieurs und Landmesser werden nach allerhöchsten Befehl eigends zu diesem Ende bey dem Amt der königl. Landtafel ohne Taxen beaydiget, und zu dem Werke belehrt werden.

5to.

5to.

Bey ihrer Abmessungsoperation, und folglich in ihrer Gegenwart sowohl, als in Beyseyn eines Beamtens, des Dorfrichters, und des betreffenden Grundbesitzers, auch allenfalls zweer unpartheyischen Nachbarn werden zugleich die unterschiedenen Klassen der Qualität des Bodens nach der wahren Körnererträgniß erhoben, und vorgemerket.

6to.

Nach verfertigten Auszuge aus den zehenjährigen Rentrechnungen wird alsdann in einem weitern Ausweis die Absönderung gemacht, welche von den Empfangs- und Ausgabsrubriquen in der Beziehung auf die künftige Robotabolitionseinrichtung noch ferner zu verbleiben haben, und was noch weiters zu Hereinbringung der bisher aus der Robot bestrittenen obrigkeitlichen Erfordernüssen zuzuschlagen kömmt.

7mo.

Wie bey Verfassung dieser Ausweise fürgegangen, und wie solche leicht, und deutlich formirt werden, wird die von allerhöchsten Orten zu Dirigirung dieses Geschäfts, und zu Bestättigung derley Robot Abolitionsvergleichen eigends aufgestellte Hofkommission ihrer Seits die nähere Leitung, und Aufklärung mittels Formularien geben.

Indessen ist der diesfällige Begriff des Mährischen Entwurfs im Grunde eben der nämliche, wie jener, des böhmischen Systems; denn da die Robotabolitionseinrichtung zugleich mit Vertheilung aller, oder nur einiger obrigkeitlichen Mayerhöfen, mit der Vereinfachung aller mannigfältigen unterthänigen Zinßrubriquen, und mit einer innerlichen Ausgleichung derselben nach dem geometrischen Maßstab vergesellschaftet ist, so hören bey deren wirklicher Einführung alle diejenigen Zinß, und sonstige Empfangsposten, welche von den Unterthanen, und überhaupts gesagt, aus den Dominical- und Rusticalgründen eingegangen sind, gänzlich auf, und nur diejenigen Rubriquen, welche aus Wein- und Bierschank, aus Waldungen, Fischereyen, Bergwerken, Bestandzinsen, und dergleichen herrühren, bleiben ferners künftighin auf Abschlag der ausgewiesenen jährlichen Erträgniß der Herrschaft stehen.

8vo.

Eine ähnliche Bewandniß hat es mit den Rubriquen der Ausgab, worüber der zweite Theil der Berechnung Lit A. in dem böhmischen Unterrichte schon einen hinlänglichen Begriff mittheilt.

In Ansehung der von der Obrigkeit bisher aus Robot bestrittenen Erfordernissen von Zug- und Handarbeiten, so dieselbe künftig gegen baare Bezahlung verrichten lassen muß, macht der mährische Entwurf die Vorstellung, daß diese Erfordernissen, um die Grundherrn hierwegen nicht dem Eigensinn der Unterthanen, und einer unbilligen Ueberhaltung in dem Preise auszusetzen, ein für allemal billig geschäzt, und in diesem festgesetzten Lohne die Unterthanen solche in so weit selbte den eigenen Wirthschaftstrieb jeder Obrigkeit betreffen, auf Verlangen Reiheweis zu verrichten verbunden werden müßten.

Die zu diesem Ende für Mähren vorgeschlagene Tax trägt an,

	fl.	kr.
Für Schlagung einer Niederösterreich. Klafter		
Harten Holzes — — —	—	12.
Weichen detto — — —	—	10.
Für 1 Tagwerk mit der Hand vom		
1ten Novemb. bis ult Febr. — —	—	8.
vom 1ten März bis Ende April — —	—	10.
vom 1ten May bis Ende August — —	—	12.
Im September und October — —	—	8.
Für 1 zweyspännige Fuhr in der Herrschaft durch einen ganzen Tag		36.
Auser der Herrschaft mit Innbegriff Stall, und Lichtgeld, doch Mauthen ausgenommen — —	1.	—

Gleichwie es aber eine natürliche Folge ist, daß die Obrigkeiten derley Lohnarbeiten in dem nämlichen Preise, wie sie sich solche in dem Entwurf der künftigen Ausgaben zur Gebühr geben, ihren Unterthanen auch wiederum zu vergüten schuldig sind; also haben Ihro Majestät über diesen Antrag allergnädigst zu entschliessen geruhet, daß die Pactirung der bezahlten

Ar-

Arbeiten, die die Obrigkeiten bey dem neuen Systeme bedürfen, von der beederseitigen Einverständniß abhange.

9no.

Wenn vorerwehntermassen die reine Erträgniß des Guts, und weiters die verbleibenden künftigen Empfangs, und Ausgabs Posten festgesezt sind; so theilet der mährische Entwurf den zu der jährlichen Erträgniß noch abgehenden Geldbetrag auf die Summe der vorhandenen sammentlichen Gründen, mit einziger Zuhütfnehmung der Häuser, zu gleichen Theilen ein, ohne zwischen Dominical, und Rusticalgründen einen Unterschied zu machen.

Besagter Entwurf, welcher die wider den diesfälligen Fürgang des böhmischen Systems nicht ohne Grund gemachte Einwendung beheben will, bemerket hierüber, daß in der Natur der Gründen kein anderer Unterschied sey, als den die Qualitätenklassen ausmachen; daß folglich, und da der Rusticalbauer, welcher eingekauft ist, den Fundum instructum, eine eingerichte Wirthschaft, und andere Vortheile, wenn er aber nicht eingekauft ist, noch um so vielmehr vor dem künftigen Dominical Grundbesitzer voraus habe, die viermal höhere Belegnng der obrigkeitlichen Mayerschaftsgründen so wenig dem wahren Verhältniß angemessen sey, daß sie vielmehr eine Ungleichheit, welche der leidigen Erfahrung nach, schon gar zu oft neidische Eifersucht, und Mißhelligkeiten, unter den Unterthanen, folglich Unruhen veranlasset habe, von neuen erwecken könnte.

Sonder Zweifel wird durch diese gleiche Belegung der Gründen die Ausführung des Systems nicht nur möglichst einfach erreicht, und ungemein erleichert; sondern sie ist auch dem einfachen Begriffe, und dem mißtrauischen Gemüthe der Unterthanen, welches durch die überzeugende Gleichheit geheilet werden muß, wie nicht weniger der erzwinglichen Erträgniß des Bodens, welcher gleichem Fleiße gleiche Belohnung giebt, am natürlichsten angemessen.

Es haben daher auch Ihro Majestät in der Entschliessung über diesen Punkt allergnädigst zu erklären geruhet, daß die von den mährischen Verfassern in ihrer angetragenen Einverständniß, zwischen Herrn, und Unterthan

einkommende Bedingniß, nemlich die obrigkeitliche Gabe, auf die Dominical, und Rusticalgründe nach dem nemlichen Maßstab zu subrepartiren, und diese Gründe ganz gleich zu halten, und zu behandlen, allerdings Platz greifen möge.

10mo.

Zu näherer Erreichung dieser allgemeinen, nur nach Verhältniß der Qualitäten unterschiedenen Gleichheit, läßt der mährische Entwurf die Rusticalgrundbesitzern zugleich in der landesfürstlichen Steuer durch die künftige Dominicalisten überheben; Und so auffallend dies beym ersten Anblicke etwa seyn möge; so hat doch die nähere Untersuchung desselben gezeigt, daß hierdurch weder die Landesverfassung, noch die bestehende Generalien, und die Manipulation in Contributionali im geringsten beirret werde, weil die Obrigkeit, welche durch den zehnjährigen Durchschnitt die ganze Summe ihrer bisherigen Gütererträgniß ohne Abbruch, und selbst mit Zurückgewinnung der abgefallenen Robot behält, also auch das, auf dieser Erträgniß ruhende Extraordinarium nach dem Exequatorio Dominicali fernershin für sich allein fortzahlt, ohne daß sie etwas davon auf die vertheilende Mayerschaftsgründe, wofür sie das Aequivalent von den Unterthanen solchergestalt schon geniesset, überwälzen könne.

Eben so wird auch die Anlage des Ordinarii einer Herrschaft an der Seite der Unterthanen verbleiben, folglich wird keine Vermischung des Ordinarii mit dem Extraordinario gemacht: und da das Aequivalent, welches die Obrigkeit für die hindangebende Mayerschaftsgründe erhält, von allen, das ist: von Dominicalisten, und Rusticalisten unter ihrer gleichbetheilten Metzen Anlage gemeinschaftlich getragen wird, so erfordert diese gemeinschaftliche Concurrenz in der Grundschuldigkeit, daß dieselben auch wiederum in Zusammentragung der landesfürstlichen Gaben sich die Hand reichen, und hierdurch sich unter einander die Lasten erleichtern.

11mo.

Damit der bisherige Unterschied der Dominical: und Rusticalrealitäten stets fort in der Kenntniß verbleibe, haben Ihre Majestät allergnädigst

digst zu bestättigen geruhet, daß die Landeskatastern, und Dominicalfassionen noch ferners in den Landesregistraturen aufbehalten werden mögen.

12mo.

Und wie ohnehin durch die Behandlungsart des mährischen Entwurfs auch keine Vermischung der landesfürstlichen Steuer mit den Grundschuldigkeiten entsteht, weil jedem seine Schuldigkeit an Steuer eben so in separato, wie seine Grundschuldigkeit vorgeschrieben wird;

So werden die Obrigkeiten keineswegs in eine Verbürgung für die Steuer verflochten, weder eine Aenderung in diesfälligen Normali gemacht, sondern es wird, wie bereits gesagt worden, eine durchgängig und allzeit gleiche Lasttragung der Unterthanen abgezweckt, indem jenen Falls, wenn ihre Gaben ein für allemal dergestalt festgesezt wären, daß der künftige Dominicalist nichts anderes als seine obrigkeitliche Grundschuldigkeit zu entrichten hätte, diesen in künftig möglichem Falle einer Erhöhung, oder Verminderung der Landesgaben immer unverändert der nämliche bleiben, der Rusticalist hingegen in seinen Entrichtungen bald erhöhet, und bald vermindert, folglich die so empfehlungswürdige Gleichheit unvermeidlich gebrochen werden müsse.

Gleichwie also Ihro Majestät vermög der mehr gedachten Resolution vom 20ten Merz allergnädigst zu erkennen geruhet haben; daß einstheils eine vollkommene gleiche und proportionmäßige Belegung dem Interesse der Unterthanen mehr angemessen sey, anderntheils aber das Contributionssystem mehr Sicherheit erhalte, und übrigens die Subrepartition der Steuer nach der Landesverfassung ein sogar dem Arbitrio des Contributioneinnehmers bisher überlassener Gegenstand gewesen sey, so haben allerhöchstdieselben zu bestättigen befunden, daß das vorgeschlagene Einverständniß mit den Unterthanen über die nach der geometrischen Abmessung vornehmende Subrepartition der Landesfürstlichen Steuer ganz wohl Platz greifen, folglich die den Unterthanen überlassende Dominicalgründe bey der Steuerrepartition zu Hülf genommen werden mögen.

13tio.

Alles dies vorausgesezte wird in dem mährischen Entwurf durch Vorstellung einer nach solchen Sätzen behandleten Herrschaft erklärt. Nemlich es wird gesagt: diese Herrschaft habe nach einem zehnjährigen

	fl.	kr.
Durchschnitte jährlich in Empfang gebracht. —	18585	3¼.
Das Zehntl der zehnjährigen Ausgaben wäre im Durchschnitt — — —	8190	55¾.
Folglich sey die jährliche Erträgniß desselben —	10394	7¾.

Nachdem nun nach Anleitung des vorstehenden §phi 7mi alle diejenigen in eine einfache Gabe der Unterthanen zurückfallende Rubriken abgesöndert wären, so verblieben an Bestandzinsen und sonstigen obrigkeitlichen Regalien zum künftigen Empfange nur — — 6509 fl. 10¾ kr.
die künftigen Auslagen hingegen mit Einbegriff der bey Aufhebung der Frohndiensten bedürfenden Hand- und Zugarbeiten wären — 3905 fl. 3¼ kr.

Folglich sey auf Abschlag obiger Erträgniß schon vorhanden	2604	7¾.
Und müßten also durch die anlegende neue Grundschuldigkeit der Unterthanen noch aufgebracht werden — —	7790	—

Diese 7790 fl. werden folgendergestalt auf die Unterthanen angelegt: Es befinden sich auf der Herrschaft
230 Zugroboter, und
270 Handroboter

Die ersteren zu 6. und die anderen zu 3. fl. vom Hause angeschlagen, entwirft einen Betrag von 2490 fl., da also nach deren Abzug von obigen 7790. fl. noch 5300 fl. zu repartiren übrig bleiben; so werden diese auf die Grundstücke untergetheilt, deren an rustical — 9996⅜ Metzen.
an dominical — 4540 —
folglich in allen — 14536⅜ Metzen.
sich befinden, mithin fallet der Metzen ohne Unterschied der Dominical, und Rusticaleigenschaft im Durchschnitte zu 24 kr. Grundschuldigkeit aus.

14to.

1770.

Hier wird solchergestalt die Eintheilung der künftigen Grundschuldigkeiten nur auf die Häuser, und Grundstücke, und nicht, wie in dem böhmischen Unterrichte, auf die Innleute gelegt; der Bewegsgrund des mährischen Entwurfs hierwegen bestehet darinn, daß einstheils der Antrag der Verfasser sey, daß alle ihre Häußler und Innleute, welche dermal mit keinen Grundstücken versehen, und keine Professionisten wären, nach Thunlichkeit mit einem proportionirten Ackerbau von 12. bis 16. Metzen betheilet werden sollten. Folglich würden hierdurch alle dermaligen Innleute in Angesessene verwandelt, und solchergestalt zu einer nach ihrem erhaltenden Besitze verhältnismässigen Concurrenz gezogen. Wo dieses nicht geschehe, würde zwar das Aequivalent der bishero von den Innleuten zu prästiren gehabten Robot, Gespunst und anderen Zinsungen auf die Häußler und Angesessene überwelzet; Es wäre aber auch zu betrachten, daß diese Häußler und Angesessene wiederum von den Innleuten einen besondern Nuzen von Wohnungszinns, Beytrag in der Steuer, und dergleichen ziehen würden. Ueberdem sey es begreiflich, daß der wenige von Innleuten herrührende Betrag in der Untertheilung sehr unmerklich ausfallen, mithin vermög der mit dieser Untertheilung verknüpften innerlichen Ausgleichung sich nur an jene grosse Grundbesitzungen anheften werde, welche weder an Robot noch Zinsungen verhältnißmässig belegt waren. Und gleichwie die bisherige Erträgniß der Herrschaft sicher gestellt, und auf einen standhaften Fond angelegt werden müsse, so könne bey dieser Anlage nicht wohl auf die Innleute angetragen werden, weil die Anzahl derselben bey entlassener Leibeigenschaft niemals standhaft sey, und besonders auf jenen Gütern, deren Nachbarn die Belegung derselben aus Vorsicht, und einsehender Billigkeit vermieden hätten, sehr abnehmen würde, wann sie ein Schuzgeld oder sonstige Gabe der Obrigkeit zu entrichten angehalten würden.

Der künftig bey einmal aufgehobener Leibeigenschaft zuwachsende Innmann sey, andern Theils, alsdenn schon ein freyer Sohn eines von der Leibeigenschaft entbundenen Vaters, und werde, gleich einem auch künftig nachwachsenden Häußler ohne Gründen, von der Obrigkeit nichts geniessen,

und

und folglich derselben für nichts verbindlich seyn; sondern da beyde demjenigen Angesessenen, bey welchem der Eine sich einmiethet, und auf dessen Grunde der andere sein Haus baut, einen Wohnungs, und Hausgrundzinns, und wann sie Vieh halten, der Gemeinde ihren Hutwaidezinns, nebst dem aber noch einen leidentlichen Steuerbeytrag zu entrichten hätten; so wären sie ohnehin verhältnißmässig, und hinlänglich belastet, und würden der Obrigkeit durch den einzigen Umstand schon nüzlich, daß sie auf ihrem Besitze leben, und zähren,

Vermuthlich aus diesen Betrachtungen haben denn auch Ihre Majestät allergnädigst zu erklären geruhet, daß der weitere Antrag des mährischen Entwurfs die Innleute aller Dominicalgaben zu entlassen, und sich mit den Vortheilen ihrer Consumption, und mit einer leidentlichen Beysteuer zur Contributionskassa zu begnügen, allerdings Menschenfreundlich, und Nachahmungswürdig sey.

15to.

Die Probe über das im 13ten Absatz vorgelegte Beyspiel giebt an Hand, daß,

a 230 Zugroboter a 6. fl.	—	—	—	1380 fl.	—
b 370 Handroboter a 3. fl.	—	—	—	1110	— —
c 14536⅜ Metzen Gründe pr. Metzen a 24 kr.	—	—		5814.	— 30. kr.
ertragen folglich hierdurch ein Betrag zusammen gebracht werde von	—	—		8304 fl.	30. kr.
Nachdem aber nach der Erklärung des 13. Absatzes nur erforderlich sind	—	—		7790 fl	—
so entfallet ein Ueberschuß von	—	—		514 fl.	30. kr.

Diesen Gewinn glauben die Verfasser des mährischen Entwurfs von darum der Obrigkeit zuwenden zu wollen, weil sie räthlich und nothwendig finden, daß ein ordentliches Laudemium, wie solches zu Podiebrad in Böhmen

men eingeführt worden, aus Rucksicht der damit verknüpften Vermögens Untersuchungen, und diesfalls gemeiniglich entstehenden Verdrüßlichkeiten, Unterschleifen, und Strittigkeiten, sorgfältigst vermieden werden solle, um die Absicht dieses Systems, welches auf Herstellung einer dauerhaften Ruhe, und Ordnung gerichtet ist, nicht zu verfehlen.

Jedoch sey billig, daß den Obrigkeiten, dafür eine verhältnismässige Entschädigung angedeihe, und daher statt des Laudemiums ein jährliches Pausch Quantum in die Summe der auf die Unterthanen eintheilenden Anlage gleich mit einbezogen werde, wozu der ausgefallene Ueberschuß von 514. fl. 30. kr. hauptsächlich bestimmet werden könne.

Ein anonimischer Verfasser bemerkt in seinem unmaßgebigen Gedanken über den mährischen Robotabolitionsentwurf, daß, da nach der gegebenen Erklärung die ganze Erträgniß eines Guts durch einen zehnjährigen Durchschnitt erhoben, und nach Abschlag der verbleibenden Rubriquen auf die Unterthanen eingetheilt wird, solchergestalt auf einer Herrschaft, wo vorher das Laudemium schon eingeführt gewesen, solches in dem Durchschnitte, folglich auch unter dem Metzenbelag schon mit einbegriffen werde, und also nicht noch einmal gefordert werden könne.

Auf einer Herrschaft hingegen, wo solches bisher nicht üblich gewesen, wären der Erfahrung gemäß die Geld, und Naturalentrichtungen der Unterthanen ursprünglich, oder in der Folgezeit schon so voll auf angelegt, daß nur anstatt des Laudemiums andere Benehmungen existirten.

Eine billig denkende Obrigkeit könnte also in beeden Fällen nicht wohl etwas mehrers von ihren Unterthanen fodern, als was ihre Güter, und die Gründe der Unterthanen nach der bisherigen wo nicht Zeuge, der unterthänigen Armuth, überspannten, wenigstens sehr genau gemessenen Anlage hätten abwerfen können; und da der böhmische Unterricht in der Note ad §. 16. des Allegatis Lit. D. das Laudemium als einen für die Obrigkeiten bestimmten Entschädigungbetrag annehme, so würde in dem Zusammenhange des Mährischen Entwurfs, welcher, wie weiter ruckwärts zu sehen, die obrigkeitlichen

Einkünften, um sie mit dem abwechslenden Zeitlaufe immer im Gleichgewicht zu erhalten, zur Hälfte im Geld, und zur Hälfte in Produkten nach einem dermaligen Mittelpreis antragt, eine doppelte Entschädigung für die Obrigkeiten ausfallen, bevorab sie noch weiters die Entschädigung für das den uneingekauften Rusticalisten, und allenfalls auch den Dominicalisten gestattende Eigenthum der Gründen zum Theil durch die Befreyung von denen bis anhero davon zu tragen gehabten Unkösten und Lasten, und zum Theil durch die Empfangung der nämlichen Erträgniß, welche sie als Eigenthümer, und selbst eigene Nuzgenieser derselben, nach Abrechnung der Bebauungs, und sonstigen nothwendigen Unkosten, selbst beziehen könnten, erlangen würden.

Die zu Beurtheilung des mährischen Entwurfs gehaltene Concertationskommission hat die Wichtigkeit dieser Gründen gefühlt, und dahero auch den Wunsch geäusseret, daß alle Laudemien beseitiget werden möchten, in der Betrachtung jedoch, daß die gänzliche Einstellung derselben hier, und da Schwierigkeiten finden möchten, und in dem Falle, wo nach Umständen ein Laudemium eingeführet werden wolle, darauf bestanden, daß die Obrigkeiten höchstens nur von den uneingekauften Rustical, oder auf ewig hindangebenden Dominicalgründen ein Laudemium, und dieses zwar von den Erbschaften, die Collateralbefreunden zufielen, zu 5 pro Cento, und von jenen die auf Fremde fallen zu 10 pro Cento anverlangen könnten.

Die über diesen Gegenstand entflossene allerhöchste Resolution findet eben auch billig, und rathsam, daß sobald der Grundherr mit seinen Einkünften bedeckt, und für den aus den hindangebenden Mayerschaftsgründen in Zukunft beziehen könnenden grössern Nuzen sicher gestellt ist, ein solcher allen weiteren Forderungen von darum entsage, damit man dem Unterthan das Glück seiner Verwandlung fühlbar mache, und derselbe erkennen möge, daß nur die wahre Verbesserung seines Zustandes gesucht werde, und obwohl die Pactirung eines Laudemii, oder dessen Unterlassung ein Gegenstand des willkührlichen Einverständnisses sey, so wäre doch zu wünschen, daß ermeldtes Laudemium allenfalls nach dem Antrag des mährischen Entwurfs, und

nach

nach dem Beyspiel von Schurz, und Scharzlar in Böhmen mit einem jährlichen Pauschquantum bedungen werde;

Wo aber endlich die Obrigkeiten nach Umständen kein Pauschquantum bedingen, sondern eine ordentliche Laudemialabgabe einführen wollten, alldort sey sich nach der angetragenen Ausmas der vorerwähnten Concertation zu achten.

16to.

Wie sehr die Unterthanen durch die im 10ten Absaz erwähnte gemeinschaftliche Concurrenz in den landesfürstlichen Gaben erleichtert worden, erhellet dadurch daß, wenn die auf der vorgestellten Herrschaft ruhende ordinare Contributionsanlage von 1938 fl. 7. kr auf die vorn berührte 14536/8. Metzen Gründe vertheilet wird, der Metzen im Durchschnitte nur auf 8. kr. ausfalle, da doch solcher vorhin, Zeuge der in dem Entwurf aufgeführten Individualbeyspielen um mehr als die hälfte höher belastet gewesen ist. Folglich tragt diese merkliche Erleichterung in der Steuer um vieles bey, daß der Unterthan, seine Grundschuldigkeit zu erzwingen, und der Obrigkeit richtig abzuführen, desto besser im Stande seyn wird.

17mo.

Nachdem solchergestalt die Unterthanen in Ansehung der obrigkeitlichen Grundschuldigkeit und der landesfürstlichen Steuer bereits in eine erwünschliche Ordnung und Gleichheit gesezt wären, so erübriget annoch die Regulirung des Zehnten der Pfarrer und fremder Obrigkeiten, weswegen der mährische Entwurf dahin antragt, daß solcher auf etwas bestimmtes in geschütteten Körnern festgesezt werden möge, um ihn auf gleiche Art nach Verhältniß auf die Gründe vertheilen zu können.

Die Concertationskommission, und der anonimische Verfasser der unmasgebigen Gedanken sind von dem Vortheile, und der Nothwendigkeit dieses Antrags vollkommen überzeugt: und gleichwie Ihro Majestät selbst in der erörterten Resolution von 20ten März den Wunsch geäussert haben,

daß die Geströhzehnten in Geld, oder Sackzehnten verwandelt, und auch diese Bürde in eine Gleichheit gesezt werden möge, so wird zwar von Seiten des kais. kön. Landes-Guberniums diesfalls nach dem allerhöchsten Befehl etwas allgemeines für das Land der Ordnung nach erst eingerathen werden, da unterdessen aber diesfalls das Einverständniß der Theilnehmenden nöthig wäre, so bliebe dieser Gegenstand bey dem Robotabolitionsgeschäfte der Zeit der Willkuhr der Paktirenden überlassen.

18vo.

Damit auch noch weiters die Einheit, und durchgängige gleichförmigkeit dieses Systems in keinem Theile unterbrochen werde, hat der mährische Entwurf den fernern Antrag gemacht, daß nicht allein die Rustical, und den Unterhanen auf beständig übergebende Dominicalgründe, sondern auch selbst dasjenige, was die Obrigkeiten von ihren Mayerschaftsgründen für sich behalten, den übrigen in der Belegung gleich behandelt werden solle. Der Sinn dieses Antrags geht dahin, daß die Obrigkeit, da sie den Nuzen ihrer Gründe schon überhaupt aus der ganzen auf die Unterthanen vertheilten Anlage erhalten wird, die zum Exempel beybehaltende 1000: oder mehrere Metzen Grundes auf Abschlag dieser ganzen Anlage genieße. Nämlich die (§. 15.) berührtermassen auf die 14536⅜ Metzen Gründe repartirte Erforderniß zu Completirung der obrigkeitlichen Einkünften betraget — — — — 5014 fl. 30. kr.

Wann also die Obrigkeit von diesen Gründen 1000 Metzen behaltet, so hat sie auf Abschlag der gleichgedachten Forderung schon gleichsam zum voraus in Händen — — 400 fl. —

Nach deren Abzug die Unterthanen ihr nur noch von den übrigen 13536⅜ Metzen abzuführen hätten — — 5414 fl. 30. kr.

Dagegen aber sie Obrigkeit annoch von obigen 1000 Metzen zur unterthänigen Contributionskassa an Ordinario a 8. kr. pr. Metzen 133 fl. 20. kr. beytragen müßte.

Die-

Diese Behandlungsart, welche alle Weitläuftigkeiten beseitiget, die ansonst zur Erörterung des reinen Nuzens von 100 Metzen nothwendig wären, ist für beyde Theile gleich billig, den Obrigkeiten hingegen zu desto grösserem Vortheil, weil sie im grossen diese beybehaltende Gründe aus Ursach der damit verknüpften Mayerhofsschaferey, und andern Nebenzweigs-Nuzungen weit besser, als der Unterthan im Kleinen seinen Besitz benuzen kann, dieser Gegenstand hangt in dem mährischen Entwurf mit dem vorhergehenden 9ten Absaz zusammen, und hat also die eben allda angeführte allerhöchste Entschliessung anher ihre Beziehung.

1900.

Damit einestheils die von einigen Widersagern des Robotabolitionssystems geäusserte Beysorge, daß bey Vertheilung der herrschaftlichen Mayergründen die Länder von Körnervorräthen aus dem Weg geraumt werde, und anderntheils die Obrigkeiten in gleichem Maß mit ihren Unterthanen an den Einflüssen verbesserter Zeiten Theil nehmen mögen, hat der mährische Entwurf den Vorschlag gemacht, daß die künftigen Grundschuldigkeiten zur Hälfte im Gelde, und zur Hälfte in Produkten von den Unterthanen abgeliefert werden sollten;

Zu Erreichung der leztbesagten Absicht sey aber erforderlich, daß die abzuführende Produkten auf einen dermaligen Mittelpreis für beständig festgesezt, und die diesfällige Vereinbahrung nicht von 10 zu 10 Jahren, wie in dem Allegat Lit. D. §. 19. des böhmischen Unterrichts, abgeändert werde, weil die Obrigkeit, welche ihre Gründe gegen einen nach der seitherigen Erträgniß abgemessenen Zinß hindanläßt, Schritt für Schritt mit ihren Erbpachtern durch alle die Wirkungen der Folgezeit fortgehen müßte, weßwegen denn auch die Annahme der Produkten nach dem jeweiligen Marktpreise keineswegs dem Obrigkeitlichen gerechtsam angemessen wäre, und über dem zu vielen Weitläuftigkeiten, und Unterschleifen eigennüziger Beamten Anlaß geben würde.

Der dermalige Mittelpreis ist nach dem Vorschlag des mährischen Entwurfs folgender, nämlich:

1. Metzen Waizen zu	—	—	—	1 fl. 30. kr.
1. detto Korn zu	—	—	—	1. fl. — kr.
1. detto Gersten zu	—	—	—	— 45. kr.
1. detto Haber zu	—	—	—	— 30. kr.

Und da diese Tax sowohl, als die vorgeschlagene Zahlungsart von der Concertationskommission als billig, und räthlich gut geheissen worden; so haben Ihro Majestät eben auch allergnädigst zu erklären geruhet, daß es zu beyderseitigen Vortheil gereiche, wenn die Zahlung der Hälfte im Gelde, und zur andert Hälfte in Produkten von reiner Gattung, und nach obgedachtem Mittelpreise bedungen werde; jedoch verstehe sich von selbst, daß die Obrigkeit, wenn den Unterthanen daran gelegen, und sie Obrigkeit damit zufrieden wäre, die Zahlung auf eine andere, als die vorgedachtermassen schon bestimmte Art vergleichen könnte.

Desgleichen unterliege es keinem Anstand, daß die Unterthanen ihre im Baaren zu zahlen habende Hälfte in viertljährigen Raten, die andere Hälfte in Produkten hingegen zwischen St. Michaelis, und Allerheiligen der Obrigkeit abzuführen schuldig seyn sollen.

2omo.

Um die zur Sicherheit der richtigen Zahlung auf den böhmischen Domainen eingeführte Verbürgung der Unterthanen in Solidum, und die daraus entstehen könnende üble Folgen zu vermeiden, hat der mährische Entwurf eine bestimmte Macht für die Obrigkeiten, um sich zahlbar machen zu können, angetragen: und Ihro Majestät haben allergnädigst darauf zu resolviren geruhet, daß den Obrigkeiten an Bewilligung der Militärexecution zu Eintreibung ihrer unterthänigen Gaben um so minder gelegen seyn könne, als eben dies Zwangsmittel den Unterthan noch mehr entkraftete, und dem Grundherrn ohnehin bevorstünde, sich durch Einhebung der Früchte, wenn das Contributionale bedeckt wäre, und allenfalls auch durch Abschäzung des zahlflüchtigen Unterthans, Sicherheit, und einen besseren Besitzer zu verschaffen, damit jedoch in diesem Stücke den Willkührlichkeiten der Beamten vorgebogen wer-

werde; So sollten in dem ersten Falle bey diesem Fürgange der Dorfsrichter und die Geschworne vor dem Amte beygezogen werden, um sicher zu seyn, daß die Execution nach Billigkeit geschehe; in dem zweyten Falle aber, wenn nämlich die Grundobrigkeit auf die wirkliche Abschätzung eines Unterthans andringen wollte, oder müßte, wäre der Antrag des mährischen Entwurfs ganz billig, daß nämlich solche als denn erst Statt haben solle, wenn der Unterthan seine dem Herrn schuldige Zahlung gar nicht leistete, oder sonst offenbar unvermögend wäre, auch gegen anderweitige Schuldenlasten sich zu erschwingen. Aber auch in solchem Falle hätte die Grundobrigkeit die Sache in Gegenwart des Richters, und der Geschworenen zu verhandlen, und den Unterthan andurch zu überweisen, daß sein Betragen allerdings einen solchen Fürgang unausweichlich mache. Wo sodann derselbe den ordentlichen Abschätzungsactum selbst bestättigen müsse; im wiedrigen Falle hingegen sey der Fall dem Kreisamte anzuzeigen, und die Abstiftung durch dasselbe zu bestättigen.

Daß übrigens der mährische Entwurf von der Caution der gesammten Unterthanen in Solidum abgehen wolle, ein solches wurde von Ihro kais. kön. apost. Majestät eben falls nach dem in dem Concertationsprotocoll vorkommenden Antrage ganz wohl befunden.

21mo.

Die Erinnerung des mährischen Entwurfs, daß bey den Robotabolitionscontrakten aller Vorbehalt eines Zurückfalls in die vorige Leibeigenschaft ganz zu vermeiden, und viel besser sey, den Wohlstand der Unterthanen mit liebreichen Hülfsmitteln zu verbessern, als zu einer solchen heilsammen Absicht Drohungen des vorigen harten Schicksals zu gebrauchen, haben ebenfalls Ihro Majestät, vollkommen gegründet erklärt, und begnehmiget.

22do.

Was in Ansehung der durch die Entlassung aus der Leibeigenschaft frey gewordenen Unterthanen auf den weitern Vorschlag des mährischen Entwurfs für Vorsehungen, und Polizeygesäze bestimmet werden könnten, wird

das

das kais. kön. Landesgubernium zu seiner Zeit das weitere unterthänigste Gutachten erstatten, indessen haben Ihro Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, daß diese Unterthanen nach den für andere freye Leute bestehenden Satzungen behandelt werden sollen.

23tio.

Uibrigens hätte es bey der in verschiedenen Generalien bereits gemachten allerhöchsten Erklärung, daß nämlich jede Grundobrigkeit mit ihren Unterthanen sich willkührlich einverstehen, und pactiren könne, noch führohin zu verbleiben. Es würde zwar also auch, wenn im wesentlichen kein Unterschied unterwaltete, gleichgültig seyn, ob die Obrigkeiten in Mähren nach dem Entwurf des Robotabolitionssystems in Böhmen fürgiengen, oder andere blos das Interesse des Herrn, und Unterthans betreffende Bedingnisse stipulirten, anerwogen, da in diesem Stücke lediglich die Willkuhr der Obrigkeiten, und Unterthanen wirken sollte, der wechselseitige Wille dasjenige sey, was zur Richtschnur genommen werde müsse; jedennoch wäre zu wünschen, daß bey diesen Einverständnüssen vorzüglich die Erbpachte, das ist das Emphiteutische Eigenthum der Unterthanen zu ihrer Sicherheit eingeraumet werde. Wo aber zeitliche Pachtungen gewählet werden sollten; so wäre zu trachten sich durch Verlängerung derselben auf eine Zeit von 20. oder 30. Jahren den Eigenthumsvortheilen mehr, und so viel möglich zu nähern.

Brünn den 7. April 1778.

Die erste Einführung des neuen Systems ist hier Landes auf der Herrschaft Wisowitz Hradischer Kreises vorgenommen worden, und der diesfällige Vorgang erhellet aus folgenden.

Ein-

Einleitung.

Des Robotabolitionssyftems bey der Herrschaft Wisowitz.

Um das Aequivalent am billigsten und leichtesten zu bestimmen, welches bey Aufhebung der Robot, und Verstückung der Mayerschaftsgründe der Herrschaft zu leisten ist, habe ich Endes unterschriebener Eigenthümer der Herrschaft mich begnüget, dieses Aequivalent auf ein sechs procentiges Interesse festzusetzen, und mich ohne weiteren zufrieden zu stellen, wenn ich bey dem neuen System solches erreichen kann.

Da nun die Herrschaft Kraft des sub N. 1. liegenden Landtäflich corroborirten Kontraktes de dato 13. July 1746. um 176500. fl. erkauft worden; so bestimme ich solches Aequivalent auf jährliche

10590 fl. kr. ungefähr.

Der Maaßstab eines 6. procentigen Interesse gründet sich in nachfolgenden erheblichen Betrachtungen:

1mo. Ist es eine unlaugbare Sache, daß durch die Herabsetzung der Interessen auf die gesetzmässige Beschränkung pr. 4. pro Cento der Werth von Grund und Boden beträchtlich vermehret worden.

2do. Wenn nun in vorigen Zeiten die Käufe der Realitäten gemeiniglich nach 6. procentigen Interesse abgemessen worden; So ist die Absicht, den herrschaftlichen Nutzen in Entgegenhalt des alten Kaufschillings heut zu Tage auf 6. pro Cento zu bestimmen überdiemassen billig, und dieses um so mehr hier, da ich

3tio. Den Unterthanen nebst den übrigen aus dem Kontrakte erhellenden Wohlthaten das Eigenthum nicht nur allein über die verstückte Mayerschaftsgründe, sondern auch über ihre Rustikal- und Hausgründe durchaus gratis ertheile. Wobey

4to. Zu betrachten kömmt, daß diese Herrschaft in einem Krida Falle erkauft worden, wo der Kaufschilling jederzeit sehr mässig zu seyn pflegt.

Ueberhaupt wird erhellen, daß alles, was nach den oben angenommenen Fuße des neuen Aequivalents den weiteren Inhalt dieser getreuen Berechnung betrift, aus zehnjährigen Rentrechnungen verläßlich genommen worden, und zwar mit gröster Billigkeit und Aufmerksamkeit, wie solches der dem Geschäfte beygezogene geschworne Landes-Buchhalter bestätiget.

Summarium.

Aller Empfangsposten, der bey dem neuen System stehen bleibenden alten Erträgnißrubriken.

	fl.	kr.
Rubr. I. Nutzen vom Bräuhause	983	41
Rubr. II. detto vom Weinschanke.	338	32
Rubr. III. detto Beym Brandweinhause	618	17
Rubr. IV. detto bey den Schänkhäusern.	50	—
Rubr. V. detto An Mühlzinsen	710	
Rubr. VI. detto An verschiedenen anderen Zinsen	322	41½
Rubr. VII. detto Vom Waldamt	103	45
Rubr. VIII. detto Vom Ziegelofen	23	55
Zusammen.	3150	51½.

Ausgaben.

Welche unter obigen schon angesezten Deducendis nicht begriffen sind.

	fl.	kr.
§. Landesfürstliche Abgaben an Extraordinario.		
Dieses betragt	1163	6
NB. Von den in obrigkeitlichen Handen gestanden unterthänigen Gründen ist seither in die unterthänige Kontributionskasse bey der Herrschaft . . 50. fl. 41. kr. 1. dl. und in eben dieser Kasse bey der Stadt 13. 57. zu berichtigen gewesen, welche in Zukunft aufhören, da die neuen Besitzer diese Bürde tragen werden.		
§. II. An Besoldungen, und Deputat Reluitionen.		
Vermög an ruhender Tabelle N. 5. betragen diese Auslagen.	1471	26
§. III. Auf unentbehrliche Bau- Reparations-Kosten.		
Des Schloßes, und der dabey befindlichen obrigkeitlichen Beamten Wohnungen, nebst dem Weinschankhause 20. fl.		
Für des Oberjägers und Revierjägers Quartier 24. fl.		
Endlich auf das Backhaus . . 12. fl.		
	156	—
Latus	2[illegible]	32

	fl.	kr.
Latus	2790	32
§. IV. An Fundationen und Kolleda.		
Dem Herrn Dechant auf einen zweyten Kaplan . 40. fl.		
1. Centen Schmalz . . 20. fl.		
9. Faß Bier a 10. fl. 40. kr. . 96. fl.		
An der Kolleda dem Herrn Dechant, Kaplänen, Schulmeister, und Kirchenbedienten . 10. fl. 27. kr.		
Desgleichen werden wegen von undenklichen Jahren her bey den Pozdiechower Mayerhofe genossenen Kirchenäckern einem zeitlichen Dechant für 5. Duplicia und 12. Simplicia bezahlet . . . 25. fl. 40. kr.		
Welche hier zu künftiger Bestreitung billig angesetzet werden, weil eben diese Aecker von der Obrigkeit unter die allgemeine Verzinsung den Unterthanen vertheilet worden sind. . . .	192	7
V. Den nothdürftigen Armen.		
Vermög Fundationen. . . .	40	—
VI. Belohnung für die Richter bey dem neuen System.		
Nach dem Kontrakt . . .	96	—
Summa	3118	39

Billanz.

	fl.	kr.
Wenn nun von obigem Empfangspoſten pr	3150	51½
Die Ausgabe pr	3118	39
abgezogen wird; ſo verbleiben der Herrſchaft auf ihr künftiges Aequivalent	32	12½
Eingangs verſtandenermaſſen ſoll das neue Aequivalent betragen . . . . . 10590 fl. —		
Davon abgezogen gleichgeſagte . 32 fl. 12½ kr.		
So manglen noch . . 10557 fl. 47½ kr.		
Dieſe nun werden durch das neue Syſtem folgendermaſſen hergeſtellt.		
1mo. Aus dem Aequivalent der Stadt Wiſowitz in Folge des mit derſelben geſchloſſenen Hauptkontraktes von 16ten July 1778.	1148	34
2do. Durch den Beytrag der bey ihren alten Schuldigkeit verbliebenen 4 Erbrichter, und des Podſedkers von Pozdiechow pr.	58	26¾
3tio. Mittels des Zinſes vom Müller zu Seminka für ſeine Grundmühle, ein unſteigerlicher Zinß pr. . .	4	—

4to. Endlich durch das Aequivalent, welches die sammentlichen Rustical- und Dominicalgründe im Durchschnitte von einem Metzen a 30 kr. 1⅕ dr. zu bezahlen haben werden mit	9346	46¼
Zusammen obige	10557	47

Wisowitz den 11ten July 1778.

Nach diesem dergestalt auf 10590 fl. bestimmten Aequivalent ist auf dieser Herrschaft folgender Kontrakt geschlossen worden.

Kontractmässiges Einverständniß.

Zwischen der gnädigen Obrigkeit, und den Unterthanen der Herrschaft Wisowitz in Mähren, Hradischer Kreises. Geschlossen zu Wisowitz den 14ten Julii 1778.

Nachdem die gnädige Grundobrigkeit immer auf den Wohlstand ihrer Unterthanen besorget, das von Ihro kais. kön. apostol. Majestät auf den k. k. Domainen in Böhmen seit 3. Jahren schon eingeleitete Robotabolitionssystem in reife Ueberlegung genommen, erwogen, und beschlossen hat, auch ihre Unterthanen in das dort eingeleitete Robotabolitionssystem zu versezen, damit sie den Fleiß ihrer Hände lediglich sich und ihren Familien ungestöret zuwenden mögen; so hat man den Unterthanen schon untern 5ten dieses die vorläufige Eröfnung der Absichten gemacht, und mitgegeben, an dem heutigen Tage durch ihre bevollmächtigten Dorfrichter und Geschwornen der Gemeinden zu erscheinen, um mit ihnen den neuen Kontrakt von Punkt zu Punkt reif und wohl zu überlegen, damit in Zukunft in keinem Stücke mehr Zweifel, und Irrung zwischen Herrschaft und Unterthanen obwalten, sondern auf allzeit Liebe, und Ruhe, und Vertrauen eingeführet, und erhalten werde.

Dem zufolge ist untern heutigen Dato folgender Kontrakt auf ewige Zeiten unwiederruflich geschlossen worden.

Erste Abtheilung.

Vortheile der Unterthanen bey diesem neuen Kontrakt.

Imo. Die Herrschaft besizt 6. Mayerhöfe, bey welchen die zur Robot bisher verpflichteten Unterthanen die obrigkeitlichen Gründen bearbeitet haben, als: §. 1. Dominicalgründe bey den Mayerhöfen, die a) den Unterthanen

zur Kultur überlassen werden.

a) bey dem Tiechlower Mayerhof.
b) — Chrastschower detto
c) — Veratower detto
d) — Prokoper detto
e) — Wisowitzer detto und
f) — Pozediechower detto

die zusammen mit Vorbehalt der geometrischen Ausmessung 2728 N. Oest. Metzen Dominicalgründe ungefähr enthalten.

§. 2. desgleichen Gründe bey den Schänkern.

2do. Zu gedachten Gründen gehören auch jene, welche die Schänker in den Dörfern besitzen, und nach der dermaligen Annehmung ungefähr 112 N. Oest. Metzen, welches Maß in dem neuen Kontrakt immer verstanden wird, ausmachen sollen.

Diese werden in Zukunft gleichfalls den wirklichen Besitzern, oder andern, wie die gnädige Grundobrigkeit für anständig finden wird, in Eigenthum übergeben werden.

§. 3. Nicht minder die uneingekauften Passekengründe.

3tio. Desgleichen gehören zu diesen Dominicalgründen alle jene sogenannte Rottäcker, oder Passekengründe, welche bisher den Unterthanen in wirkliche Zinse überlassen waren, und beyläufig betragen werden 1745 Metzen.

§. 4. Vorsehung mit den eingekauften Dominicalpassekn.

4to. Was die eingekauften herrschaftlichen Passecken belangt, welche ungefehr 1080 Metzen betragen, da könnten zwar die dermaligen Besitzer sich lediglich ihrer bey Handen habenden Kaufskontrakten halten, und bey den bisher bedungenen Zinsen verbleiben.

Es ist ihnen aber vorgestellet worden, und sie haben der Billigkeit nach erwogen.

a) Daß manche weit mehr Gründe besitzen, als in ihren Kontrakten ausgedrücket ist.

b)

b) Daß in manchen Kontrakten gar keine Zahl der besitzenden Gründe bestimmet worden.

Und in dieser Betrachtung haben sie einmüthig größtentheils anwesend, und überhaupt durch die bevollmächtigten Richter, und Geschwornen sich erkläret, daß sie in Betracht der allgemeinen Gleichheit sich den nämlichen Abgaben unterwerfen wollen, welche unten von allen den Gemeinden einhellig angenommen worden sind.

Dahingegen ist

c) bedungen worden, daß den dermaligen Besitzern alle die diesfälligen Gründe, die sie wirklich inhaben, beygelassen werden sollen, obschon die Kaufskontrakte eine mindere, oder gar keine Zahl ausmessen, dermassen, daß man die künftigen Zinse lediglich nach dem Realbefund der geometrischen Ausmessung reguliren wird.

d) Damit sich aber keiner wegen einer künftig höheren Anlage von diesen wenigen Passekengründen beschweren möge; so ist bedungen worden, daß jenen, welche die neue Belegung nach der geometrischen Ausmessung für beschwerlich erkennen werden, bevorstehen soll, solche Gründe der Herrschaft zurück zu geben, um sie unter andere neue Ansiedler zu vertheilen, damit auf solche Art das Einfache der Behandlung gesagter Unterthanen an der Herrschaft den allerhöchsten k. k. Gesinnungen zufolge nicht gestöhret werden.

§. 5. Die Mayerschaftsgebäude werden verkaufet, und der einlösende Werth lediglich zu Nutzen der Unter-

5to. Um bey diesem Fürgang aller Menschen möglichen Billigkeit Platz zu geben, hat die gnädige Grundobrigkeit ferner bewilliget, daß alle 6 Mayerschaftsgebäude, mit Ausnahm des Hauses bey dem Mayerhofe zu Wisowitz zu einer herrschaftlichen Stallung unpartheyisch geschäzet, und um bil-

thanen verwendet werden.

lige Preise neuen Ansiedlern gegen der Bedingniß überlassen werden sollen, daß sie von der auf sie fallenden Bezahlung durch 3. Jahre freygelassen, und erst von 1ten Jenner 1783. angefangen zur Bezahlung in billigen Fristen, die ihnen die Herrschaft damals vorschreiben wird, verhalten werden sollen.

Von diesen Zahlungen verlanget die Herrschaft keinen Kreuzer sich zuzueignen, sondern es soll von denselben

Erstens: Jenen bisher eingekauften Dominical Passeckenbesitzern, wenn sie auch die Gründe zurückgeben wollten, der Kaufschilling zurückgestellet werden, den sie der Herrschaft erleget zu haben, oder durch Kontrakte, oder in andre Wege werden erweisen können; wohingegen jene, welche

Zweytens: Diesen Erlag nicht erweisen können, keine Erstattung zu fodern, sondern sich mit dem bisherigen Genuße allenthalben zu begnügen haben sollen. Was

Drittens: über die Hindanzahlung von dem gesagten Preise der Mayerschaftsgründe erübrigen wird, soll zu allgemeinen Nuzen der sammentlichen Unterthanen in die Contributionskassa erleget werden, bey welcher sobald ein zureichendes Quantum vorhanden ist, ein Kapital zu allgemeinen Nutzen angeleget werden wird, worauf zufolge der unten stehenden Anleitung die gemeinnützliche Zuberitung geschiehet.

§. 6. Mit den Schänkern wird die Herrschaft des Schankes; und des Hauszinses wegen ein billiges und gerechtes Abkommen treffen.

6to. Die Schänker, welche allenfalls Rustical gründe besitzen, werden in Zukunft eben gleich andern Unterthanen der Robotabolition unterliegen, wie allenfalls dem Erbpachtzinse von den Dominicalgründen, wenn sie einige behalten, oder neu überkommen sollen. Und ob ihnen schon das Bier, welches sie schänken, von der Obrigkeit durch eigene Fuhren unentgeltlich zugeführet werden wird; so erkennet doch die gnädige Herrschaft

für

für billig, und erkläret sich, denselben auf den Preis des Ausstoßbiers einen billigen, und dermassen angemessenen Nachlaß angedeihen zu lassen, daß sie bey dem Gewerbe bestehen mögen, wie denn eben wegen bis nun zu in Bestand habenden herrschaftlichen Schänkhäusern unter einem das billige Abkommen mit ihnen getroffen werden wird.

7mo. Dahingegen sollen die sämmtlichen Unterthanen und Gemeinden nun von allen vervielfältigten Bürden enthoben, in Zukunft nicht mehr verbunden seyn, den Schänkern wegen des Bierschanks das mindeste an Holz, oder Gelde mehr zu liefern, zu leisten, oder zu bezahlen, massen alles, was sie der Herrschaft in Zukunft zu entrichten haben, lediglich in dem neuen einfachen Aequivalent bestehen soll, das sie der Herrschaft wegen der überlassenen Mayerschaftsgründe, und nachgesehenen Roboten, dann Leibeigenschaft nach der unten bestimmten Ausmessung zu leisten haben werden. Eben in dieser Betrachtung

§. 7. Die sämmtlichen Gemeinden werden von allen Bürden in Zukunft enthoben, welche sie den Schänkern bisher geleistet haben.

8vo. Hören in Zukunft alle Zinse im Gelde, oder Getraide auf, die sie bisher der Herrschaft von ihren Rusticalgründen nebst der Robot abgeführet haben;

§. 8. Alle Roboten und Geld, oder Getreidzinse hören auf, die die Unterthanen der Herrschaft bisher geleistet haben.

Eine beträchtliche Bürde, die vorhin allein den Unterthanen zusammen, ohne der Stadt, ein jährliches Onus von ungefähr 3000. fl. aufgeleget hat.

9no Der Bienen, und wallachischen Viehweide, dann Schmalz, und Hutungshaber, der Tanz und Badzins werden in Zukunft gleichfalls aufhören, und man hoffet, andurch bey denselben durchaus vorzüglich den Eifer zur Vieh, und Bienenzucht zu beleben, so wie die Obstkultur denselben vermehrte Früchte bringen wird, nachdem sie alle die auf den Dominicalgrün-

§. 9. Desgleichen hören auf der Bienen wallachischen Viehweide Schmalz-Hutungshaber, und Tanz, dann Badzins.

gründen stehende zahlreiche Obstbäume erhalten, und nach aufhörenden Robotbürden lediglich ihren eigenen Fleiße überlassen sind.

§. 10. Auf welche Art die Unterthanen in Zukunft das Jus liguandi Kraft des Zerotinischen Gnadenbriefs de anno 1528 genieſſen werden.

10mo. desgleichen hören auf alle jene Roboten, Gaben, oder Zinse, von was Gattung sie seyn, welche die Unterthanen in Folge des von Zierotinischen Concessionsbriefs von 4ten Fastensonntag de anno 1582 zu leisten schuldig waren, und da in diesem Instrument die Dörfer **Buttomina, Jasena, Ublo, Bratrzegow, Zadwierzitz**, und **Lippa** von der Herrschaft die Gnade erhalten, in den herrschaftlichen Buchgebürgen von Altersher zu ihrer Nothdurft Bau- und Brennholz zu fällen, zu schlagen, und unentgeltlich herauszuführen, ausgenommen der verbotenen Schwarztannengebürge, und Wälder, dann der Eichenauen; so werden solche Dörfer solche Befugniß auch in Zukunft noch genieſſen, dermassen jedoch, daß dabey folgende billige Maßnehmungen zu beobachten seyn sollen.

a) Wird dieser Holzschlag je, und allzeit regelmässig, und nach den allerhöchsten k. k. Generalien geschehen, welche zu Erhaltung der Wälder zu allgemeinen, mithin auch der Unterthanen Nuzen in dem Lande vorgeschrieben sind: Weswegen die Erfordernisse zur rechten Zeit bey dem Amte anzuzeigen seyn werden, welches nicht ermanglen wird, die nöthige Forstamtsanweisung unentgeltlich vorhergehen zu lassen.

Gleiche Ordnung haben die Unterthanen auch bey ihren eigenen Waldungen zu beobachten, und sich nicht mehr gelüsten zu lassen, Ausrottungen für sich allein zu machen.

b.) Werden die Distrikte, in welchen den gesagten 6 Gemeinden diese Gerechtsame zusteht, bey der geometrischen Ausmessung mit

mit Gränzsteinen bemerket werden, damit zu ewigen Zeiten diesfalls kein Anstand entstehen möge.

Sollte bey dieser Bestimmung ein Zweifel unterwalten; wird von beyden Theilen der gnädigen Herrschaft, und der Unterthanen der Herr mährische Landschaftsbuchhalter Horn, als Schiedrichter erwählet, der ohne gerichtlichen Beytritten das Endliche zu bestimmen haben.

c.) Da endlich den verstandenen 6 Gemeinden, die den Vortheil des beschriebenen Holzgenußes haben, durch das neue System die alten Zinse, oder Robotbürden entgehen; so ist eben gemeinschaftlich vor billig erkennt worden, daß, weil von dieser Erleichterung die übrigen Gemeinden nichts genieſſen, nach Bestimmung der gleich besagten Gränze auch auf obverstandene Art ein billigmässiges leidentliches Aequivalent ausgemachet werde, welches gesagte 6 Gemeinden der Herrschaft wiederum nach Proportion ihrer Besitzung dermaſſen zu bezahlen haben sollen, daß der Betrag von dem unten bestimmten ganzen Inhalt der Grundzins, und Robotreluitionvergeltung abgezogen, mithin der Divident bey Finalisirung und zu Standbringung der neuen Grundbücher erleichtert werde.

11mo. Auch die Richter sind in Zukunft von der Robotreluition nicht ausgenommen, jedoch fällt auch ihnen die beschwerliche Aufsicht in der Robot weg, und nach dem mit Ausnahme der 4 unten benannten Erbrichter, doch immer ihr Amt Beschwerlichkeiten unterlieget; so wird die Herrschaft jedem Richter, für jeden Hausnumerum in seinem Dorfe 12. kr. Belohnung jährlich geben, um in seinem Dorfe auf Ordnung zu wachen, und die schuldigen Gaben zu befördern.

§. 11. Den Richtern wird das Aequivalent von der Herrschaft ausgemessen, das sie jährlich zu genieſſen haben werden, wei sie die Robot, oder Aequivalentbefreyung guter Gleichheit wegen in Zukunft nicht genieſſen können.

§. 12. Vier Freyrichter, und einen Podsedker zu Pozdiechow läßt die Herrsch. bey ihren vorigen Freyheiten.

12mo. Da nachfolgende Individuen, als

a.) Der Erbrichter vom Dorfe Jasena, Thomas Mikulastik, mit seinem Hause, und Possessionen. Nro. 60.

b.) Der Erbrichter zu Ublo, Johann Sycha. Nro. 1.

c.) Der Erbrichter von Bratrzekow, Georg Doubczak. N. 22.

d.) Der Erbrichter von Seminka, Johann Kobarz. N. 8.

e.) Der Erbrichter von Pozdiechow, Wenzl Stochora. N. 21.

Ueber ihre Zinß- und Robotschuldigkeiten mit der Herrschaft alte Pacta, und Befreyungen genieſſen; so werden ihnen solche auch für das künftige bestättiget, ohne daß sie diesfalls bey dem neuen System mehr, oder weniger der Grundobrigkeit zu bezahlen haben sollen; gegen dem jedoch, daß die 4. erstern auch in Zukunft, wie bisher das Richteramt unentgeltlich fortzuführen verbunden seyn sollen. Das Verdienst des Erbrichters zu Jasena, dessen Vater die Person des damaligen Grundherrns, mit Daransetzung seines Lebens von einer Wassergefahr gerettet hat, wird in ewiger danknehmiger Gedächtniß erhalten werden.

Nach gesagter Einverständniß ist auch die Calculation des gesammten neuen Aequivalents bestimmet worden, die durch die geometrische Ausmessung allerst ihren wahren Bestand erhalten wird.

Ob nun schon gedachte Personen in ihren gegen die Grundobrigkeit haftenden Schuldigkeiten in Nichten erhöhet werden; so verstehet es sich von selbst, daß um in der landschaftlichen Contributionsbürde eine gleichgehende billige Subrepartition nach wahren Kräften der Besitzung eines jeden Unterthans herzustellen, auch sie dem proportionirten geometrischen Maßstab, wie andere Unterthanen hier unterliegen werden.

13tio.

13tio. Ueber die verstandenen Dominicalgründe, bey den Mayerhöfen hätte die Herrschaft unter denselben annoch Rusticalgründe, an der Zahl ungefähr 474 Metzen, welche gleichfalls den Unterthanen in das unwiederrufliche Eigenthum, wie die verstandenen sammentlichen Dominicalgründe überlassen werden, dermassen jedoch, daß die Besitzer von diesen Gründen die landschaftliche Ordinarikontribution in das landschaftliche Einnehmeramt, der Herrschaft aber, die auf sie fallende unten bestimmte respective Robotreluition zu bezahlen schuldig seyn sollen. Was

§. 13. Die Rusticalgründe bey den Mayerhöfen werden auch verstücket.

14to. Die Rusticalgründe belanget, welche die Unterthanen annoch uneingekauft besitzen, da läßt die gnädige Grundobrigkeit denselben die beträchtliche Wohlthat wiederfahren, und übergiebt ihnen auch diese, eben so in das unwiederrufliche unterthänige, oder emphiteutische Eigenthum ohne Kaufschilling, und Entgeld, gleich es auch respectu der Dominicalgründe geschieht.

§. 14. Auch die übrigen noch nicht eingekauften Rusticalgründe in Emphiteutical Eigenthum ohne Kaufschilling überlassen.

Dahingegen hat es

15to. Bey dem schon von vielen Jahren für diese Hausgründe bereits geleisteten Zahlungen sein unwiederrufliches Bewenden. Was hingegen jene Unterthanen betrifft, die auf solch ihre eingekaufte Rusticalgründe annoch einen Kaufschilling im Ganzen, oder zum Theil schuldig sind; den werden ihre Resten wiederum aus besonderer Gnade ganz nachgesehen, damit die neue Wirthschaft überhaupt mit desto grösserem Muth, und Fröhlichkeit angegriffen werden möge.

§. 15 Auch die für die schon eingekauften Grün überhaupt restirende alten Zahlungen werden nachgesehen.

16to. Befinden sich auch bey dem Pozdiechower Mayerhof 138. Metzen Kirchenfelder, wovon die Herrschaft einem zeitlichen Dechant zu Wisowitz einen unveränderlichen Zinß bezah-

§. 16. 138 Metzen Felder zu der Kirchen Pozdiechow gehörig,

welche die Herrschaft bisher bey den Mayerhöfen in Zinß genoß, werden auch unter die Unterthanen verstücket werden.

zahlet, auch diese werden unter die Unterthanen vertheilet werden.

§. 17. Die Herrschaft behält zu eigener Wirthschaft nur 100 Metzen Gründe bevor.

17mo. Von den Dominicalgründen behält sich die gnädige Grundobrigkeit 100. Metzen bevor, um solche zu ihrer Hausnothdurft zu gebrauchen, sie werden aber auch in Berechnung der jährlichen Gaben den übrigen Gründen, die damit belegt sind, ganz gleich gehalten werden, und die Bürde der übrigen dem Unterthan übergebenen Gründe mit übertragen helfen.

§. 8. Die Grundlage der neuen Verfassung ruhet auf der geometrischen Ausmessung, nach dem Wienerschuh den Metzen a 528 Quadratklafter.

18vo. Alle künftige Gaben, sowohl jene, die die Unterthanen in die Filialkassa, sowohl als landesfürstliche Contribution zu bezahlen, als jene, die sie der Herrschaft für Gründe, und Roboten zu entrichten haben werden, sollen in Zukunft nach der strengsten Gerechtigkeit, und Gleichheit, das ist: nach der geometrischen Ausmessung eingetheilet werden, so daß kein Unterthan gegen den andern beschweret, sondern eine allgemeine gottgefällige Gleichheit beobachtet werden solle, wie alles unten deutlicher wird erkläret werden.

Die Ausmessung solle nach der allerhöchsten k. k. Entschliessung in Mähren, wie in Böhmen, nach dem Wienerschuh den Metzen a 528 Quadratklaftergerechnet geschehen.

§. 19. Die Leibeigenschaft wird aufgehoben, und alle davon entfliessende Vortheile entwicklet.

19no. Uber dieses schänket die Grundobrigkeit allen Unterthanen für sich, und ihre Kinder die bisherige Leibeigenschaft, dergestalt jedoch, daß sie mit unterthänigen Gehorsam derselben unterworfen bleiben.

Die Wohlthaten, die dem Unterthan hieraus zu fliessen sind:

a.)

a.) Daß sie ohne Bezahlung eines Los = oder Freyheitbriefs sich unter andere Jurisdiction im Lande, oder auch in andere Erbländer ohne manniglicher Hinderniß, oder Taxentrichtung begeben mögen, nur daß jene Vorsichten beobachtet werden, welche durch die allerhöchsten Generalien im Militair-Conscriptionssachen vorgeschrieben sind.

b.) Daß sie nach ihrem Belieben Gewerbe, und Dienste auswählen können, ohne daß ihnen ihre freye Willkühr durch die Herrschaft im mindesten gehemmet, oder etwas von Taxen abgefodert werden könnte, woraus dann folget, daß die dem neuen System beytrettende Unterthanen von den bisherigen Dienstbothen Stellungen oder andern herrschaftlichen Personalzwange auf allzeit frey und ledig seyn sollen.

Endlich

c.) Daß sie bey ihren Verehligungen für einen Consens gar nichts zu bezahlen haben.

d.) Gleichergestalt kann ein freyer Unterthan, der durch das neue System das emphiteutische Eigenthum über seine Gründe erhält, seine Gründe einem andern verkaufen, vertauschen, dermassen jedoch, daß der Grundherrschaft ein anderer tauglicher Besitzer gestellet werde, und kann die Herrschaft in solchem Falle die Einwilligung nicht verweigern, wenn er eingekauft ist.

e.) Wenn hingegen der Grund nicht vorhin eingekaufet war, so stehet in der Willkuhr der Herrschaft, ob sie dem unterthänigen Besitzer derley Veräusserung gegen Kaufschilling bewilligen wolle, oder nicht? Es wäre denn Sache, daß 10 Jahre nach dem neuen Contrakt verstrichen, in welchem Fall,

die Gründe durchaus gleich denen Eingekauften, auch in diesem Stücke geachtet werden sollen.

f.) Die Macht seine Gründe zu verschreiben, oder zu hypothesiren ist eben eine Folge des freyen Eigenthums, und wird nach obigem Maßregeln reguliret, zu welchem Ende von der Obrigkeit ein ordentliches Vormerkbuch gehalten, und in solchem alle Kontrakte deren Unterthanen, worinn sie hypotheken auf das unterthänige Emphiteuticalgut bestimmen, eingeschrieben werden müssen, weil ohne dieser Vormerkung kein Vorzug einer Forderung, und dieser nur von dem Tag der Vormerkung Statt haben solle.

§. 20. Aus besonderer Gnade wird von dem emphiteutischen Eigenthum kein Laudemium gefodert.

20mo. Bey Veränderungen der Besitzer werden anderswo bey emphiteutischen Behandlungen die Unterthanen zu Bezahlung eines Laudemiums verhalten, welches die Grundobrigkeit hier zu Bezeugung ihrer besonderen Gnade gegen die Unterthanen gänzlich nachsieht.

§. 21. Vorzügliche Rucksichten bey Verstückung der Mayerschaftsgründen.

21mo. Bey Verstückung der Mayerschaftsgründen wird vorzüglich folgendermassen vorgegangen werden.

a.) Vor allem andern wird man trachten, daß die Schafersleute mit einigen Gründen versehen werden.

b.) Bauern, welche ehehin mit Gründen genüglich versehen sind, und bey denen nur getrachtet wird, daß sie von der Last der Frohndiensten befreyet, ihre Rusticalgründe gut bearbeiten sollen, werden zwar keine Mayerschaftsgründe bey der Verstückung erhalten; wenn sie jedoch Vermögen haben, und eine Erbpachtpossession für eines, oder mehrere aus ihren Kindern errichten, und sie zu dieser Wirthschaft wirklich anstellen wollen, so wird man auch ihnen, und zwar vorzüglich Gründe anweisen.

6.)

c.) Den Ueberrest wird man unter Häußler, die bisher keine Gründe hatten, oder unter ganz neue Ansiedler vertheilen, die im Stande sind, sich neue Wirthschaften anzuschaffen.

22.do. Der Anfang des neuen Systems, folglich das Ende der Robot wird auf den 1ten Jenner 1779 festgesetzet, an welchem Tage die allseitigen Roboten, und die alten Zahlungen der Zinse ein Ende nehmen sollen.

§. 22. Der Anfang des neuen Systems wird auf den 1ten Jenner 1779 bestimmet.

Zweyte Abtheilung.

Vergeltung, die die Unterthanen bey dem neuen System der gnädigen Grundobrigkeit leisten werden.

1mo. Für alle die verstandenen Wohlthaten erklären sich die Unterthanen der gnädigen Grundobrigkeit folgende rechtmäßige Vergeltung leisten zu wollen.

§. 1 Das ganze neue Aequivalent

Nach genau berechneten Entgange, den die Herrschaft nach gehobenen Roboten, und hindangegebenen Dominicalgründen empfindet, ist das neue Aequivalent in allen, und jeden berechnet worden, auf 10557 fl. 47. kr. welches der Herrschaft folgendermassen bey dem neuen System berichtiget werden wird.

	fl.	kr.
1mo. Betraget das besondere Stadt Wisowitzer alte, und neue Aequivalent, wie es in den mit der Stadt geschlossenen Contrakte calculiret ist. — —	1148	34.
2do. Folgende 5 Individua, die vermög Kontraktes bey den alten Freyheiten gelassen, bezahlen der Herrschaft besonders folgende Erstattungen.		

Latus	1148	34.

	fl.	kr.
Latus	1148	34.
a.) Der Richter von Jassena an baarem Gelde, und mit einer Weinführ . . . 9. fl. 18 kr		
b.) Der Richter bey Ublo mit einer Weinfuhr 8. — —		
c.) Der Richter von Bratrzekow an Geld und eine Weinfuhr — — 26. — —		
d.) Der Richter von Seminka für die Weinfuhr im Gelde. — — 5 — —		
e.) Der Podsedker Sochora — 10fl. 8.kr. 3.dr		
	58	26¾
3tio. Dergleichen zahlet der Müller von Seminka alle Jahr unsteigerlich — —	4	—
Summa —	1211	¾
Wenn nun diese von obiger Erforderniß der	10557	47
mit — — — —	1211	¾
abgezogen wird; so zeiget sich, daß sämmentliche Gemeinden und Unterthanen von ihren dermalig besitzenden, und erhaltenden Dominicalgründen ein jährliches Aequivalent zu bezahlen haben, pr. — — — —	9346	46¼

2do.

2do. Um zu dieser Bezahlung die sämmtliche Kräfte der Unterthanen auf die gerecht, und billigste Weise anzustrengen, ist nach reifer Ueberlegung bedungen worden, daß der ganze Betrag des Aequivalents in dem ganzen Betrag der sämmentlichen Rustical- und Dominicalfelder eingetheilet werde, so, daß beyde sich wechselweis überhelfen sollen.

§ 2, Dieses Aequivalent wird von Rustical, und Dominicalgrundbesitzern im gleichen Durchschnitt getragen.

Da nun nach genauer Erforschung bey der Herrschaft Wisowitz mit Vorbehalt der geometrischen Ausmessung sich wirklich befinden.

	Metzen	acht
a.) Rusticalgründe in Handen der Unterthanen, nach Abzug jener Gründe, welche 4 bey ihren alten Schuldigkeit verbliebenen Erbrichter, dann der Pozdiezhower, Podsedker, Sochora mit 569 Metzen 1 Achtl besitzen R. De. Maaß. —	12017	6
b.) detto drey Bauern in Wisowitz — —	144	3
c.) Rusticalgründe in Handen der Obrigkeit bey den Mayerhöfen. — — — —	474	1
d.) Dominicalgründe bey den Mayerhöfen mit Einbegriff der 138 Metzen Kirchengründe. — —	2856	1
e.) Detto, so bisher die herrschaftlichen Schänker inhatten.	2111	7
f) Dominicalposseken, oder sogenannte Rottäcker uneingekaufte — — — —	1745	1
g.) Passeken, welche von den Unterthanen zwar als eingekauft genossen worden, dennoch aber von der Herrschaft mittelst Zurückzahlung des Kaufschillings eingelöset werden.	1079	5
In Summa — —	18429	—

So zeiget sich, daß auf den Metzen dieses sammentlichen Betragesgründe ein Quotient, im Durchschnitte pr. Metzen ausfalle von 30 kr. $\frac{15}{7}$ dr.

§. 3. Auch in der landesfürstlichen Contribution wird die Subrepartition auf die sammentlichen Besitzer der Rustical, und Dominicalgründe gemacht werden.

3tio. Gleichwie durch die verstandene Belegung die Dominicalgründe durch die Mitbelegung der Rustical in Bestimmung der Erbpachtzinse erleichteret worden; so hat man auch für billig erkannt, daß die Rusticalgründe durch die Dominicalgründe in Uebertragung der landesfürstlichen Contribution unterstützet werden, weßwegen bey dem neuen System auch die Subrepartition der sämmentlichen ordinari Contribution bey der Herrschaft Wisowitz pr 1722 fl. 35 kr. 3. dr. in Zukunft auf alle ob verstandene Rustical und Dominicalgründe in der verstandenen Summa pr 18429 Metzen gepflogen werden soll, daß mithin der Quotient der Contribution den Metzen nicht höher als mit 5 kr. $2\frac{4}{7}$ dr. belegen wird. Woraus dann folget, daß die Unterthanen sich mit einer Gabe pr 36. kr. $\frac{10}{63}$ dr. von R. Oe. Metzen im Durchschnitte von der Leibeigenschaft, und den Frohndiensten entledigen, die sämmentlichen herrschaftlichen Gründe auf die billigste und einfacheste Weise an sich bringen, und alle die im ersten Theile umständlich beschriebenen Vortheile eroberen, ohne mit einem Kreuzer weiterer Anlage auf ihre Häuser und Personen geplagt zu werden. Vermuthlich wird aber diese der Zeit nur interim angenommenen Belegung auf 35 oder 34 kr., oder wohl gar noch tiefer unter diesem Fuße herabfallen, nachdem man, wie es die Erfahrenheit in Böhmen gezeigt hat, besonders bey den Rusticalgründen überall eine sehr nahmhafte Vermehrung der Gründenzahl angetroffen hat, die das angenommene Catastralquantum um mehr als den drittentheil überstiegen haben.

§. 4. Wird bestimmet, wie bis zum Schluße der

4to. Bis die geometrische Realausmessung vollendet ist, werden die sammentlichen Unterthanen nach dem dermaligen

In-

Interimalfuß für die angenommene Metzenzahl von herrschaftlichen Dominicalgründen sowohl, als von der in dem Catastro jedem zugeschriebenen Anzahle Rusticalgründe den festgesezten Betrag des Aequivalents zu entrichten haben. Ueber die Rusticalgründe giebt der Catastralextract auf den N. Oe. Metzen Grundes die Bestimmung.

geometrischen Realausmessung die Zahlungen der Herrschaft, und in die Landschaft geleistet werden.

Was hingegen die Dominicalgründe betrifft; da werden ehestens die nöthige Ingenieurs und Landmesser angestellet werden, welche den Unterthanen, die zu erhalten habende Dominicalgründe nach der Kette auch auf den N. Oe. Fuß ausmessen werden, um wo möglich, noch von der Wintersaat jedem seinen Theil zuzustellen, damit er den nöthigen Fleiß zu seinem besten Nuzen verwenden möge.

Soll es die Zeit nicht zulassen, alle diese Gründe jedem insonderheit zu übergeben; so sind die Unterthanen alle ehehin bis Ende Decembris 1778 zur dermaligen Robot verbunden, die sie zur guten Kultur jener Gründe anzuwenden schuldig seyn werden, die auf das künftige Jahr ohnehin niemand, als ihnen Früchte bringen.

§. 5. Nach Finalisirung des ganzen neuen Systems wird durch die Herrschaft zwischen den Unterthanen die Ausgleichung gepflogen werden, über den Unterschied, der zwischen der wahren, und der

5to. Wenn nach vollbrachter Realausmessung sich zeigen wird, daß in dieser Interimalzahlung ein gar zu beträchtlicher Unterschied gegen die Wahrheit der Besitzungen unterlaufen soll, wird mit den Unterthanen überleget werden, ob unter sich eine proportionsmässige Vergeltung Platz greife oder nicht?

6to. Es giebt bey der Herrschaft verschiedene Gemeinden, und Unterthanen, die nach alten Einverständnissen besondere Vortheile gegen andere an Robot, und andern Schuldigkeiten genossen, unter diesen ist das Dorf Seminka, welches

von

Interimalschuldigkeit in der Zahlung unterlassen.

von theils Roboten frey war, theils ihre Schuldigkeit im Gelde der Herrschaft abgeführet hat.

§. 6. Das Dorf Seminka tritt ungeachtet seines alten Pacti dem neuen System bey.

Nachdem man nun dasselbe überwiesen, daß es bey dem neuen System immer besser fahren werde; hat selbes allen den vorigen Einverständnissen renunciret, und sich vollkommen dem allgemeinen Kontrakt gefüget.

§ 7 Künftige Bestimmung der der Herrschaft eigenthumlich zugehörigen Häuser in der Stadt.

7mo. Nachdem verschiedene kleine herrschaftliche Häuser in der Stadt, und zwar in der Ritschanergasse den Besitzern theils eingekauft, theils uneingekauft in Zinse gelassen worden; so hat man auch mit diesen die Sache auf künftige Zeiten unwiederruflich verabredet, und folgendermassen bestimmet.

	fl.	kr.
Nro. 262. Besitzet Georg Christoph ein ihm Kraft aufgewiesenen Kontrakt de dato 1ten Junii 1753. in Eigenthum überlassenes Häusel samt kleinen Gärtl, wie die nachfolgenden, und zinset dermal, und in Zukunft davon	4	14
Nro. 278. Johann Wawrzisska hat dieses Haus eben so eingekaufet, und zinset — —	4	14
Nro. 272. Joseph Zieletznik, hat ein ähnliches herrschaftliches Haus, jedoch nur in wiederruflichen Pacht, und zahlet gleich dem nachstehenden den jährlichen Zinß —	6	—
Nro. 273. Johann Hladiaczek — —	6	—
Diese beyde haben sich erkläret, auch in Zukunft diese 6 fl. jährlich bezahlen zu wollen, wenn die gnädige Grundobrigkeit sich entschliessen will, ihnen das Eigenthum dieses Hauses ohne Kaufschilling, und dabey einige Dominicalfelder übergeben zu		
Latus —	20	28.

wol-

	fl.	kr.
Latus	20	28.

wollen, wofür sie den neuen kontraktmässigen emphiteutikalzinß zu bezahlen sich anheischig machen, welches demnach auch bewilliget, und ihnen versichert worden, daß ihnen 5 bis 6 Metzen Grundes beygegeben werden sollen.

Eben so genieſſen in wiederruflichen Zinse ein solches herrschaftliches Haus.

Nro. 267. Koczerz, und zahlet —	6	—
Nro. 270. Johann Nasada —	6	—
Nro. 271. Franz Persumak —	6	—
Nro. 274. Ignaz Chwatil — —	6	—

Diese haben sich erkläret, diese Häuser nicht behalten zu wollen, diese also wird man bey der Verstückung der Dominicalgründe mit Gründen andern neuen Ansiedlern mit gleichen Bedingnissen, wie oben übergeben.

Desgleichen wird man mit folgenden ähnlichen herrschaftlichen Häusern die in der Stadt der Zeit ohne Pachtern, oder Eigenthümern liegen, verfahren, als:

Nro. 265. — — —	6	—
Nro. 266. — — —	6	—
Nro. 268. — — —	6	—
Nro. 269. — — —	6	—

Zu dem Haus 268. erkläret sich der Tischler Sebastian Sonek, und zu dem Nro. 269. der Schlosser Thomas Wagner.

Latus —	68	28

	fl.	kr.
Latus —	68	28

Desgleichen befinden sich in der Stadt, und zwar in der Neugassen noch andere 8 derley, aber geringere herrschaftliche Häußl, über welche die Besitzer ordentliche Kaufbriefe erhalten, und folgendermassen in die Renten zinsen.

Nro. 173. Martin Holly zinset — —	3	30
— 174. Johann Holly — —	3	30
— 175. Paul Swietlik — —	3	30
— 176. Franz Swietlik — —	3	30
— 177. Joseph Swietlik — —	3	30
— 178. Johann Mikulasstik — —	3	30
— 179. Franz Persun — —	3	30
— 182. Wenzl Piwerzka — —	3	30

Diese werden auch, wie obige ihre Zinsen forthin bezahlen, und auf Verlangen vorzüglich mit Dominicalgründen bey der Verstückung versehen werden.

Daß also die diesfälligen Zinsen zusammen betragen	96	28

Die in der Hauptberechnung schon im Empfang genommen werden.

§. 8 Die Zahlungen werden halb im Gelde, und halb im Getraide bestimmet.

8vo. Die Bezahlungen werden der Herrschaft von den Unterthanen zur Hälfte in baarem Gelde; und zur Hälfte in nachstehenden drey Getreidsorten zu beyderseitiger Billigkeit festgesetzet, und wird der verstandene Getreidbetrag auf ewig in gleichem Preise der Herrschaft zu liefern und von dieser anzunehmen seyn, und zwar.

a) Der Waizen zu 1 fl. 30. kr. | Der N. Oe.
b) Die Gersten zu — 45. — | Metzen von jeder
c) Der Haber zu — 30.— | Gattung das drittl.

Von

Von diesen Körnern ist dem Beamten unter der Benamsung von Accidenz nichts zu zahlen.

9no. Unter den verstandenen herrschaftlichen neuen Giebigkeiten sollen nicht begriffen seyn jene, welche nicht vom Grund und Boden, sondern von Personal-Begünstigungen abhangen, die diese, oder jene Person von der Grundobrigkeit für sich, mithin beständig genieſſet, als die Fleischbank- Schmieden- Wirthshaus und die durch besondere Einvernehmen bestimmten Mühlzinse, und dergleichen, die der Obrigkeit begreiflichermassen besonders, wie vorhin zu bezahlen sind.

§. 9. Die Personalzinse kommen auch künftig zu entrichten.

10mo. Die Rustical und Dominicalgründe, samt den Waldungen werden verstandenermassen geometrisch ausgemessen werden, um dem neuen System zufolge die Eintheilung der Anlagen auf das gerechteste machen zu können, welches vorzüglich zum Nutzen der sammentlichen Unterthanen geschieht: dessen ungeachtet wird die Grundobrigkeit zu dieser Beköstung nicht nur allein den Vorschuß machen, sondern auch die Hälfte selbst tragen, so, daß nur allein die andere Hälfte nach Masse ihrer wahren Besitzungen in zweyjährigen Fristen nach der Vollendung vergüttet werden solle.

§. 10 Die Köſten der geometrischen Ausmeſſung werden zur Hälfte von der Herrschaft, zur Hälfte von den Unterthanen getragen.

11mo. Die neuen bedungenen Zahlungen an die Herrschaft im Gelde werden in viertljährigen Fristen zu geschehen haben.

§. 11. Terminen der künftigen Zahlungen.

Was hingegen von den Dominicalgründen als eine bedungene Mithilfe in das landesfürstliche Contributionale betrifft; da werden die diesfällige Abfuhren monatlich, wie es im Lande eingeführet ist, im Gelde zu berichtigen seyn.

Um bey diesen Zahlungen die gröste Richtigkeit zu pflegen, werden die Schuldigkeit eines jeden Unterthans, und Erbpachters in die von der Herrschaft zu erhalten habende Gewerbbriefe sowohl, als Dominical Zahlungsbüchel einzuschreiben seyn, die jedem, wie die Contributionsbüchel behändiget werden sollen.

Diese Zahlungen können entweder durch den Richter in den Amtstägen, oder von jedem Unterthan selbst überbracht werden, jedoch muß das Steuerbüchel immer mitkommen, um durch dessen Einschreibung von Seite des Amtes die Bezahlung erweisen zu können.

§. 12. Arbeiten, die die Herrschaft zu ihren künftigen Erfordernissen braucht, sind ihr um die bestimmten Zahlungen zu leisten.

12mo. Nachdem die Grundobrigket in Zukunft keine Roboten mehr hat, jedoch die Erforderniße von Holzdeputaten, und verschiedenen anderen betreffenden Arbeiten besonders bey Gebäuden auf dem Halse haben wird; so verbinden die Unterthanen sich auf Verlangen der Herrschaft, jedoch Reihenweis nach den Dörfern, und Häusern auch diese allemal gegen folgende Bezahlung zu verrichten.

a) Wird für einen allgemeinen Taglöhner von Galli, bis Georgii tägl. — — — 9. kr.

b) = von Georgii, bis Galli. — — 12. kr.

c) In der Schnittzeit 15 kr. ohne Kost gereichet werden.

d) Für eine N. Oe. Klafter weiches Holz in Scheiter zu schlagen. — — — 12. kr.

e) Für hartes detto — — 15. kr.

f) Für eine Fuhr mit 2 Pferden, wenn sie den ganzen Tag beschäftiget wird — — 36. kr.

g) Mit 2 Pferden ausser der Herrschaft, jedoch niemals ausser dem Markgrafthum Mähren täglich — 1. fl.

13tio. Soll der verstandene Gabenbetrag der Herrschaft je- und allzeit, ohne Rucksicht auf Wetterschaden entrichtet werden.

§. 13. Wetterschäden entheben den Unterthan nicht von seiner Schuldigkeit.

14to. Auch auf dem Fall wird eine Vorsicht bestimmet, wenn im Kriege von der Grundobrigkeit Getreid, Heu, Stroh ꝛc. durch landesfürstliche Ausschreibung gefordert würde, dermassen, daß, da selbe keinen Feldbau mehr hat, die Rusticalunterthanen sowohl, als die unterthänigen Uebernehmer der Dominical Mayerschaftgründe mit gemeinschaftlicher wechselseitiger Ueberhelfung den ganzen Betrag dieser Forderungen abzuführen gegen dem verbunden seyn sollen, daß die Hälfte des ihnen andurch allenfalls zugehenden Schadens von ihnen nach Maße ihrer Gründe; die andere Hälfte aber von der Herrschaft getragen werde: Wogegen der sich allenfalls ergebende Nuzen der Unterthanen ganz zukommen solle.

§. 14. Künftige Bestimmung auf die Naturallieferungen im Kriege, oder in andere das ganze Land betrefende landesfürstlichen Ausschreibungen.

Gleichwie aber die gnädige Grundobrigkeit in allen Stücken dieses Kontrakts ihre väterliche Liebe gegen die Unterthanen zu erkennen giebt; also erkläret sie sich auch, im erforderlichen Fall, wenn die Unterthanen zu derley Lieferungen mit ihren eigenen Erzeugnissen nicht aufkommen könnten, den sämmentlichen Gemeinden die nöthigen Vorschüsse zu einem ordentlichen Einkauf im Fall der Noth vorleihen zu wollen: dahingegen werden sie verbunden seyn, der Herrschaft den bey diesem Geschäfte sich veroffenbarenden Schaden zu Ende des Jahrs verstandenermassen zur Hälfte zu vergüten.

§. 15. Häußler und Inleute werden ihr Aequivalent zur gemeinschaftlichen Contributionskassa, und nicht zu den herrschaftlichen Renten zu leisten haben.

15to. Bey jenen Häußlern, und Inleuten auf den Dörfern, die gar keine Gründe besitzen, verlanget die Herrschaft keine Gabe. Gleichwie aber dieselbe bey dem neuen System ebenfalls die Wohlthat der Befreyung von der gesetzmässigen Robot und Leibeigenschaft erhalten: also ist für billig erkannt worden, daß auch diese der gemeinen Sache doch etwas beysteuern, welches die gnädige Grundobrigkeit lediglich dem allgemeinen Nuzen der 12 Dorfschaften dermassen überläßt, daß diese ihre, und aller künftigen derley sich vermehrenden Menschen Beyträge in die Contributionskasse zu Verstärkung des gemeinschaftlichen Kapitals verwendet werden.

Es soll also ein mit Gründen nicht versehener Häußler dahin 1 fl. 30 kr. Ein Inmann ohne Gründen 1 fl. in viertljährigen Raten erlegen.

Sobald aber ein Häußler, oder Inmann einen Grund zu bearbeiten erhält, und in die Reihe der wirklichen Ackerpflege tritt, wird er befreyet, und in die Gemeinkasse nicht das mindeste beyzutragen haben.

Dritte Abtheilung.

Nebenbedingnisse, die bey dem Robotabolitionskontrakt angenommen worden, das neue System in den möglichsten Stand der Billigkeit zu setzen, und den Stand der Unterthanen durchaus zu verbessern.

§. 1. Geometrische Abmessung wird mit Bestimmung von 4 Qualitätenklassen der Gründe geschehen.

1mo. Die geometrische Ausmessung wird nach 4. bestimmten Qualitätenklassen des Grundes reguliret werden, und durch allerhöchste k. k. Erklärungen ist Obrigkeit, und Unterthan schon sicher gestellt, daß durch die mehrere Entdeckung von Gründen, die sich andurch veroffenbaren dörfte, keinem Theil ein Nachtheil durch Vermehrung der öffentlichen Gaben erwachsen könne, nachdem dieser geometrische Maßstab lediglich zu allgemeinem Besten, das ist um zu Uebertragung der sämmentlichen Bürden ein ächtes wahrhaft billiges Richtmaß zu finden ergriffen worden. Wie denn auch von Seite der gnädigen Grundobrigkeit diese höhere Entdeckung von Besitzungen keineswegs als ein Mittel angesehen werden solle, ihre herrschaftliche Erträgnisse zu vermehren, wohl aber das oben bestimmte neue Aequivalent desto leichter zu erzielen. Eben dieses Richtmaß verstehet sich schon ob verstandenermassen auch auf die Subrepartition der landesfürstlichen Contribution.

§. 2. Vorschrift wie die Bestimmung der 4 Qualitätenklassen bey der geometrischen Ausmessung einzuleiten sey.

2do. Die Bestimmung der 4 Qualitätenklassen, wird folgendermassen eingeleitet werden:

Die Oberaufsicht hat dabey der ausmessende Ingenieur, dem wird ein herrschaftlicher Beamter beygegeben werden, welcher mit Beyziehung der Richter des Dorfs, und der Geschwornen,

nen, dann des unterthänigen Eigenthümers des Grundes selbst, die sich ergebende Anstände selbst entwickeln wird.

Sollte sich eine Schwierigkeit ergeben, die durch den verstandenen Weg nicht zu heben wäre, so wird der Grundobrigkeit, die bey dem neuen System nicht mehr von den Vortheilen der eigenen Sache entscheidet, vorbehalten, den schlußfassenden Ausspruch zu machen.

§. 3. In wie weit die Unterthanen von ihren Gründen nicht verstossen werden, sondern als bey ihren unwiederruflichen Eigenthum geschäzet werden müssen.

3tio. Der Grundobrigkeit bleibet über die in das Emphiteuticaleigenthum der Unterthanen überlassene Gründe das Dominium directum bevor, Kraft welchem bedungen wird, daß die Besizer ihrer Gründe in keinem andern Fall entsezt werden sollen, als wenn sie

a.) Ihre Schuldigkeiten ein ganzes Jahr durch kontraktmässig abzuführen unterlassen;

b.) Ihre Gründe verschlimmern, und schlechte Wirth abgeben;

c.) Dieselben sich verschulden so, daß durch Passiva mehr als $\frac{2}{3}$ ihres Vermögens aufgezähret werden.

In diesem Fällen kann die Herrschaft die Unterthanen ihrer Besitzungen entsetzen, und sich um bessere Wirthe zum allgemeinen Besten umsehen.

§. 4. Maßnehmungen, die zu beobachten sind, wenn dem Unterthan seine emphiteutischen Gründe entzogen werden müssen.

4to. In dem Fall, daß die Herrschaft von einem die Zahlung nicht leistenden, und sonst mit Schulden beladenen Unterthan den vermög dieses Kontraktes überlassenen Grund zurücknehmen müßte, kann sich der Anstand ergeben, wie es mit der Schäzung dieses Grundes gehalten werden solle. Und diesfalls

falls haben Ihre kais. kön. apost. Maj. auf den allseitigen k. k. Herrschaften folgende Anordnungen kund machen lassen, welche demnach auch auf die Herrschaft Wisowitz bedungen worden.

Wenn demnach die von den Unterthanen besitzende Gründe eingekauft sind, soll das betreffende Grundstück unpartheiisch, und zwar durch Beyziehung eines Schätzmannes von Seite des Besitzers geschäzet, dem Meistbiethenden Preis verkaufet, von dem Verkaufspreise die Schulden nach Vorschrift der Landesgesetze bezahlet, und der Ueberrest dem abgesezten Eigenthümer behändiget werden.

Wenn hingegen der unterthänige Besitzer das in der Frage stehende Grundstuck ohne Kaufschilling erhalten hat; so soll die Herrschaft befugt seyn, solches ohne aller Schäzung einzuziehen, und abermal einem andern mit, oder ohne Kaufschilling zu überlassen, den Fall ausgenommen, wenn der abgesezte Wirth das unterthänige Gut schon durch 10 Jahr, von der kontraktmässigen Uebergabe anzurechnen ruhig besessen hat, wo sodann solches, wie oben erwehnet worden, geschäzt, dem Meistbiethenden verkauft, und der Kaufschilling angezeigtermassen verwendet werden soll.

5to. Bey dem neuen System hören die allseitigen Frohndienste, oder Schuldigkeiten auf ewig auf, nicht verstanden jene Arbeiten, die in öfentlichen Landesgeschäften dem Lande, und nicht der Obrigkeit zu verrichten sind.

§. 5. Alle der Herrschaft schuldigen Roboten hören auf, nicht aber jene allgemeine Arbeiten, die auf landesfürstlichen Befehl geschehen müssen.

6to. Gleichwie sich öfters ergiebt, daß durch Ueberschwemmungen, und andere derley Zufälle sich Beschädigungen an den Grundstücken und Seitenstrassen veroffenbahren, wodurch der Ackerbau benachtheiliget, und der Weg unwandelbar gemacht wird; so verbinden sich die Unterthanen alle, daß sie in Zukunft von der Last der Frohndienste befreyet, ganz willig

§. 6. Maaß und Ordnung wird bestimmet, wie die Unterthanen in Zukunft jene

Gemeinarbeiten inner den Gränzen der Herrschaft unweigerlich verrichten sollen, welche nicht die Herrschaft, sondern ihr, der Unterthanen gemeinen Wohlfart betreffen.

mit ihren Arbeiten zu jener Zeit, wo sie mit Agrikulturserfordernissen nicht mehr wesentlich beschäftiget sind, auf Ansage und Befehl der Grundobrigkeit, mit Vergnügen, und unweigerlich erscheinen werden, wenn es um Durchschnitte in Wässern, um Errichtung von Gräben, Dämmen, und Straßen von einem Dorfe zu dem andern; um Besetzung derselben mit Obstbäumen zu thun ist, wodurch der allgemeine Wohlstand jeder Gemeinde befördert wird. Ein gleiches verstehet sich auf alle künftige Erbpachter; und auf daß bey dieser Concurrenz wie überall das ächte Maaß der Billigkeit beobachtet, und jeder nach seinen Kräften hierzu gezogen werde; so sollen

a) Alle nöthigen Arbeittäge mit Fuhren von 2 Pferden und einen Knechten a 24 kr., die Handarbeitstäge a 7 kr. geschäzet werden.

b) Der Betrag des Werths wird unter die sämmentlichen Unterthanen und Erbpachter, die von der neuen Arbeit Nuzen ziehen, nach Maaß der Besitzungen vom Metzen Grundes vertheilet, und der auf jeden fallende Preis durch verrichtete Arbeiten entweder mit Fuhren, oder mit Handarbeiten erstattet werden.

§. 7. Alle unterthänige Besitzer der Rustical sowohl, als Dominicalgründe sind verbunden, den 4ten Theil ihre Gründe zur Viehfütterung nach Thunlichkeit der Gründe zu widmen.

7mo. Die Erbpachter der Dominical sowohl, als Rusticalgründe verbinden sich, und sollen bey dem erhaltenden Eigenthum ihrer Gründe an denselben die beste Ackerpflege anwenden, und den 4ten Theil zu Wiesen liegen lassen, oder in andern Weg zur Viehfütterung widmen, und die Viehzucht immer in besseren Stand zu setzen, um die der Agricultur so wenig nuzende Gemeinweiden zu vermindern, statt derselben aber die Stallfütterung nach und nach einzuführen.

Sie

Sie erkennen die Wichtigkeit dieser ernsthaften Vorsicht, und bewilligen, daß die Herrschaft jenen Unterthanen die Gründe zu benehmen befugt seyn solle; die diese Bedingnisse nicht erfüllen, wohlverstanden, wenn bey Bestimmung der 4. Qualitätenklassen der Grund des Futterwachsthums fähig erkannt werden soll, welches in den geometrischen Tabellen anzumerken seyn wird.

Die Obrigkeit wird auf diesen Gegenwurf besondere Aufmerksamkeit gebrauchen, und jenen, die diesen Punkt vernachlässigen, ihre Gründe zu nehmen befugt seyn, um fleißigere Besizer zu erhalten.

§. 8. Hutweiden sind, so viel möglich aufzuheben, und nach und nach die Stallfüterung einzuführen.

8vo. Gleichwie alle Gründe durch den geometrischen Meßtisch laufen müssen; so verstehet es sich auch von den Hutweiden jenen sowohl, welche zu den herrschaftlichen Mayerhöfen, als jenen, die den unterthänigen Gemeinden gehören. Die allerhöchsten k. k. Verordnungen, und Gesinnungen, so wie die Grundsäze eines bescheidenen Ackerbaues sind bekannt, die bereits die Unnuzbarkeit, und Schädlichteit aufgekläret haben, die in der liederlichen Anwendung des Grund, und Bodens, in der mageren Nahrung, die das Vieh an den Hutweiden erhält, in den vielfältigen Viehseuchen, die wegen den bestehenden Hutweiden so vieles Unheil verursachen, stecket; mithin ist beschlossen worden, daß in Zukunft vorzüglich auf die Stallfüterung, Bedacht und Einleitung getrofen werde.

§ 9. Die wahrhaft nüzliche Pflege des Gemeingetreidkastens wird eingebunden und eingeleitet.

9no. Aus den vorhergehenden Sphis ist überall ersehen worden, wie sehr sich die gnädige Grundobrigkeit angelegen seyn lasse, den wahren Wohlstand der Unterthanen zu vermehren. Die Vermehrung ihrer Contributionskasse ist einer der wichtigsten Gegenstände um einestheils das allerhöchste Aera-

rium ihres Zuflusses an Seite der Unterthanen immer mehr sicher zustellen, anderntheils aber ihnen die Bürde erträglicher, und zugleich eine Hilfsquelle zu seiner Zeit mehr fliessend zu machen, wenn die Unterthanen durch Feuer, und Wetterschäden, oder durch andere Unglücksfälle heimgesucht werden; Zufälle, auf die man immer mehr aufmerksam seyn wird, wenn die Kräften, und Umstände des von der vervielfältigung der Lasten befreyten Ackersmanns sich verbessern werden.

Unter diesen Hilfsmitteln ist eines das schon bestehende allgemeine Unterthänige Getreidmagazin, wozu die dermalige gnädige Obrigkeit durch ihre eigene Großmuth den wahren ersten Grundstein geleget hat.

Dieser zur allgemeinen Wohlfart gereichende Fundus bestehet der Zeit aus 1684. Metzen Haber davon nur 223. in natura vorhanden sind. Es ist aber diese Wirthschaft der Absicht keineswegs gemäß, weder im Kasten vorhanden, um in erforderlichen Nothfallen Aushilfe daraus zu leisten, sondern sie stecket größtentheils hinter den Unterthanen, welche wenig bekümmert sind, ihre Schuld jährlich wiederum zurück abzuführen.

Es ist also bedungen worden

a.) Daß vom Jahr 1780. angefangen alle die gemeinschaftlichen Körner von den Schuldnern binnen 4 Jahren, mithin längstens bis Ende 1783. gewiß zurückgeschüttet werden sollen, und die Herrschaft wird ihnen nach Beschaffenheit der Umstände die Terminen vorschreiben.

b.) Dieser Getreidkasten wird den Unterthanen alljährlich offen stehen, um so weit, als er auslanget, allenfalls zum Saamen hieraus Vorschüsse zu machen, diese Vorschüsse aber

wer

werden jährlich nicht nur zurück zu schütten, sondern auch von Jahr zu Jahr mit einem halben Achtl zu verintressiren seyn, wodurch zu allgemeinem Besten gedachter Getreidkasten immer vermehret werden wird.

c.) Diese Interessen werden vom 1ten Jänner 1780 angefangen, die Unterthanen auch von ihren alten Rückständen von Jahr zu Jahr für das Künftige entrichten, bis sie ihre alte Schuld gänzlich werden getilget haben.

d.) Zu seiner Zeit, wenn der allgemeine Vorrath angewachsen seyn wird, wird die Grundobrigkeit bey guten Körnerpreisen, wenn unter den Gemeinden der Herrschaft keine Noth obwaltet, die Vorräthe zu verkaufen trachten, in wohlfeilern Jahren aber den Vorrath durch Ankaufe wieder herstellen, und den Gewinn zu Vermehrung des Contributionskapitals verwenden.

e.) Wenn mit der Zeit bey dem neuen System die Verbesserung des Ackerbaues um sich greifen wird, soll in gemeinschaftliche Ueberlegung genommen werden, ob es nicht rathsam seyn möge, daß die unterthänige Dominical- und Rustical-grundbesitzer in besonders gesegneten Jahren freywillig nach Maaß ihrer Besitzungen einen unempfindlichen Beytrag an Körnern machen sollen, um das mehr verstandene Vorrathhaus diese allgemeine Hilfsquelle in den Nothfällen glücklich zu vermehren, damit sie in Unglücksfällen wieder einem jeden nach Maaß seiner Besitzungen Hilfe schaffen möge.

§. 10. Zustandbringung der Rustical und Dominical Grundbücher.

10mo. Nach erfolgter geometrischer Ausmessung werden die neuen Rustical, und Dominical Grundbücher in ihre endliche Ordnung gebracht werden, welche als unabänderliche Instrumente gelten sollen, um des Unterthans Schuldigkeiten ge-

gen die Herrschaft nach Ausweise dieses Kontrakts zu bestimmen.

Die Veränderungen sind in diese Grundbücher nicht einzuschreiben, sondern in die besonders haltenden Veränderungsprotokollen in die alle Fälle mit Beziehung auf die Fälle der Grundbücher einzutragen sind.

Von diesem Kontrakt sind zwey gleichlautende Instrumente errichtet worden: das Deutsche, welches in zweifelhaften Fällen zur Richtschnur zu nehmen seyn wird, bleibt bey Herrschafts Handen; das zweyte in die Landessprache übersetzt, wird in dem Archiv der Stadt Wisowitz aufzubewahren seyn. So geschehen unter obigem Dato, und von der gnädigen Grundobrigkeit sowohl, als den sämmentlichen Richtern, und geschwornen der unterthänigen Dörfer unterschrieben worden ist.

Schloß Wisowitz ut supra.

Christoph Graf Blümegen.
Peter Herrmann Graf Blümegen.
Franz Anton Edler von Raab. k. k.
Hofrath, als erbetener Assistent.

Dorf

Dorf Pozdiechow.

† Waczlaw Sochora Fogt.
† Joſeph Nawoſad, Purmiſter.
† Jura Mach Urzadnj.

Dorf Prlow.

† Jura Minarz Fogt.
† Jakob Lukſſa Purmiſter.
† Jirzik Nawoſad Urzadnj.
† Jann Holbik Urzadnj.

Dorf Chotzko.

† Joſeph Wewerk Fogt.
† Jura Babilek Purmiſter.
† Jura Hol Urzadnj.

Dorf Bratrzlow.

Jura Dubczil Fogt.
† Jacob Sakal Purmiſter.
† Jura Hildomansky Urzadnj.
† Waczlaw Palſſika Urzadnj.

Dorf Ublo.

† Martin Nawratil Fogt.
† Martin Suwowik Purmiſter.
† Joſeph Krampola Urzadnj.

Dorf Seminka.

Jann Kowarž Fogt.
Jann Czedebla Purmiſter.
Matuſſ Jurzitza Urzadnj.

Dorf Rakowa.

† Jann Bubin Fogt.
† Franz Kubiczek Purmiſter.
† Jann Baluſek Urzadnj.

Dorf Jaſſena.

Thomas Mikulaſſtik Fogt.
Matuſſ Brawenetz Purmiſter.
Jura Simeczek Urzadnj.
Pawel Mikulaſſtik Urzadnj.

Dorf Lutonina.

† Martin Holanek Fogt.
† Mikulaſſ Kalduſſek.
† Jann Mikulaſſtik.
† Jann Bednarž Urzadnj.

Dorf Zadwerzitz.

† Pawel Mikeſſka Fogt.
Jann Werteczek Purmiſter.
Jann Krabelik Urzadnj.
Jann Hurta Urzadnj.

Dorf Lippa.

† Wenzl Kryca Fogt.
† Wikulaſſ Wogtak Purmiſter.
† Joſeph Janiczek Urzadnj.
† Jann Elſſik Urzadnj.

Dorf Zielechowitz.

Hawel Redbalek Fogt.
Mikulaſſ Stefka Purmiſter.
Jann Stefka Urzadnj.
Joſeph Stulin Urzadnj.

Nachdem die gnädige Grundobrigkeit überhaupt auf der Herrſchaft Wiſowitz die Verſtückung ihrer Dominicalgründe vorgenommen, ſolche den Unterthanen in das emphiteutiſche Eigenthum überlaſſen, die Roboten auf ewig aufgehoben, und den Unterthanen ſamt ihrer Nachkommenſchaft die Leibeigenſchaft geſchenket; ſo hat ſie ſich auch entſchloſſen, der unterthänigen Stadt Wiſowitz eine gleichmäßige Gnade und Wohlthat angedeihen zu laſſen.

Gleichwie aber verſchiedene Häuſer, und Beſitzungen ſchon vorhin durch ältere Pacta von der Robot befreyet waren; ſo iſt mit geſagter Stadt folgendes unwiederrufliches Einverſtändniß beſonders verabredet, beſchloſſen, und durch die hierzu erkieſenen Deputirten unterſchrieben worden.

Mittelſt eines beſonderen Ruſticalgrundbuchs iſt der wahre Stand der Stadt genau unterſuchet worden, und zeiget ſich:

1mo. Daß dieselbe, so wie alle übrige Unterthanen der Herrschaft mit Leibeigenschaft unterworfen, dahingegen aber

2do. Ihr Contributionalordinarium pr. 692. fl. 32 kr. 2. dr. von ihren Rusticalgründen nicht in das herrschaftliche Contributionsamt, sondern selbst unmittelbar in das Landschafteinnehmeramt bezahlen.

3tio. Daß der Betrag ihrer besitzenden Rusticalgründe sich zufolge des Catastralextrakts auf ungefähr 2358 Metzen mährischen Maßes, oder 4112 N. Oe. Metzen erstrecke.

4to. Daß die Besitzer dieser unterthänigen Gründe, und einiger städtischer Häuser, bestehend in hundert etlich und achtzig Numern zwar zur Robot, wie andere Unterthanen gegen die Herrschaft verbunden, jedoch solche von jeher im Gelde reluiret, und dafür zufolge des unten stehenden Ausweises mit Einbegriff des Zinses von den Rusticalgründen jährlich 837. fl. 58. kr. bezahlen.

5to. Das etlich und zwanzig Häuser begriffen, welche die Grundobrigkeit auf eigene Kösten erbauet, und den Besitzern theils eingekauft, theils uneingekauft gegen jährlichen Zinse überlassen hat.

6to. Daß über dieses noch 4. Wohnungen Nro. 372 446, 447, und 449. bestehen, die bisher zur Besorgung der Mayerhöfe zu Tiechlow, Wisowitz, und Chrastiechow gebraucht worden.

7mo. Daß über diese Häuser, die der Herrschaft selbst gehören, sich annoch 13 leerstehende, oder halb zusammengefallene Häuser befinden, die gar keine Bewohner haben, als

N.

Nr. 8. 36. 73. 98. 139. 153. 202 217. 221. 248. 268. 284. 378.

8vo. Daß etlich und dreyßig Gebäude sind, die zur allgemeinen Erforderniß der Herrschaft, und Stadt, als das Schloß, Rathhaus, Fleischbank ꝛc. und dergleichen gewidmet.

9no. Daß unter den Nris. der Stadt Wisowitz 3. Bauernhäuser begriffen, welche unter Roboterexemption keineswegs verstanden, sondern wie andere Unterthanen auf den Dörfern behandlet werden müssen.

10mo. Daß sich bey der Stadt gegen 123. Häußler befinden, welche gar keine Gründe besizen, dahingegen aber der Herrschaft bis nun zu, dem Robotpatente de anno 1775. zufolge 26. Täge Frohndienste jeder jährlich zu leisten schuldig wären.

11mo. Daß es wiederum andere Häußler gebe, die nach der gesetzgebigen Bestimmung nur 13. Täg verrichten.

12mo. Daß es wiederum in der Stadt Inleute gebe, die weder Haus noch Gründe haben, und dem Robotpatent gemäß 13. Täge zu verrichten haben.

13tio. Daß unter diesen Inleuten eine Zahl von 57 Tuchmachern begriffen, welche vermög alt hergebrachten Conceßionen, und Entscheidungen Freyheiten genießen.

14to Daß auch eine Zahl von 83 behausten Tuchmachern mit derley besonderen Privilegien begabet seyen.

Bey solcher der Sache Beschaffenheit ist für nöthig erkannt worden, über die sammentliche Häuser und Numern in der Stadt ein besonderes Rustical und Dominical Grundbuch zu verfassen, damit durch dasselbe der Stand und die Beschaffenheit eines jeden Besizers, und Einwohners eigentlich bekannt werde, um sodann die Behandlung über das neue System respectu der Stadt Wisowitz auf das billigste einzuleiten, diese Einleitung demnach wird nach dem beyderseitig überlegten folgenden Grundsätzen behandlet werden.

Ad imum. Werden die Bürger, und sammentliche Einwohner der Stadt Wisowitz, wie die Unterthanen der herrschaftlichen Dörfern der bisherigen Leibeigenschaft für sich, und ihre Kinder entlassen.

Die daraus entspringende Wohlthaten sind:

a) Daß sie ohne Bezahlung eines Los- oder Freyheitsbriefs sich unter andere Jurisdiktion im Lande, oder auch in andere Erbländer, ohne männiglicher Hinderniß, oder Tarentrichtung begeben mögen, nur daß jene Vorsichten beobachtet werden, welche durch die allerhöchste Generalien in Militairkonskriptionssachen vorgeschrieben sind.

b) Daß sie nach ihrem Belieben Gewerbe, und Dienste auswählen können, ohne daß ihnen ihre freye Willkuhr durch die Herrschaft im mindesten gehemmet, oder etwas von Taxen abgefodert werden könnte: woraus dann folget, daß die dem neuen System beytretenden Unterthanen von den bisherigen Dienstbotenstellungen, oder andern herrschaftlichen Personalzwang auf allzeit frey und ledig seyn sollen.

End-

Endlich

c) Daß sie bey ihren Verehligungen für einen Consens gar nichts zu bezahlen haben.

d) Gleichergestalt kann ein freyer Unterthan, der durch das neue System das emphiteutische Eigenthum über seine Gründe erhält, seine Gründe einem andern verkaufen, vertauschen, dermassen jedoch, daß der Grundherrschaft ein anderer tauglicher Besitzer gestellet werde, und kann die Herrschaft in solchem Fall die Einwilligung nicht verweigern, wenn er eingekauft ist.

e) Wenn hingegen der Grund nicht vorhin eingekauft war; so steht es in der Willkuhr der Herrschaft ob sie dem unterthänigen Besitzer derley Veräusserungen gegen Kaufschilling bewilligen wolle, oder nicht? es wäre denn Sache, daß zehn Jahre nach dem neuen Kontrakt verstrichen, in welchem Fall die Gründe durchaus gleich den eingekauften auch in diesem Stücke geachtet werden sollen.

f) Die Macht seine Gründe zu verschreiben, oder zu hypothekisiren ist eben eine Folge des freyen Eigenthums, und wird nach obigen Maßregeln reguliret, zu welchem Ende von der Grundobrigkeit ein ordentliches Vormerkbuch gehalten, und in solchem alle Kontrakte der Unterthanen, worinn sie Hypotheken auf das unterthänige emphiteutikalguth bestimmen, eingeschrieben, werden müssen, weil ohne dieser Vormerkung, kein Vorzug einer Forderniß, und dieser nur von dem Tage der Vormerkung Statt haben soll.

Für diese von der gnädigen Grundobrigkeit erhaltenen Gnaden, und die den zur Robot in natura noch verbundenen Einwohnern der Stadt nachgesehene Fronhndienste verbindet sich

dieselbe der Herrschaft alljährlich 350 fl. das ist: dreyhundert funfzig Gulden in viertljährigen Fristen mit 1ten Jenner 1779. anfangend zu bezahlen.

Zu diesem Betrag werden die von der Robot bereits befreyte, und mit Gründen versehene Häuser jedes 45. kr. alle Jahre wegen nachgesehener Leibeigenschaft bezahlen.

Was aber den Ueberrest belanget: da werden alle jene Häuser, und Inleute vorzüglich dazu concurriren, welche zufolge der allerhöchsten Generalien zu einer 26 tägigen, oder 13 tägigen Robot verbunden waren, und wegen der Entlassung der Leibeigenschaft werden auch die von obrigkeitlichen Gaben privilegirten Tuchmacher sowohl Behaußt, als Unbehaußte sich gleichfalls einig billigen Beytrag nicht entziehen, den der Stadtrath unter Anleitung der gnädigen Grundobrigkeit mit einer schlußfassenden Billigkeit bestimmen wird.

Ad 2dum. Wird die Stadt, wie bisher ihre ordinari Contribution in das landschaftliche Einnehmeramt unmittelbar abführen, jedoch nach vollzogener geometrischer Ausmessung der Rusticalgründe, die auf diese fallende Contribution nach geometrischer Proportion, wie die übrigen Unterthanen, unter sich subrepartiren.

Ad 3. & 4tum. Werden die bisher schuldigen Giebigkeiten, und Zinse theils im Gelde, theils in natura annoch fürohin wie bisher der Grundobrigkeit in bestimmten Terminen bezahlet werden, diese sind:

a)

	fl.	kr.
a) Die Robotreluition pr.	166	55
b) Alte Zinse für Gründe und Häuser Trno. St. Matthiä.	19	22.
c. Detto St. Georgi. — —	84	13
d) Detto St. Margarethä — —	58	58½
e) Detto St. Wenceslai. — —	66	47
f) Detto St. Martini. — —	32	30½
g) Detto Weynachten — —	310	59½
h) Für 447. Stück Hünner werden der Herrschaft im Gelde bezahlt — —	52	9
i) Für 24 Schock 37½ Eyer a 15. kr. —	6	9½
k) Ein mährischer Waizen in natura gerechnet a —	1	41½
l) Detto ein Metzen Haber in natura a —		40
m) Detto 50 Metzen Hopfen in natura a 45 kr. —	37	30
In Summa —	837	55
Hingegen kommt davon abzuschlagen :		
Erstens : Der Geldzinß der drey Bauern sub Nro. 54. 59. und 66., welche mit dem Extrakt der Unterthanen behandelt, folglich dort von diesen Zinsen frey gemacht worden, die Zinse betragen — — —	10	59½

Zwey=

	fl.	kr.
Zweytens: Besitzt die Herrschaft einen Grund bey dem Wisowitzer Mayerhofe, nämlich den Daniel Wowskischen, und Wanierowskischen Grund pr. ungefähr 70 N. Oe. Metzen, welcher zu den Städtischen Rusticalgründen gezählet, und in Zukunft den Unterthanen vertheilet werden wird.		
Da nun auf diesem Grunde unter den obigen Zinsen jährlich 8. fl. 21. kr. 2. dr. haften; so hat die Herrschaft diesen Betrag alljährlich der Stadt an obigen Zinsen zu vergüten mit — — — —	8	22
Drittens: Wird die Herrschaft dem Stadtrichter für die Mühe der Eintreibung gedachter, und allenfalls zuwachsenden Abgaben jährlich eine Belohnung geben pr —	20	—
Summa —	39	20¾
Wenn nun von jenseits stehenden —	837	55
Gleichgesagte — — —	39	20¾
abgezogen werden; so bleibt an dem alten Aequivalent jährl. zu bezahlen — — —	798	24¼
welche in den alten bestimmten Fristen wie bisher der Herrschaft abzuführen seyn werden.		
Ad 5. & 6tum. Ueber diese Häuser wird bey regelmässiger Formirung des städtischen Dominicalgrundbuchs die Zahl dieser Häuser herausgezogen, und mit selben nach Vorschrift des neuen Kontrakts mit den unterthänigen Dörfern de dato 14 July 1778. parte 2da. §. gehandelt werden, ohne daß die Stadt gedachte Dominicalhäuser in ihr verstandenes Aequivalent umziehen möge.		

Ad

Ad 7mum. Diese Häuser wird die Obrigkeit bey der vorhabenden Verstückung vorzüglich mit Gründen versehen, jedoch werden auch diese zu dem Städtischen Aequivalent nichts beyzutragen haben, weil sie schon mit ihrer kontraktmässigen Zahlung für die Dominicalgründe zur allgemeinen Vergeltung der Herrschaft proportionsmässig concurriren, mithin werden auch diese, wie die §pho 6to. vorhergehenden Numer zu exsciniren seyn.

Ad 8vum. Auch diese Numer können der Natur der Sache mit dem Städtischen Aequivalent keine Verknüpfung haben.

Ad 9num. Verstehet sich ein gleiches.

Ad 10. 11. 12. 13. & 14mum. wird die diesfällige billige Eintheilung bey der verstandenen Verfassung des Städtischen Dominicalgrundbuchs hergestellet werden.

Weiters ist auch bedungen worden, Einwohnern der Stadt, nachdem sie Kraft dieses Kontrakts dem neuen System beygetreten, wie andern Dorfsunterthanen auf Verlangen, und nach Thunlichkeit gegen jenen Bedingnissen obrigkeitliche Gründe ohne Bezahlung eines Kaufschilling in das Eigenthum zu überlassen, wie sie in dem mit den Dörfern abgeschlossenen Hauptkontrakt bestimmet worden sind. Es wird auch dieser Kontrakt in dem Städtischen Archiv zum allgemeinem Richtmasse für ewige Zeiten, für die Stadt sowohl, als die übrigen Unterthanen aufbewahret werden.

Was die von den Einwohnern der Stadt geniessenden herrschaftlichen Dominicalgründe oder Passeken eingekaufte sowohl, als Uneingekaufte betrifft, da ist der Stadt der mit den

übrigen Unterthanen auf den Dörfern untern 14 dieses Monats geschlossene Hauptkontrakt §. 4. & 5. vorgetragen worden, dem allerdings auch von Seite ihr der Stadt, wie von Seiten der übrigen Unterthanen nachzukommen seyn wird.

Von diesem Kontrakt sind zwo gleichlautende Instrumente errichtet, von beyden Theilen, der gnädigen Grundobrigkeit nämlich, und den Deputirten der Stadt unterschrieben, das deutsche Exemplar in Handen der Herrschaft, das gleichlautende böhmische aber auch in dem Städtischen Archiv aufbehalten worden, dermassen, daß in zweifelhaften Fällen das Deutsche zur Richtschnur genommen werden solle. Geschehen Schloß Wisowitz den 16 July 1778.

Christoph Graf Blümegen.
Peter Herrmann Graf Blümegen.
Franz Anton Edler von Raab. k. k.
Hofrath, als erbetener Assistent.

Joseph Litomisky Purmister starssy.
Thomas Maczalik Purmister mladssy.
Jirzik Zakowsky Saused.
Martin Haba Saused.
† Martin Litomisky Saused.
Pawel Poharz Saused.
† Martin Slowaczek
Waczlaw Swatek Saused.
Joseph Hledniczek Hofer.
† Jura Maczalik Hofer.

Beynahe auf gleiche Weise ist nach dem Kaufschilling bey der Herrschaft Ziadlowitz Ollmützerkreises vorgegangen, das Interesse auf 6 per Cent mit 6300 fl. bestimmet, und sonach 6230 fl. 51. kr. auf den vermög Landeskataster vorhandenen Metzenbetrag eingetheilet worden, wie es aus nachfolgenden Contrakt erhellet.

Kontraktmässiges Einverständniß.

Zwischen der gnädigen Grundobrigkeit, und den Unterthan der Herrschaft Ziadlowitz im Mähren, Ollmützer Kreises. Geschlossen zu Ziadlowitz den 10 August 1778.

Nachdem die gnädige Grundobrigkeit, immer für den Wohlstand ihrer Unterthanen besorget, das von Ihrer kais. kön. apost. Maj. auf den k. k. Domainen in Böhmen seit 3 Jahren schon eingeleitete Robotabolitionssystem in reife Ueberlegung genommen, erwogen, und beschlossen hat, die Unterthanen von Ziadlowitz auch in dieses eingeleitete Robotabolitionssystem zu versetzen, damit sie den Fleiß ihrer Hände lediglich sich, und ihren Familien ungestöhrt zuwenden mögen:

So hat man den Unterthanen die Eröfnung der Absichten gemacht, und an dem heuntigen Tag mit ihren bevollmächtigten Dorfsrichtern, Burgermeistern, und Geschwornen, den neuen Kontrakt Punkt für Punkt reif und wohl überleget, damit in Zukunft in keinem Stücke Zweifel, und Irrung zwischen Herrschaft, und Unterthan obwalten möge, sondern auf allzeit Liebe und Ruhe, und Vertrauen eingeführet, und erhalten werde;

Dem zufolge ist untern heutigen Dato folgender Kontrakt auf ewige Zeiten unwiederruflich beschlossen worden.

Erste Abtheilung.

Vortheile der Unterthanen bey diesem neuen Kontrakt.

§. 1. Die sammentliche Dominical, und Rusticalgründe auf den in Zukunft alle Giebigkeiten haften sollen, werden beschrieben, und den Unterthanen auf ewig in Emphiteuticaleigenthum überlassen.

§. 1mo. Die Herrschaft besitzet 6. Mayerhöfe bey welchem die zur Robot bisher verpflichteten Unterthanen die obrigkeitliche Gründen bearbeitet haben, als:

A. Bey dem Mayerhof Ziadlowitz				
N. Oe. Metzen	—	—	532 Metz.	Achtl.
B. Zu Lechsen	—	—	522 —	7 1/3.
C. Zu Kaltenlutsch	—	—	351 —	6
D. Zu Wessely	—		323 —	—
E. Zu Wranowa	—		121 —	3
F. Zu Bezdiekow	—		238 —	4
Zusammen	—		2089 Metz.	4 1/3 Acht.

G. Hierzu stossen, Kraft vorgelegten Passekenkonsignation, iene Dominicalgründe, welche die Unterthanen bisher theils Müthweiß innenhatten, theils die Herrschaft selbst bearbeitete, mit — — 901 Metz. 2 a.

H. Item die 4. Dominikaldörfer Puschein, Dreybuchen, Kleinpassek, und Vierhöfen mit ihren Dominical-Grundbesitzungen pr. — 557. Metz. 1 a.

I. Dann die von verschiedenen Individuis käufl. in den Dörfern inhabende besondere Dominikalgründe ungefähr pr. — — — 116 Metz. 7 a.

Mithin betragen alle Dominicalgründe 3664 Metz. 6 1/3 a.

K. Be-

K. Befinden sich bey den, durch die Herrschaft, bestrittenen Mayerhöfen, Rusticalgründe — 642 Metz. 7⅔ a.

Fürtrag — 4307 Metz. 6 a

Uebertrag — 4707 Metz. 6. a.

Ueber dieses betragen die wesentlichen Rusticalgründe, auf den bisher die Contribution und Robotbürde allein gehaftet hat, kraft des Rusticalgrundbuchs, und der, in die N. Oe. Maaß geflogenen Reduktion — 5002. Metz. 2 a.

Zusammen also — —

Alle Gründe auf den in Zukunft die ganze Repartition der Kontributional, und herrschaftlichen Giebigkeiten haften wird. — — 9310 Metz. —

Alle die Gründe, welche bey den 4. Mayerhöfen, zu Lechsen, Kaltenlutsch, Bezdiekow, und Wranowa sich befinden, werden den Unterthanen auf ewig in das emphiteutische Eigenthum erblich überlassen;

2do. Gleiche Beschafenheit hat es mit den Dominicalpasseken, und Gründen, welche die Unterthanen dort, oder da bisher in wiederruflichem Zinse genossen haben, die eben denjenigen, welche sie innen haben, verstandenermassen beygelassen werden, wenn sie die in diesem Kontrakt, enthaltene Bedingnisse auf sich nehmen wollen;

§. 2 Und zwar nicht nur allein die Dominicalgründe bey den Mayerhöfen, sondern auch die bisher gegen Zinßgenossenen Passeken.

3tio Die obenbenannten Dominicalgründe, welche bey den 4 Dominicaldörfern die Unterthanen eingekauft, so wie die noch ungefähr andern 116 Metz. 7. achtl. betragende herrschaftl. Gründe, welche ein so andere Dominicalhäußler in verschiedenen Dörfern eben an sich gebracht, und den paktirten

§ 3. Nichtminder sollen jene Dominicalgründe, welche die Unterthanen Kraft alter Kontrakte als einge-

kauft innen haben eben nach der heutigen Einverständniß behandelt werden.

Kaufschilling theils bezahlet, meistentheils aber noch nicht ganz berichtiget haben, werden in Zukunft mit Nachsicht alles dessen, was noch nicht bezahlet worden, auf gleiche Weise, nach dem neuen Kontrakt, behandelt werden,

Die Besitzern erkennen die ihnen andurch zugehende besondere Wohlthat, nachdem ihnen einestheils die kontraktmässig obliegende Robotschuldigkeit, so wie die paktirten Laudemialbürden auf allzeit entfallen, und über dieses die Kraft dieses Kontrakts entspringende neue Zinsungen gröstentheils geringer ausfallen, als alle die Bürden, so sie nach den alten Kontrakten, zu entrichten hatten, zugeschweigen aller der übrigen Vortheilen dieses kleinen Kontrakts die unten deutlicher entwiklet werden.

§. 4. Wie es mit den, der Herrschaft, fürohin überflüssigen Mayerhofgebäuden gehalten werden soll, wird bestimmt.

4to. Die Mayerhofgebäude, welche die Herrschaft selbst nicht mehr bedarf, werden neuen Ansiedlern, um die billigste Schäzung, überlassen werden, um sie nach 3 Jahren, in leidentlichen Fristen, welche die gnädige Grundobrigkeit bestimmen wird, zu bezahlen: jedoch verlanget die Herrschaft von diesem Kapital keinen Nuzen zu schöpfen, sondern schenket es dem Unterthan überhaupt, um aus solchen ein Gemeinkapital zu schaffen, welches nach und nach durch seine Vermehrung die Bezahlung der unterthänigen Kontribution erleichtern soll;

Dieses Kapital soll auf je und allzeit unangreiflich seyn, jedoch behält sich die Herrschaft, die es freywillig giebt, bevor solches, nach Willkühr, und besten Befund, in erforderlichen Fällen, zu allgemeinem Nuzen der Unterthanen, zu verwenden, dermassen jedoch, daß die Wiederkehr desselben jederzeit sicher gestellet werde;

5to.

5to. Was die Schänker, Gasthäuser, Mühlen ꝛc betrifft, bleibet alles bey der alten Verfassung, und haben diese in das neue System keinen Einfluß, sondern behalten die ihnen eingeraumten Gründe, nach den bereits vorhin paktirten Bedingnissen, bey;

§. 5. Schänker, Wirthshäuser, Mühlkontrakte, bleiben bey der alten Verfassung.

6to. Hören in Zukunft, nebst der Roboth, alle Zinse im Geld, und auch am Getreide auf, die die Unterthanen bisher der Herrschaft zu entrichten schuldig waren;

§. 6. Alle Robothen, dann die Rustical und Getreidzinse gegen die Herrschaft hören auf.

7mo. Der Erbrichter zu Augend Johann Jaksche, ist für sich und seinen Sohn solang sie leben, vermög Kontrakt, oder Handfeste, zu einer besonderen geminderten Robotreluition verbunden, bey der es auch in Zukunft sein Bewenden haben soll, solang beyde im Leben sind; dessen ungeachtet verfället auch er, der allgemeinen Gleichheitwillen, in die nämliche Behandlung dieses neuen Kontrakts. wie alle Unterthanen: dahingegen wird ihm, und seinem Sohn, die gnädige Grundobrigkeit jenes ersetzen, was er allenfalls, durch diese neue Behandlung verliert.

§. 7. Vorsichten wegen des eingekauften Erbrichters zu Augezd.

8vo. Von dem bisher mit den Mayerhöfen bestrittenen Rusticalgründen, welche den Unterthan verstandenermassen, nebst den Dominicalgründen, in das unwiederrufliche Eigenthum überlassen werden, werden die Besizere die ordinari Landeskontribution, in die Kontributionskassa, der Herrschaft aber die auf sie fallende, unten bestimmte Robotreluition zu bezahlen schuldig seyn.

§. 8. Die Rusticalgründe bey den Mayerhöfen werden auch verstücket.

9no. Was die Rusticalgründe belanget, welche die Unterthanen noch uneingekauft besitzen, da läßt ihnen die gnädige Grundobrigkeit die beträchtliche Wohlthat wiederfahren, und übergiebt ihnen auch diese eben so in das unwiederrufliche emphi-

§. 9. Die bisher von den Unterthanen uneingekauft genossene Rusticalgrün-

die beläßt ihnen die Herrschaft in unwiederruflichen Eigenthum.

emphiteutische Eigenthum, ohne Kaufschilling, und Entgeld, gleichwie es respectu der Dominicalgründen geschieht, dahingegen hat es

§. 10. Auch die für die schon eingekauften Gründe noch restirenden alten Zahlungsschuldigkeiten werden nachgesehen.

10mo. Bey dem schon von vielen Jahren für diese Hausgründe bereits geleisteten Zahlungen sein unwiederrufliches Bewenden.

Was aber jene Unterthanen betrifft, die auf solche ihre eingekaufte Rusticalgründe, annoch einen Kaufschilling im Ganzen, oder zum Theil schuldig sind: denen werden ihre Resten wiederum aus besonderer Gnade, ganz nachgesehen, damit die neue Wirthschaft, überhaupt mit desto grösseren Muth, und Fröhlichkeit angegriffen werde.

§. 11 Die Herrschaft behält sich zu eigener Wirthschaft 2. Mayerhöfe bey.

11mo. Um eines Theils den Unterthanen Verdienste zu schaffen, andern Theils aber ihnen gute Beyspiele der Ackerpflege, vorzüglich aber der Schafzucht zu geben: behält sich die Herrschaft derzeit 2. Mayerhöfe bevor, und zwar den zu Ziadlowitz, und jene zu Wessely, samt den Grundstücken, und Wiesen, die sie nach Beschaffenheit der Lage von ihren Dominicalgründen überhaupt beyzubehalten für gut befinden wird, sie wird aber von dem Betrag dieser vorbehaltenen Gründen, nach der Qualität der Klasse, eben den auf sie fallenden Dividenten der Kontribution, und herrschaftlichen Giebigkeiten zuentrichten haben, wie solcher unten auf dem sämmtlichen Betrag der Dominical, und Rusticalgründen repartiret wird; übrigens aber nicht gestatten, daß durch die, von der Herrschaft, beybehaltene Schäfe, und anders Vieh, den Feldern der Unterthanen einiger Nachtheil zugefüget werde, sondern es soll das Vieh, wie vorhin, mit beederseitiger Einverständniß, von der Herrschaft auf den unterthänigen, und hinwiederum von den Unterthanen

auf

auf herrschaftlichen Feldern, jedoch ohne beyderseitigen Schaden, geweidet werden.

12mo. Alle künftige Gaben, sowohl jene, die die Unterthanen in das landschaftliche Einnehmeramt, als landesfürstliche Kontribution zu bezahlen, als auch jene, die sie der Herrschaft für Gründe und Roboten zu entrichten haben werden, sollen in Zukunft nach der strengsten Gerechtigkeit und Gleichheit, das ist nach der geometrischen Ausmessung, eingetheilet werden, so, daß kein Unterthan gegen den andern beschweret, sondern gegen alle eine allgemeine gottgefällige Gleichheit beobachtet werden soll, wie alles unten deutlicher wird erkläret werden.

§. 12. Die Grundlage des neuen Systems ruhet auf der geometrischen Ausmessung nach dem Wienermaaße a 528 Quadratklafter.

Die Ausmessung soll nach der allerhöchsten k. k. Entschliessung in Mähren, wie in Böhmen, nach dem Wienerschuh den Metzen a 528. □ Klafter gerechnet, geschehen.

13tio. Ueber dieses schenket die Grundobrigkeit allen Unterthanen für sich, und ihre Kinder die bisherige Leibeigenschaft, dergestalt jedoch, daß sie mit unterthänigen Gehorsam derselben unterworfen bleiben.

§. 13. Auch die Leibeigenschaft wird aufgehoben und alle davon abfliessende Vortheile entwickelt.

Die Wohlthaten, die den Unterthan hieraus zufliessen sind.

A. Daß sie, ohne Bezahlung eines Loos- oder Freyheitsbriefs sich unter andere Jurisdiktion im Lande, oder auch in andere k. k. Erbländer, ohne männiglicher Hinderniß, oder Tarentrichtung begeben mögen, nur daß jene Vorsichten beobachtet werden, welche durch die allerhöchsten Generalien in militar Conskriptionssachen vorgeschrieben sind.

B. Daß sie nach ihrem Belieben, Gewerbe, und Dienste auswählen können, ohne daß ihnen ihre freye Willkuhr, durch die Herrschaft in mindesten gehemmet, oder etwas von Taxen abgefordert werden könne, woraus dann folget, daß die, dem neuen System betreffende Unterthanen, von den bisherigen Dienstbothenstellungen, oder andern herrschaftlichen Personalzwang, auf allzeit frey und ledig seyn sollen. Endlich

C. Daß sie bey ihren Vereheligungen für einen Konsens gar nichts zu bezahlen haben.

D. Gleichergestalten kann ein freyer Unterthan, der durch das neue System, das emphiteutische Eigenthum über seine Gründe erhält, einem andern solche verkaufen, vertauschen, oder sonst überlassen, dermassen jedoch, daß der Grundherrschaft in solchem Falle ein anderer tauglicher Besizer gestellet werde, und kann die Herrschaft alsdann die Einwilligung nicht verweigern, wenn der veräusserende Unterthan, auf seinen Rusticalgrunde von Alter her eingekaufet ist.

E. Wenn hingegen der Grund nicht vorhin eingekaufet war, so stehet es in der Willkuhr der Herrschaft, wie bey den neu übergebenen Dominicalgründen, ob sie den unterthänigen Besitzern derley Veräusserungen gegen Kaufschilling bewilligen wolle, oder nicht, es wäre denn Sache, daß 10 Jahre, nach dem neuen Kontrakte verstrichen, in welchem Fall die Gründe durchaus, gleich den Eingekauften, auch in diesem Stück geachtet werden sollen.

F. Die Macht seine Gründe zu verschreiben, oder zu hypothekisiren, ist eben eine Folge des freyen Eigenthums, und wird nach obigen Maßregeln reguliret, zu welchem Ende von der Grundobrigkeit ein ordentliches Vormerkbuch gehalten, und

in

in solches alle Kontrakte der Unterthanen von Käufen, und Hypotheken, die auf das unterthänige emphiteutische Gut bestimmet werden, eingeschrieben werden müssen, weil ohne diese Vormerkung kein Vorzug einer Forderung, und dieser nur von dem Tag der Vormerkung Statt haben kann.

§. 14. Das Laudemium wird gänzlich nachgesehen.

14to. Bey Veränderungen der Besizer werden anderstwo bey emphiteutischer Behandlung die Unterthanen zu Bezahlung eines Laudemiums von 5 & 10. pro Cento verhalten, so wie auch hier die vorigen Einkaufer; der Dominicalgründe hierzu verbunden waren: vermög gegenwärtigen Kontrakts aber werden derley Abgaben den Unterthanen, aus einer besondern Gnade, gänzlichen nachgesehen, sie erkennen auch diese Wohlthat um so danknehmiger, als andurch ihre Gründe einen merklich grösseren Werth gewinnen.

§. 15. Vorzügliche Rucksichten bey Verstückung der Mayerhöfen.

15to: Bey Verstückung der Mayerschaftsgründen wird vorzüglich folgendermassen fürgegangen werden.

A. Vor allem andern wird man trachten, daß die Schafersleute mit einigen Gründen versehen werden.

B. Bauern, die ehehin mit Gründen genüglich versehen sind, und bey denen nur getrachtet wird, daß sie von der Last der Frohndienste befreyet, ihre Rusticalgründe gut bearbeiten sollen, werden zwar keine Mayerschaftsgründe erhalten, wenn sie jedoch Vermögen haben, und eine Erbpachtpossession für eines oder mehrere aus ihren Kindern, errichten, und sie zu dieser Wirthschaft anstellen wollen, so wird man auch ihnen, und zwar vorzüglich Gründe anweisen.

C. Den Ueberrest wird man unter Häußler, die bisher keine Gründe hatten, oder unter ganz neue Ansiedler vertheilen, die im Stande sind sich neue Wirthschaften anzuschaffen.

§. 16. Der Anfang des neuen Systems wird auf den 1. Jänner 1779 bestimmt.

16to. Der Anfang des neuen Systems, folglich das Ende der Robot, wird auf den 1ten Jänner 1779ten Jahrs festgesetzet, an welchem Tag die allseitigen Roboten, und die alten Zahlungen der Zinsen ein Ende nehmen sollen.

Zweyte Abtheilung.

Vergeltung, die die Unterthanen bey dem neuen System der gnädigen Grundobrigkeit leisten werden.

Für alle die verstandene Wohlthaten erklären sich die Unterthanen der gnädigen Grundobrigkeit folgende rechtmässige Vergeltung leisten zu wollen.

§. 1. Berichtigung des neuen Aequivalents.

1mo. Nach genau berechnetem Entgange, den die Herrschaft nach gehobenen Roboten, und hindangegebenen Dominicalgründen empfindet, ist das neue Aequivalent in allen und jeden berechnet worden auf 6230 fl.; 51½ kr, welches der Herrschaft.

§. 2. Der Betrag dieses neuen Aequivalents wird auf die sämmentlichen Rustical und Dominicalgründe eingetheilet.

2do. Folgendermassen bey dem neuen Systeme berichtiget wird.

Und zu dieser Bezahlung die sammentlichen Kräfte der Unterthanen auf die gerecht und billigste Weise anzustrengen, ist nach reifer Ueberlegung bedungen worden, daß der ganze Betrag der oben in der ersten Abtheilung §pho 1mo angesetzten sammentlichen Rustical, und Dominicalgründe eingetheilet werde, so, daß beyde sich wechselweis überhelfen sollen.

Da nun nach obiger genauer Erforschung mit Vorbehalt der geometrischen Ausmessung sich wirklich befinden.

A. Rusticalgründe nach dem N. Oe. Maaße gerechnet, — — — 5002 Metz. 2 a.

B. Dominicalgründe — = 4307 — 6 a.
Zusammen also — 9310 Metz.

So wird ein Metzen Grundes in allen und jeden mit 40 kr. $\frac{5}{9}$ dr. Dominicalgaben durchaus belegt werden.

§. 3. Auch in der landesfürstlichen Kontribution wird die Subrepartition auf die sämmtl. Besitzer der Rustical und Dominikalgründe gemacht werden.

3tio. Gleichwie durch die verstandene Belegung der Dominicalgründe, und die Mitbelegung der Rusticalgründe, die Bestimmung der Erbpachtzinße erleichteret worden; so hat man auch für billig erkannt, daß die Rusticalgründe durch die Dominicalgründe in Uebertragung der landesfürstlichen Kontribution unterstützet werden; weßwegen bey dem neuen System auch die Subrepartition der sammentlichen Ordinari Kontribution bey der Herrschaft Ziadlowitz pr. 973. fl. 37 kr. auf alle obverstandene Rustical und Dominicalgründe geflogen werden soll.

Dieser unterthänige Kontributionsbetrag nun wird von allen Dörfern gesammt, nach Proportion der besitzenden Dominical und Rusticalgründen, und nach Maaß der, bey der geometrischen Ausmessung zu bestimmen kommenden Qualitätenklassen fürohin bezahlet werden, und obschon dermalen nach der angenommenen Metzenzahl, auf einen Metzen 6 kr. $1\frac{1}{9}$ dr. ausfallet, so dürften nach der verstandenen Realausmessung auf den Metzen kaum 6. kr. kommen.

§. 4. Bestimmung, wie bis zum Schlusse der geometrischen Ausmessung die Zahlungen der Herrschaft, und in die Landschaft zu leisten.

4to. Man hoffet zwar, daß die Rustical und Dominicalgründe, und der Unterthan an Waldungen wenigstens, welche in der Bestimmung des neuen Dividenten einschlagen, bis Ende dieses Jahrs, oder doch in künftigen Frühjahr werden geometrisch aufgenommen seyn, um den beständigen proportionmäßigen Zahlungsbetrag zu bestimmen.

Soll-

Sollte aber wider alles Vermuthen in diesem und dem künftigen Jahr solches nicht erzielet werden können; so wird die Interimalzahlung nach der zu bestimmen kommenden Kettenausmessung der Dominicalgründen, und nach dem Inhalt des Katastralbetrags der Rusticalgründen geschehen.

Es wird daher ehenstens ein Landmesser angestellet werden, welcher den Unterthanen die zu erhalten habende Dominicalgründe nach der Kette ausmessen soll, um wo möglich, noch vor der Wintersaat jedem seinen Theil zuzustellen, damit er den nöthigen Fleiß zu seinem Besten verwenden möge.

Sollte es die Zeit nicht zulassen, alle diese Gründe jedem insonderheit zu übergeben: so sind die Unterthanen alle ehehin bis Ende Decemb. 1778. zur dermaliger Robot verbunden, die sie zur guten Kultur jener Gründen anzuwenden schuldig seyn werden, welche auf das künftige Jahr niemanden, als ihnen Frucht bringen.

5to. Wenn nach vollbrachter Realausmessung sich zeigen wird, daß in dieser Interimalzahlung ein gar zubeträchtlicher Unterschied, gegen die wahren Besitzungen unterlaufen sollte; wird mit den Unterthanen überleget werden, ob unter ihnen eine proportionmässige Vergeltung Platz greifen solle, oder nicht.

§. 5. Nach Finalisirung des ganzen neuen Systems wird die Ausgleichung über die Interimalzahlungen geschehen.

6to. Die Bezahlungen werden der Herrschaft von den Unterthanen zur Hälfte in baarem Gelde, zur Hälfte in nachfolgenden 4 Getreidssorten zu beyderseitiger Billigkeit festgesetzet, und wird der verstandene Getreidbetrag auf ewig im gleichen Preise der Herrschaft zu liefern, und von dieser abzunehmen seyn. Und zwar:

§. 6. Die Zahlungen werden halb im Gelde halb im Getreide bestimmt.

A. Der Waizen a	—	1. fl.	30 kr.	N. O.
B. Das Korn	—	1.	— —	Me-
C. Die Gerste	—	—	—45 —	tzen.
D. Der Haber	—	—	30 —	

Die Wahl, welche Gattung Körner die Unterthanen anstatt Geld liefern sollen, wird ihrer Willkühr überlassen.

Von diesen Körnern ist keinem Beamten unter der Benamsung von Accidenz etwas zu zahlen.

§. 7. Die Köſten der geometrischen Ausmessung werden von Herrschaft und Unterthanen getragen.

7mo. Die Rustical und Dominicalgründe samt den Waldungen werden verstandenermassen geometrisch ausgemessen werden, um dem neuen System zufolge die Eintheilung der Anlagen auf das gerechteste machen zu können; welches vorzüglich zum Nuzen der sämmtlichen Unterthanen geschiehet.

Dessen ungeachtet wird die gnädige Grundobrigkeit zu dieser Beköstung nicht nur allein den Vorschuß machen, sondern auch ein drittl selbst tragen, so daß nur allein die anderen $\frac{2}{3}$ von den Unterthanen nach Maaß ihrer wahren Besitzungen, in zweyjährigen Fristen nach der Vollendung vergüttet werden sollen.

§. 8. Terminen der künftigen Zahlungen.

8vo. Die neuen bedungenen Zahlungen an die Herrschaft sowohl, als die landesfürstliche Kontribution werden monatlich zu berichtigen seyn.

Um bey diesen Zahlungen die größte Richtigkeit zu pflegen, werden die Schuldigkeiten eines jeden Unterthans in die, von der Herrschaft zu erhalten habenden Gewahrbriefe sowohl, als in die Dominicalzahlungsbücheln einzuschreiben seyn, die jedem, wie die Kontributionsbücheln behändiget werden sollen.

Die-

Diese Zahlungen können entweder durch den Richter in den Amtstägen, oder von jedem Unterthan selbst überbracht werden, jedoch muß das Steuerbüchl immer mitkommen, um durch dessen Einschreibung von Seiten des Amts die Bezahlung erweisen zu können.

§. 9. Arbeiten die die Herrschaft zu ihren künftigen Erfordernissen brauchet, sind ihr um bestimmte Zahlungen zu leisten.

9no. Nachdem die Grundobrigkeit in Zukunft keine Robot mehr hat, jedoch die Erfordernisse von Holz, und verschiedenen anderen Wirthschaftsarbeiten, besonders bey Gebäuden auf dem Halse haben wird; so verbinden sich die Unterthanen, auf Verlangen der Herrschaft, jedoch reihenweis nach den Dörfern, und Häusern, auch diese allemal gegen folgender Bezahlung zu verrichten.

A. Wird für einen allgemeinen Taglöhner, von Galli bis Georgi täglich zu — — 9. kr.

B. Von Georgi bis Galli. — 12. kr.

C. In der Schnittszeit ohne Kost gerechnet werden. — — 15. kr.

D. Für 1. N. Oe. Klafter weiches Holz in Scheiter zu schlagen — — — 12. kr.

E. Für hartes detto — — 15. kr.

F. Für eine Fuhr mit 2 Pferden, wenn sie den ganzen Tag in der Herrschaft beschäftiget wird, oder für die Fuhr einer Klafter Holz inner der Herrschaft — 36. kr.

Mit 4 Pferden auser der Herrschaft des Tags 1. fl.

Jedoch so, daß sie in einem Tag wieder nach Haus kommen möge, sollten die Fuhren weiter geschehen, als sie in einem Tag zurückkehren könnten, soll mit dem Unterthan besonders willkührlich paktiret werden: niemalens aber soll ein dermaliger Zug Robothauern über 3 Täge des Jahrs, zu einer solchen Fuhr ausser der Herrschaft angehalten werden.

§. 10. Wetterschäden entheben den Unterthan nicht von seiner Schuldigkeit.

10mo. Sollte der verstandene Gabenbetrag der Herrschaft je- und allzeit ohne Rücksicht auf Wetterschäden entrichtet werden.

§ 11. Künftige Bestimmungen bey den naturallieferungen

11mo. Auch auf den Fall wird eine Vorsicht bestimmet, wenn im Kriege Mehl, Getreid, Heu und Stroh ꝛc. durch landesfürstliche Ausschreibung gefordert würde, worinnen die Fälle wohl zu unterscheiden sind.

Wird die Lieferung von den Unterthanen verlangt; so haben solche auch sie Unterthanen nur allein zu besorgen, ohne daß die Grundobrigkeit hierzu zu concurriren hätte, wie sie auch bisher diesfalls nicht concurriret hat.

Nur wird so viel bedungen, daß, nachdem die unterthänigen Besizer der Rustical, und Dominicalgründen sich in Uebertragung der ordinari Contribution verstandenermassen wechselweise Hülfe leisten, also auch in diesem Lieferungsgeschäfte einer dem anderen nach Maaße seiner Besizungen überhelfen solle.

Sollten hingegen die Lieferungen von der Grundobrigkeit gefordert werden; so haben solche bey dem neuen System die Unterthanen auf obenverstandene Art zu übernehmen, nachdem sie die Dominical, oder Mayerschaftsgründe erhalten haben.

Und

Und damit dieses wie das oben verstandene Lieferungsgeschäft am allerleichtesten geschehen möge; so ist bedungen worden.

A. Daß vorzüglich von der Herrschaft mit den Unterthanen überlegt werde, ob die gefoderte Lieferung in natura auf der Herrschaft anzutreffen, oder der gemeinsamen Sache nuzbarer sey, die verlangten Erzeugnisse anderstwoher in der Nachbarschaft einzukaufen.

B. Im ersten und allgemeinen Falle wird überleget werden, um was für Preise die Feilschaften im Ganzen sind, von denen die Frage ist, alsdenn wird ein billiger Preiß bestimmet, um welchen solche jenen Unterthanen bezahlet werden sollen, die sie in natura liefern.

C. Den Liefernden wird der von dem allerhöchsten Landesfürsten angewiesene Preiß zu statten kommen; jenes aber, was dieser Preiß minder beträgt, als der oben bestimmte Kaufpreiß ausmachet, wird denselben baar vergüttet werden.

D. Der sämmtliche Betrag dieser Erstattungen wird berechnet, und von jedem Unterthan nach Maaße seiner Besizungen erleget, und respect. vergüttet werden, und die Herrschaft concurriret hier auch nach dem Inhalt ihrer vorbehaltenden Gründe.

§. 12. Häußler und Inleute werden ihr Aequivalent zur gemeinschaftlichen Kontributionskassa zu leisten haben.

12mo. Bey jenen Häußlern und Inleuten auf den Dörfern, die gar keine Gründe besitzen, verlanget die Herrschaft keine Gabe.

Gleichwie aber dieselbe bey dem neuen System ebenfalls die Wohlthat der Befreyung von der gesäzmässigen Robot, und Leibeigenschaft erhalten: Also ist für billig erkannt worden, daß auch diese der gemeinen Sache doch etwas beysteuern

steuern, welches die gnädige Grundobrigkeit lediglich dem allgemeinen Nuzen der gesammten Dorfschaften dermassen überläßt, daß diese ihrer, und aller derley künftig sich vermehrenden Menschen Beyträge in die Kontributionskassa, zu Verstärkung des gemeinschaftlichen Kapitals, verwendet werden sollen.

Es solle also ein mit Gründen nicht versehender Häußler 1. fl. 30. kr. Ein Inmann, ohne Gründen 1. fl. in monatlichen Ratis erlegen, jedoch hören die übrigen Auflagen, solcher Leuten in die Gemeinkassa auf. Sobald aber ein Häußler oder Inmann einen Grund zu bearbeiten erhält, und in die Reihe der wirklichen Ackerpflege eintritt: wird er befreyet, und in die Gemeinkassa für die Robot nichts mehr beyzutragen haben.

Dritte Abtheilung.

Nebenbedingnisse, die bey dem Robotabolitionskontrakt angenommen worden, um das neue System in den möglichsten Stand der Billigkeit zu setzen, und den Stand der Unterthanen durchaus zu verbessern.

§. 1. Die geometrische Ausmessung wird mit Bestimmung 4 Qualitätenklassen der Gründe geschehen.

1mo. Die geometrische Ausmessung wird nach bestimmten 4. Qualitätenklassen des Grundes reguliret werden, und durch allerhöchste k. k. Erklärungen ist Obrigkeit und Unterthan schon sicher gestellet, daß durch die Entdeckung mehrerer Gründe, die sich andurch veroffenbaren dürfte, keinem Theile ein Nachtheil, durch Vermehrung der öffentlichen Gaben, erwachsen könne, nachdem dieser geometrische Maaßstab lediglich zum allgemeinem Besten, das ist: um zu Uebertragung der sammentlichen Bürden ein ächtes wahrhaft billiges Richtmaaß zu finden, ergriffen worden.

Wie dann auch von Seiten der gnädigen Grundobrigkeit diese höhere Entdeckung von Besitzungen keineswegs, als ein Mittel angesehen werden solle, ihre herrschaftliche Erträgnisse zu vermehren, wohl aber das obenbestimmte neue Aequivalent desto leichter zu erzielen. In Folge dessen will die gnädige Grundobrigkeit den Unterthanen ihre dermaligen Besitzungen, die sie bey der geometrischen Ausmessung innenhaben werden, ohne Widerspruch beylassen, obschon manche Stücke Usurpationen seyn dürften, die sie von den herrschaftlichen Gründen, und Waldungen an sich gebracht haben.

Dahingegen wird bey der Finalisirung der neuen Grundbüchern erst bestimmt werden, welche von den Unterthanen besitzende Grundtheil zu der Klasse der Rustical und Dominicalgründe gehören mögen, massen zu den ersteren nur jene zu rechnen sind, welche die Unterthanen zur Zeit der vorigen Rektification besessen haben; Jene hingegen, die sie damals nicht hatten, sollen ihnen zwar beybelassen, nicht aber in das Rustical, sondern in das Dominicalgrundbuch eingeschrieben werden, keineswegs aber zu Vermehrung des ganzen Aequivalents, sondern lediglich zu mehrerer Erleichterung desselben überhaupt taugen, nachdem das Aequivalent schon einmal auf obige Summe festgesetzet, und in Uebertragung desselben die Rustical, und Dominicalgründe gleichgehalten werden.

Nach Vollstreckung der geometrischen Ausmessung wird derley Usurpationen von selbst vorgebogen, und die herzustellende Mappe den Gränitzstein eines jeden Eigenthums bestimmen, so wie jene, die mehrere herrschaftliche Gründe, aus eigener Ammassung sich zueignen werden, auf das empfindlichste bestrafet werden sollen.

Eben dieses Richtmaaß der geometrischen Ausmessung verstehet sich schon obverstandenermassen auch auf die Subrepartition der landesfürstlichen Kontribution.

§. 2. Vorsichten bey Bestimmung der 4Qualitätenklassen.

2do. Die Bestimmung der 4 Qualitätenklassen wird folgendermassen eingetheilet werden.

Die Oberaufsicht dabey hat der ausmessende Ingenieur, dem wird ein herrschaftlicher Beamter beygegeben werden, welche mit Beyziehung des unterthänigen Eigenthümers des Grundes, und des Richters, Burgermeisters, und Geschwor-

schwornen des Dorfs, selbst die sich ergebenden Anstände entwickeln werden.

Sollte sich eine Schwierigkeit ergeben, die durch den verstandenen Weg nicht zu heben wäre; so wird der Grundobrigkeit die bey dem neuen System nicht mehr von dem Vortheile der eigenen Sache entscheidet, vorbehalten den schlußfassenden Ausspruch zu machen.

§. 3. In wie weit die Unterthanen von ihren Gründen nicht verstossen werden können.

3tio. Der Grundobrigkeit bleibet über die in das emphiteutikaleigenthum den Unterthanen überlassende Gründe das Dominium directum bevor, kraft welchem bedungen wird, daß die Besizer ihrer Gründe in keinem anderen Falle entsezet werden sollen, als wenn sie

A. Ihre Schuldigkeiten ein ganzes Jahr durch kontraktmäßig abzuführen unterlassen.

B. Ihre Gründe verschmäleren, und schlechte Wirthe abgeben.

C. Dieselben verschulden so, daß durch Passiva mehr, als $\frac{2}{3}$ aufgezehret werden.

In diesen Fällen kann die Herrschaft die Unterthanen ihrer Besizungen entsezen, und um bessere Wirthe zu allgemeinem Besten umsehen, sonst aber bleiben sie ein unwiederrufliches Eigenthum von ihnen, und ihren Erben.

§. 4. Maaßnehmungen in dem Fall, da dem Unterthan seine emphiteutische Gründe abgenommen werden müssen.

4to. In dem Falle, daß die Herrschaft von einem die Zahlung nicht leistenden, oder sonst mit Schulden beladenen Unterthanen den, vermög dieses Kontrakts überlassenen Grund zurück nehmen müßte, kann sich der Anstand ergeben, wie es mit der Schäzung dieses Grundes gehalten werden solle.

Und

Und diesfalls haben Ihre k. k. apost. Maj. auf den allseitigen k. k. Herrschaften folgende Anordnungen kund zu machen allergnädigst anbefohlen, welche demnach auch auf die Herrschaft Ziadlowitz bedungen werden.

Wenn die von den Unterthanen besitzende Gründe eingekauft sind; Solle das betreffende Grundstück unpartheyisch, und zwar durch Beyziehung eines Schäzmanns von Seite der Herrschaft, und eines von Seite des Besizers geschäzet, dem Meistbiethenden verkaufet, von dem Verkaufspreis die Schulden nach Vorschrift der Landesgesetze bezahlet, und der Ueberrest dem abgesezten Eigenthümer behändiget werden.

Wenn hingegen der unterthänige Besitzer das in der Frage stehende Grundstück ohne Kaufschilling erhalten hat; so solle die Herrschaft befugt seyn, solches ohne aller Schäzung einzuziehen, und abermal einem andern mit, oder ohne Kaufschilling zu überlassen, den Fall allein ausgenommen, wenn der abgesetzte Wirth das unterthänige Gut schon durch 10 Jahr von der kontraktmässigen Uebergabe anzurechnen ruhig besessen hat, wo sodann solches, wie oben erwähnet worden geschäzet, dem Meistbiethenden verkaufet, und der Kaufschilling angezeigtermassen verwendet werden soll.

§. 5. Alle der Herrschaft schuldige Roboten hören auf, nicht aber die allgemeinen auf landesfürstlichen Befehl angeordnete Arbeiten.

5to. Bey dem neuen System hören hinführo die allseitigen Frohndienstschuldigkeiten auf ewig auf, nicht verstanden jene Arbeiten, die in öffentlichen Landesgeschäften dem Lande, und nicht der Obrigkeit zu verrichten sind.

6to.

§. 6. Maaß und Ordnung, wie die Unterthanen in Zukunft die Gemeinarbeiten zu ihren eigenen Besten immer den Gränzen der Herrschaft verrichten solle.

6to. Gleichwie sich öfters ergiebet, daß durch Ueberschwemmungen, und andre derley Zufälle sich Beschädigungen an den Grundstücken, und Seitenstrassen veroffenbaren, wodurch der Ackerbau benachtheiliget, und der Weg unwandelbar gemacht wird; so verbinden sich die Unterthanen alle, daß sie in Zukunft von der Last der Roboten befreyet ganz willig mit ihren Arbeiten zu jener Zeit, wo sie mit Agriculturserfordernissen nicht mehr wesentlich beschäftiget sind, auf Ansage und Befehl der Grundobrigkeit mit Vergnügen, und unweigerlich erscheinen werden, wenn es um die Durchschnitte in den Wässern, um Errichtung von Gräben, Dämmen, und Strassen von einem Dorfe zum andern, um Besetzung derselben mit Obstbäumen zu thun ist, wodurch der allgemeine Wohlstand jeder Gemeinde befördert wird.

Ein gleiches verstehet sich auf alle künftige Erbpächter.

Und auf daß bey dieser Concurrenz, wie überall das ächte Maaß der Billigkeit beobachtet, und jeder nach seinen Kräften hierzu gezohen werde.

So sollen

A. Alle nöthigen Arbeitstäge mit Fuhren von 2 Pferden und einem Knechte a 24 kr., die Handarbeitstäge hingegen a 7. kr. geschäzet werden.

B. Der Betrag des Werths wird unter die sammentliche Unterthanen, und Erbpächter, die von der neuen Arbeit Nuzen ziehen, nach Maaße der Besizungen vom Metzen Grundes vertheilet, und der auf jeden fallende Preiß, durch verrichte Arbeiten, oder mit Fuhren von Seite der bespannten Bauern, oder mit Handarbeiten von Seite der übrigen erstattet werden.

Gleiches Richtmaaß wird bey den von dem Lande geforderten Arbeiten beobachtet werden: mithin wird vom Jahr 1779 angefangen, zwischen Herrschaft und Unterthanen auch ein billiges Richtmaaß festgesetzet, und so in den künftigen Jahren, so oft sich der Zufall ergiebt, fortgefahren werden, um auch die Bürde der Fuhren bey Militarlieferungen in Kriegszeiten eben nach der Proportion eines jeden Unterthans, und nicht derjenigen allein die Zugvieh haben, übertragen zu helfen, wie es oben in der 2ten Abtheilung §. 11. der Naturallieferungen im Kriege festgesetzet, und bestimmet worden ist.

§. 7. Alle unterthänige Besitzer der Rustical sowohl, als Dominicalgründe sind verbunden den 4 Theil ihrer Gründe zur Viehfütterung zu widmen.

7mo. Die Erbpächter der Dominical- sowohl, als Rusticalgründe verbinden sich, und sollen bey dem erhaltenden Eigenthume ihrer Grunde an denselben die beste Ackerspflege anwenden, und den vierten Theil zu Wiesen liegen lassen, oder in andre Wege zur Viehfutterung widmen, um die Viehzucht immer in besseren Stand zu setzen, und die der Agricultur so wenig nuzenden Gemeinweiden zu vermindern, statt derselben aber die Stallfütterung nach und einzuführen. Sie erkennen die Wichtigkeit dieser ernsthaften Vorsicht, und bewilligen, daß die Herrschaft den Unterthanen die Gründe zu benehmen befugt seyn soll, die diese Bedingnisse nicht erfüllen, wohl verstanden, wenn bey Bestimmung der 4 Qualitätenklassen der Grund des Futterwachstums fähig erkannt werden soll, welches in den geometrischen Tabellen anzumerken seyn wird.

Die Obrigkeit wird auf diesen Gegenwurf besondere Aufmerksamkeit gebrauchen, und jenen, die diesen Punkt vernachlässigen, ihre Gründe zu nehmen befugt seyn, um fleißigere Besizer zu erhalten.

§. 8. Hutweiden sind so viel möglich aufzuheben, und nach

8vo. Gleichwie alle Gründe durch den geometrischen Meßtisch laufen müssen; so verstehet es sich auch von den Hutwei-

weiden, jenen sowohl, welche zu den herrschaftlichen Mayerhöfen, als jenen, die den unterthänigen Gemeinden gehören.

und nach die Stallfütterung einzuführen.

Die allerhöchsten k. k. Gesinnungen, und Verordnungen so, wie die Grundsäze eines bescheidenen Ackerbaues sind bekannt, die bereits die Unnuzbarkeit, und Schädlichkeit aufgekläret haben, die in der liederlichen Anwendung des Grund und Bodens; in der mageren Nahrung, die das Vieh an den Hutweiden erhält, in den vielfältigen Viehseuchen, die wegen den bestehenden Hutweiden so vieles Unheil verursachen, stecket, mithin ist beschlossen worden, daß in Zukunft vorzüglich auf die Stallfütterung der Bedacht, und die Einleitung nach und nach genommen werde.

§. 9. Die wahrhaft nüzliche Pflege des Getreidmagazins wird eingebunden.

9no. Aus den vorhergehenden §phis ist überall ersehen worden, wie sehr sich die gnädige Grundobrigkeit angelegen seyn lasse, den wahren Wohlstand der Unterthanen zu vermehren.

Die Vermehrung ihrer Kontributionskassa ist einer der wichtigsten Gegenständen, um eines Theils das allerhöchste Ærarium seines Zuflusses an Seite der Unterthanen immer mehr sicher zu stellen, andern Theils aber ihnen die Bürde erträglicher, und zugleich eine Hilfsquelle zu seiner Zeit mehr fliessend zu machen, wenn die Unterthanen durch Feuer und Wetterschaden, oder durch andere Unglücksfälle heimgesucht werden, auf die man immer mehr aufmerksam seyn wird, wenn die Kräfte und Umstände des von der Vervielfältigung der Lasten befreyten Ackersmanns sich verbessern werden.

Unter diesen Hilfsmitteln ist weiter das schon bestehende allgemeine unterthänige Getreidmagazin, als:

aus 8. Metzen, 4 Stl 3½ Maßl Waizen.

79 — 4 — 3½ — Korn.

6 — 2 — ¾ — Gersten.

202 — 5 — 3¾ — Haber.

und 3 — 5 — ¼ — Erbsen.

Dieser zur allgemeinen Wohlfahrt gereichende, obschon der Zeit noch schwache Fundus, würde aber der Absicht keineswegs gemäß seyn, wenn er nicht jährlich sicher in den Kasten zurückkäme, um in erforderlichen Nothfällen weitere Aushilfe daraus zu leisten.

Es ist also bedungen worden, daß obbesagte 300 Metzen 6 A. 3¾ M. in Fristen, die die gnädige Grundobrigkeit nach 2. Jahren bestimmen wird, in dieses Gemeinmagazin, jedoch ohne Interesse zurückgestellet werden.

Dieser Getreidkasten wird den Unterthanen alljährlich offen stehen, um so weit, als er auslanget, allenfalls zum Saamen hieraus Vorschüsse zu nehmen, welche aber nicht nur jährlich wiederum richtig zurück zu schütten, sondern auch von Jahr zu Jahr mit einem halben Achtl zu verintressiren seyn werden, wodurch zu allgemeinem Besten gedachter Getreidkasten immer vermehret werden wird.

Zu seiner Zeit, wenn der allgemeine Vorrath angewachsen seyn wird, wird die Grundobrigkeit bey guten Körnerpreiß, wenn unter den Gemeinden der Herrschaft keine Noth obwaltet, die Vorräthe zu verkaufen trachten, in wohlfeilen Jahren aber den Vorrath durch Ankäufe wieder herstellen, und den Gewinn zu Vermehrung des Contributionskapitals verwenden.

Wenn

Wenn mit der Zeit bey dem neuen System die Verbesserung des Ackerbaues um sich greiffen wird; solle in gemeinschaftliche Ueberlegung genommen werden, ob es nicht rathsam seyn möge, daß die unterthänigen Dominical und Rusticalgrundbesizer in besonders gesegneten Jahren freywillig nach Maaße ihrer Besizungen einen unempfindlichen Beytrag an Körnern machen sollen, um das mehr gedachte Vorrathhaus, diese allgemeine Hilfsquelle in den Nothfällen glücklich zu vermehren, damit es in Unglücksfällen wieder einem jeden, nach Maaße seiner Besizungen Hülfe schaffen möge.

§. 10. Zustandbringung der Rustical u. Dominicalgrundbücher.

10mo. Nach erfolgter geometrischer Ausmessung werden die neuen Rustical, und Dominicalgrundbücher in ihre endliche Ordnung gebracht werden, welche als unabänderliche Instrumente gelten sollen, um des Unterthans Schuldigkeiten gegen die Herrschaft, nach Weise dieses Kontrakts zu bestimmen.

Die Veränderungen sind in diese Grundbücher nicht einzuschreiben, sondern in die besonders haltenden Veränderungsprotocolle, in welche alle Fälle mit Beziehung auf die Stelle der Grundbücher einzutragen sind. Wo übrigens

§. 11. All übrige Dominical-Jura der Herrschaft bleiben unverletzt.

11mo. Sich die Obrigkeit alle zeitherige Jura dominicalia ausdrücklich vorbehaltet, welcher dieselben durch vorstehende Kontraktsbedingnisse, gegen die Unterthanen sich namentlich nicht begeben hat.

Von diesem Kontrakt sind drey gleichlautende Instrumente errichtet worden.

Von den 2. deutschen, welche in zweifelhaften Fällen zur Richtschnur seyn werden, bleibet eines in Händen der Herrschaft, das Duplicat aber für die deutschen Dörfer bey den Markt Lechsen, das dritte wird in die Landessprache übersetzt,

und

und allzeit von dem Burgermeister zu Wessely aufzubewahren seyn.

So geschehen unter obigen Dato, und von der gnädigen Grundobrigkeit sowohl, als den sammentlichen Richtern, Burgermeistern, und Geschwornen der unterthänigen Dörfern unterfertiget worden.

Schloß Ziadlowitz ut supra.

Stift Guth Schwarzkirchen, und Tomaschow.

Auf eine ganz andere Art mußte bey dem Raygerer Stiftgute Schwarzkirchen operiret werden, weil da kein Kaufschilling wissend war; und hat man hier um eines Theils der Obrigkeit für die dem Unterthan überlassene Dominicalgründe und die aufgehobene Robot ein billiges Aequivalent zu verschaffen, andern Theils aber um den Unterthan nach einem billigen Maaßstab zu behandeln folgende Ueberlegungen gepflogen.

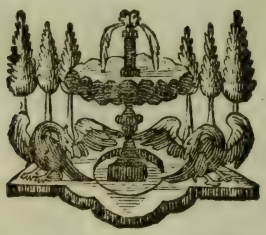

Schwarz-

Schwarzkirchen.

Den 23ten Julii 1778.

Um das System der Robotabolition und Verstückung der Mayerhöfe auf diesen Fuß vorzunehmen, der Herrschaft ihr billiges gerechtes Aequivalent herzustellen, und den Unterthan eben so mit einem billigen und gerechten Maaßstab zu behandlen sind, folgende Ueberlegungen gepflogen worden.

1mo. Hat die Herrschaft derzeit folgende 5 Mayerhöfe.

a. Zu Schwarzkirchen mit ungefähr Grundes N. Oe. Maaß — — — 253 Metzen.

b. Domaschow. — — 365 —

c. Przibislawitz — — — 168 —

d. Radosskow. — — 125 —

e. Hluboky. — — 53 —

f. Hierzu gehörig jene 24 Metzen 2. 8tl, welche einige Häußler in den Mayerhöfen genieſſen — 24 Metz.

g. Jene 138 Metzen welche die Herrschaft bey den Schänken und Wirthen genieſſet — — 138. Metz.

Summa 1126 Metzen.

2do. Hat die Herrschaft eben so viel, nämlich: 5 Dörfer gleichen Namens.

3tio. Hat sie in diesen Dörfern zusammen 132 Nro. Häuser, und die gesammten Unterthanen besitzen 4468 Metz.

Ru=

Rusticalgrundes N. Oe. Maaß, von denen sie gedachte Mayerhöfe mit Robot zu versehen schuldig sind.

4to. Hat die Herrschaft in allem, und jedem von diesen Unterthanen 2808 Zug und 6936 Handroboten zufolge des neuen Robotpatents de anno 1775 zu fodern, welches die Unterthanen gewählet haben.

Um die neue Behandlung auf das kürzeste, jedoch immer mit wahrer Sicherheit zu fassen, ist man durch alle Empfangs und Ausgabsrubriken bey der Herrschaft gegangen, und hat jene, die mit den Robotabolitionssystem gar keine Verknüpfung haben, in ihren alten Stand gelassen, und in die Calculation nicht eingezogen, dieweil diese Rubriken in ihrem vorigen Stande unverrückt bleiben, und durch das neue System gar keiner Veränderung unterliegen, sondern überhaupt unwidersprechlich ist, daß sie vielmehr in ihren Erträgnissen vermehrt, als vermindert werden, wenn der Unterthan verbessert, und die Zahl derselben durch neue Ansiedlungen vermehret wird.

5to. Nur hat man jene Rubriken doch in Betrachtung gezogen, welche durch den Verlust der Robot der Herrschaft in Zukunft Geldauslagen verursachen, um sie wegen des Entgangs der Robot integraliter zu indemnisiren.

Nach vorangesezten diesfälligen Grundsätzen hat man nachfolgende weitere Ueberlegungen angestellet.

Ein-

Eingang.

I. Rubrik.

Bisheriger Eingang der standhaften Zinse, die auf den Rusticalgründen haften, und im Lande unter der Benamsung Auroky oder Grundzinse bekannt sind.

Kraft des sub N. 1. beyliegenden Dominicalgrundbuchs, welches mit Vorruffung der Unterthanen Mann für Mann verfasset worden, waren sie bisher schuldig diesfalls alljährlich in die Renten zu zahlen 62. fl. 54 kr.

Dieses also ist der erste Betrag, welcher in dem System durch das neue Aequivalent zu bonificiren kommet.

II. Rubrik.

Bräuhaus.

Das Bräuhaus wird in Zukunft ehe mehr, als weniger tragen, mithin hat es in dem neuen System nur in so weit seinen Einfluß, daß führohin bey aufhörenden Roboten die Herrschaft das Holz mit bezahlten Arbeiten schlagen, und führen lassen muß.

a. Das Holz, welches der Bräuer brauchet, bestehet in 18 Klafter harten zum dörren, und 84 detto weichen zur Pfanne.

Dieses zu schlagen, wird erfordert für das weiche 12. kr, für das harte 15 kr.

Betraget — — 21. fl. 18. kr.

b. Dieses, und andere erforderliche Fuhren des Bräuhauses zu bestreiten, ist dem Bräuer auf das ganze Jahr ein Zug Roboter mit 156 Täg beygegeben, eine Fuhr auf 36 gerechnet, facit — — 93 fl. 36. kr.

c. Item sind ihm 2 Fußrobotter gegeben mit 260 Robottägen a 9. kr. facit — — 39. fl.

d. Für Beyschaffung des Raif- und Binderholzes, welches ehehin durch die Robot geschehen. — 12. fl.

Betraget also die ganze Bonification — 165. fl. 54. kr.

III. Rubrik.

Empfang von Branntweinhause.

Nachdem die Obrigkeit vermög eingesehenen Kontrakts mit dem Branntweinbrenner ihm weder Holz, weder Roboten zu leisten schuldig ist, so hat diese Rubrik bey dem neuen System gar keinen Einfluß.

IV. Rubrik.

Erträgniß der Schänkhäuser.

Den Schänkern zu Radosskow, Hluboky, und bey den Hammern ist bishero das Bier durch die Roboten zugeführet worden.

Der

Der Betrag der Biervässer, so in diesen 3 Wirthshäusern verkaufet werden kann, besteht beyläufig aus 50 Vässern, für eines 18 k., facit die diesfällige Erstattung, die auch in das Aequivalent kommen muß pr. — 15. fl.

V. Rubrik.

Erträgniß der Mühlen.

Deren sind 3 alle den Müllern in das Eigenthum übergeben, sie werden also in Zukunft wie bisher ihre pactirte Zinse abzuführen haben; und da ihnen von Seite der Herrschaft wie oben ad Rubricam 3tiam weder Arbeiten, noch Fuhren pactiret sind; so hat diese Rubrik bey dem neuen System auch keinen Einfluß, ausser in so weit sie einige Dominicalgründe besitzen, davon in dem Hauptkontrakt die erforderliche Vorsehung geschiehet. Dahingegen befinden sich bey den 3 Mühlen auch 3 Brettsagmühlen, zu deren Bearbeitung und Zufuhr der Klözer vorhin die Roboten gedienet haben; an deren Statt hat man nach billiger Berechnung in allen und jeden 120 fl. bestimmet, die hier in Bonification kommen müssen.

VI. Rubrik.

An verschiedenen andern veränderlichen Zinsen, als Fleischbankzinß Wohnungszinß ꝛc. auch dieser Gattungzinse giebt es welche bey der Herrschaft, sie haben aber wie oben mit dem neuen Systeme keine Verknüpfung.

VII. Rubrik,

Erträgniß von dem Waldamte.

Durch die Robothen sind ehehin 370 Kl. geschlagen, und geführet worden, und zwar 70 Klafter nach Brünn, und 300 Klafter zum Gebrauch der Geistlichen facit

Schlagerlohn a 12. kr.	—	—	74 fl.
Fuhrlohn auf Brünn a 1 fl.	—		70. fl.
das übrige Fuhrlohn a 36. kr.	—		180. fl.
ferner werden für andere Verbesserungsarbeiten in den Waldungen durch die Robot angesezt	—		130. fl.
		Summa	454. fl.

Welche in die Bonification kommen.

VIII. Rubrik.

Empfang in die herrschaftlichen Renten bey den Eisen- und Hammerwesen.

Dieses wird zwar der Zeit in Bestand gelassen; nachdem aber verschiedene Arbeiten dabey: als bey der Wehr-Wassergraben, und sonstige Erfordernissen bisher durch die Roboten bestritten worden, in Zukunft aber mit baarem Geld bestritten werden müssen; so hat man diesfalls eine billigmässige Berechnung angestellet, und die Bonification bestimmet auf 80 fl.

IX. Rubrik.

Empfang bey den Teichten.

Die Herrschaft hat 4 bewässerte kleine Teichte, bey welchen die Arbeiten bisher durch die Roboten bestritten worden.

Mit der billigsten Mässigung ist diesfalls die Bonification ausgemessen worden auf 50 fl.

X. Rubrik.

Hauptempfang bey dem bisherig durch die Robot bestrittenen 5 Mayerhöfen.

Um den diesfälligen Betrag mit möglichster Billigkeit zu bestimmen, hat man einen zehnjärigen Extrakt aus allen Wirhschaftsrechnungen von anno 1763. bis 1773. vor Augen genommen, und alle die Benutzungen so, wie die Unkösten heraus gezogen, welche bey den 5 Mayerhöfen theils durch eigene Cultur der Dominicalgründe, theils durch den Bezug des, der Herrschaft auf allen, in dem sub N. 2do anliegenden Rusticalgrundbuch enthaltenen Rusticalgründen vorhin gebührenden Zehend entstanden, und sich ergeben haben, wie es der neben liegende Extrakt sub N. 3tio. des mehreren ausweiset.

Da nun über Abzug der Ausgaben hieraus sich ein jährlicher Nuzen zeiget pr. — — 1311 fl. 3 kr.

Und die oben abgehandleten Bonificationsposten kraft des weiteren Extrakts N. 4to ausmachen 1186 fl. 27. kr.

So betraget das ganze neue Aequivalent, so in dem neuen Kontrakt zu bedingen ist — — 2497 fl. 30. kr.

Ausgang.

Wie man sich bey den Empfangsposten verhalten, so ist man auch in Beurtheilung des neuen Systems bey den Ausgabsposten fürgegangen.

Es sind diese:

§. 1mo.

An Baureparationen.

Zu diesen sind vorhin zum Theile auch Roboten gebraucht worden.

Auch hier hat man bey dem neuen System für billig erachtet, bey dem neuen System eine Bonification zu bestimmen, jedoch mit Mässigung, nachdem durch das neue Robotpatent die Zahl der Roboten vermindert worden ist.

In dieser Betrachtung ist die diesfällige Bonification berechnet worden auf 100. fl.

§. 2do.

Robotnachsicht Bonification an die Richter.

Nachdem bey den vorigen System die Richter wegen ihren Amte die Robotfreyheit genossen, diese aber bey dem neuen Sy-

Systeme, welches von Anfang bis auf das Ende auf geometrische Proportion und Gleichheit gegründet ist, solche Befreyung nicht mehr geniessen können.

1mo. Weil das neue System in der Reluition der Roboten, und in der neuen Belegung keine disproportionirte Ungleichheit mehr zwischen den die Aequivalent lasttragenden Unterthanen gestattet.

2do. Weil die heutige Belohnung der Richter mit der Robotbefreyung nach Beschaffenheit ihrer Besitzung in und an sich selbst disproportioniret ist.

So ist in dem neuen Kontrakt mit den Richtern behandlet worden, daß dieselbe gegen künftig genauer Vollstreckung ihrer Schuldigkeiten in Besorgung einer guten Polizey auf den Dörfern, und in sicherer Betreibung der Zahlung überhaupt von der Herrschaft eine proportionmässige Belohnung geniessen sollen, und zwar

a. Der Richter zu Schwarzkirchen pr. jährl.		20. fl.
b. Der zu Hluboky	—	15. —
c. — zu Przibißlawitz	—	15 —
d. — zu Radoßkow	—	15. —
e. — zu Domaßow.	—	20. —
Facit	—	85. fl.

§. 3tio.

§. 3tio.

Bonification für Anstellung dreyer Schulmeister, und anderen Kleinigkeiten.

Sind in allen und jeden bestimmet worden 53 fl. 39 kr.

NB. Diese 3 Bonificationsposten sind oben in der Beylage N. 4ti schon angesetzet worden.

Schwarzkirchen den 27 July 1778.

Ignaz Fr. Lauschka,
k. k. Gubernial = Revident.

Joseph Wenzl Postler.

In Folge dessen ist also nachstehender Kontrakt mit den Unterthanen zu Stand gekommen.

Kontraktmässiges Einverständniß.

Zwischen der gnädigen Grundobrigkeit und den Unterthanen des Guts Schwarzkirchen, und Domaschow in Mähren, Brünner-Kreises. Geschehen im herrschaftlichen Jägerhaus Hluboky den 28ten July 1778.

Nachdem die gnädige Grundobrigkeit immer auf den Wohlstand ihrer Unterthanen besorgt, das von Ihro k. k. ap. Maj. auf den k. k. Domainen in Böhmen seit drey Jahren schon eingeleitete Robotabolitionssystem in reife Ueberlegung genommen, erwogen, und der unterschriebene Herr Prälat mit Einwilligung des Stifts Raygern, in dessen Namen der Herr P. Prior unterschrieben ist, beschlossen hat, die Unterthanen zu Schwarzkirchen in das Robotabolitionssystem zu versetzen, damit sie den Fleiß ihrer Hände lediglich sich und ihren Familien ungestöhrt zuwenden mögen.

So hat man den Unterthanen die Eröffnung der Absichten gemacht, und an dem heutigen Tag mit ihren bevollmächtigten Dorfrichtern, und Geschwornen den neuen Kontrakt von Punkt zu Punkt reif und wohl überlegt, damit in Zukunft in keinem Stücke Zweifel, und Irrung zwischen Herrschaft und Unterthanen obwalten möge, sondern auf allzeit Liebe und Ruhe, und Vertrauen eingeführet, und erhalten werde.

Dem zufolge ist unter heutigen Dato folgender Kontrakt auf ewige Zeiten unwiderruflich geschlossen worden.

Erste Abtheilung.

Vortheile der Unterthanen bey diesem neuen Kontrakte.

§. 1. Dominicalgründe bey den Mayerhöfen die den Unterthanen zur Kultur überlassen werden.

1mo. Die Herrschaft besizet Mayerhöfe, bey welchen die zur Robot bisher verpflichteten Unterthanen die obrigkeitlichen Gründe bearbeitet haben, als:

a. Bey dem Schwarzkirchner Mayerhofe N. Oe. Metzen beyläufig	—	—	253 Metzen.
b. Bey dem Domaschower	—	365	—
c. — — Przibislawitzer	—	168	—
d. — — Radosskower	—	125	—
e. — — Hluboker	—	53	—
	Zusammen	—	964 Metzen.

Alle diese Gründe werden den Unterthanen in das emphiteutische Eigenthum auf ewig überlassen werden.

Item hat die Herrschaft folgenden Unterthanen einige Dominicalgründe in widerruflichen Zinß übergeben, und mit ihnen besondere Kontrakte errichtet, als:

a. Zu Schwarzkirchen dem	25	N. Oe. Metzen.
b. Dem Gastgeber allda N. 32.	44	4

c. Zu Domaschow dem Wirthe	35	—
d. Zu Przibislawitz den detto	33	5
Zusammen	138. Metzen 1. Achtl.	

Ueber diese Gründe behält sich die Grundherrschaft die Disposition, und den Genuß bevor, wie von den übrigen sich unten vorbehaltenen Dominicalgründen, von denen sie aber in Zukunft den auf alle Gründe ausfallenden allgemeinen Dividenten des neuen Aequivalents zu Erleichterung des Ganzen mitzutragen sich verbindet.

Desgleichen haben bis zur Stunde folgende Häußler Dominicalgründe inngehabt, als:

a. Zu Radoschkow N. 13.	19 Metz. 6 A. n. ö.	
b. Zu Domaschow N. 15.	1	4
c. Detto N. 35	—	3 —
Zusammen	24 Metz. 2 Achtl.	

Diese 24 Metzen 2 Achtl werden in Zukunft zur Integral Zahl der Dominicalgründe gezogen, und den dermaligen Besitzern überlassen werden, wenn sie sich begnügen wollen, das auf sie fallende Aequivalent nach diesem Kontrakte zu bezahlen.

Endlich besitzen zu Domaschow ein Häußler N. 34. 18 N. Oe. Metzen.

Und der Wasenmeister 2 N. Oe. Metzen.

Zusammen 20. Metzen.

Jedoch eingekauft NB. wobey es auch in Zukunft, und bey dem mit ihnen paktirten Zahlungen sein unabänderliches Bewenden haben soll.

§. 2. Die Mayerschaftsgebäude werden den neuen Ansiedlern umsonst überlassen werden.

2do. Um bey diesem neuen Kontrakte alle Menschen möglichen Billigkeit Platz zu geben, hat die gnädige Grundobrigkeit ferner bewilliget, daß bey allen 5. Mayerhöfen jene Gebäude, die sie selbst nicht mehr bedürfen wird, den neuen Ansiedlern umsonst übergeben werden sollen, um sich aus solchen ihre neue Bauernhäuser herzustellen.

§. 3. Schänker- Wirthshäuser- Mühlkontrakte ꝛc bleiben bey der alten Verfassung.

3tio. Was die Schänker, Gasthäuser Mühlen ꝛc: betrifft betrifft; bleibt alles bey der alten Verfassung, und haben diese in das neue System keinen Einfluß.

§. 4 Alle Robot, und Rustical- oder Getreidzinse, dann die beträchtlichen zebendschuldigkeiten gegen die Herrschaft hören auf.

4to. Hören in Zukunft alle Zinse im Gelde, item der sammentliche Zehend auf, den die Unterthanen im Geströh bisher von ihren Rusticalgründen der Herrschaft zu entrichten schuldig waren; sie werden diese Wohlthat andurch bey ihren Wirthschaften danknehmig erkennen, bey welchen das beybehaltene Stroh ein wesentlicher Gegenwurf ist.

§. 5. Den Richtern wird das Aequivalent von der Herrschaft ausgemessen, das sie jährlich zu genieſsen haben, werden.

5to. Die Richter sind in Zukunft von der unten vorkommenden Robotreluition nicht ausgenommen: jedoch fällt auch ihnen die beschwerliche Aufsicht bey der Robot weg.

Es wird aber die Herrschaft jeden Richter nach Maaße der Bürden seines Richteramts eine jährliche Belohnung im Gelde reichen, und zwar:

a. Den Richtern zu Schwarzkirchen und Domaschow jeden 20. fl.

b.

b. Den übrigen 3 Richtern zu Prybischowitz, Radoschkow, und Hluboky jeden 15 fl.

§. 6. Die Rusticalgründe bey den Mayerhöfen werden auch verstücket.

6to. Ueber die verstandenen Dominicalgründe bey den Mayerhöfen hat die Herrschaft zu Hluboky 53 Metzen ungefähr Rusticalgründe, welche den Unterthanen gleichfalls in das unwiderrufliche Eigenthum, wie die verstandenen sammentlichen Dominicalgründe überlassen werden, dermassen jedoch, daß die Besizer von diesen Gründen die landschaftliche ordinari Kontribution in das landschaftliche Einnehmeramt; der Herrschaft aber die auf sie fallende unten bestimmte respective Robotreluition zu bezahlen schuldig seyn sollen.

§. 7. Die Obrigkeit wird in Hluboky einen Dominical Mayerhof von 53 Metzen Aussaat von bisher unbenuzten Gründen errichten.

7mo. Die Obrigkeit wird hier in Hluboky einen Dominical-Mayerhof pr. 53 M. Oe. Metzen Grundes von bisher unbearbeiteten Gründen substituiren, und von diesen 53 Metzen auch in das allgemeine Aequivalent verstandenermassen concurriren.

§. 8. Die bisher von den Unterthanen uneingekauft genossene Rusticalgründe belaßt ihnen die Herrschaft in unwiderruflichen Eigenthum.

8vo. Was die Rusticalgründe belanget, welche die Unterthanen annoch uneingekauft besitzen: da läßt die gnädige Grundobrigkeit denselben die beträchtliche Wohlthat widerfahren, und übergiebt ihnen auch diese eben so in das unwiderrufliche unterthänige oder emphiteutische Eigenthum ohne Kaufschilling und Entgelt, gleichwie es auch respectu der Dominicalgründe geschieht.

Dahingegen hat es

§. 9. Auch die für schon eingekaufte Gründe noch restirende alte Zahlungsschuldigkeiten werden nachgesehen.

9no. Bey den schon von vielen Jahren für diese Hausgründe bereits geleisteten Zahlungen sein unwiderrufliches Bewenden. Was aber jene Unterthanen betrifft, die auf solche ihre eingekaufte Rusticalgründe annoch einen Kaufschilling im Ganzen, oder zum Theil schuldig sind; denen werden ihre Re-

sten wiederum aus besonderer Gnade ganz nachgesehen, damit die neue Wirthschaf überhaupt mit desto grösserem Muth und Fröhlichkeit angegriffen werden möge.

§. 10. Die Herrschaft behält sich zu eigener Wirthschaft nur 120 Metzen Dominicalgründe.

10mo. Von den Dominicalgründen behält sich die gnädige Grundobrigkeit über die oben verstandene 53 Metzen zu Hluboky noch 120 Metzen N. Oe. Maaß zu Schwarzkirchen, und Domaschow nach beliebiger Auswahl bevor, um solche zu ihrer Hausnothdurft zu gebrauchen, und durch bezahlte Arbeiten zu benuzen. Sie werden aber auch in Berechnung der jährlichen sowohl Dominical, als Rustical Gaben den übrigen Gründen, die damit belegt sind, ganz gleich gehalten werden, um die Bürde der übrigen den Unterthanen übergebenen Gründe mit übertragen zu helfen.

§. 11. Die Grundlage des neuen Systems ruhet auf der geometrischen Ausmessung nach dem Wienerschuh, der Metzen a 528 Quadratklafter.

11mo. Alle künftige Gaben, sowohl jene, die die Unterthanen in das landschaftliche Einnehmeramt als landesfürstliche Kontribution zu bezahlen: als auch jene, die sie der Herrschaft für Grund und Roboten zu entrichten haben werden, sollen in Zukunft nach der strengsten Gerechtigkeit und Gleichheit, das ist: nach der geometrischen Ausmessung eingetheilet werden, so, daß kein Unterthan gegen den andern beschweret, sondern eine allgemeine gottgefällige Gleichheit beobachtet werden solle, wie alles unten deutlicher wird erkläret werden.

Die Ausmessung soll nach der allerhöchsten k. k. Entschliessung in Mähren, wie in Böhmen nach dem Wienerschuh, den Metzen a 528 Klafter gerechnet, geschehen.

12. Ueber dieses wird auch die Leib-

12mo. Ueber dieses schenket die Grundobrigkeit allen Unterthanen für sich, und ihre Kinder die bisherige Leibeigen-

schaft,

schaft, dergestalten jedoch, daß sie mit unterthänigen Gehorsam derselben unterworfen bleiben.

eigenschaft auft gehoben, und alle davon abfliessende Vortheile entwickelt.

Die Wohlthaten, die den Unterthanen hieraus zufliessen, sind:

a. Daß sie ohne Bezahlung eines Loos=oder Freyheitbriefs sich unter andere Jurisdiktion im Lande, oder auch in andere k. k. Erbländer ohne männiglicher Hinderniß, oder Taxentrichtung begeben mögen, nur daß jene Vorsichten beobachtet werden, welche durch die allerhöchsten Generalien in Militar=Konscriptionssachen vorgeschrieben sind.

b. Daß sie nach ihrem Belieben Gewerbe und Dienste auswählen können, ohne daß ihnen ihre freye Willkühr durch die Herrschaft im mindesten gehemmet, oder etwas von Taxen abgefoderet werden könnte, woraus dann folget, daß die dem neuen System beytrettenden Unterthanen von den bisherigen Dienstbotenstellungen, oder anderm herrschaftl. Personalzwange auf allezeit frey und ledig seyn sollen. Endlichen

c. Daß sie bey ihren Verehelichungen für einen Consens gar nichts zu bezahlen haben.

d. Gleichergestalt kann ein freyer Unterthan, der durch das neue System das emphiteutische Eigenthum über seine Gründe erhält, einen andern solche verkaufen, vertauschen, oder sonst überlassen, dermassen jedoch, daß der Grundherrschaft in solchem Fall ein anderer tauglicher Besitzer gestellet werde, und kann die Herrschaft alsdenn die Einwilligung nicht verweigern, wenn der veräusserende Unterthan auf seinen Rusticalgrunde von Altersher eingekauft ist.

c.

e. Wenn hingegen der Grund nicht vorhin eingekauft war; so steht es in der Willkühr der Herrschaft, wie bey den neu übergebenen Dominicalgründen, ob sie dem unterthänigen Besitzer derley Veräusserungen gegen Kaufschilling bewilligen wolle, oder nicht, es wäre denn Sache, daß zehn Jahre nach dem neuen Kontrakte verstrichen, in welchem Falle die Gründe durchaus gleich der eingekauften auch in diesem Stücke geachtet werden sollen.

f. Die Macht seine Gründe zu verschreiben, oder zu hypotheciren ist eben eine Folge des freyen Eigenthums, und wird nach obigen Maaßregeln reguliret, zu welchem Ende von der Grundobrigkeit ein ordentliches Vormerkbuch gehalten, und in solches alle Kontrakte der Unterthanen von Kaufen und Hypotheken die auf das unterthänige emphiteuticalgut bestimmet werden, eingeschrieben werden müssen, weil ohne dieser Vormerkung kein Vorzug einer Foderung, und dieser nur von dem Tage der Vormerkung Statt haben kann.

§. 13. Von dem emphiteutischen Eigenthum wird nomine Laudemii nur 1. kr. von Gulden genommen.

13. Bey Veränderungen der Besitzer werden anderswo bey emphiteutischen Behandlungen die Unterthanen zu Bezahlung eines Laudemiums von 5 und 10 pr. Cento verhalten.

Hier werden die neuen Besitzer nicht mehr, als 1. kr. von Gulden des Werths ihrer Dominical- oder Rusticalgründe und Häuser bezahlen, nachdem dieser Werth durch unpartheyische Schäzung erhoben seyn wird, zu welcher Herrschaft und Unterthan einen unpartheyischen Schäzmann ernennet.

Bey der heutigen Behandlung haben die neuen Besizer dieser Gabe nicht zu unterliegen.

14to. Bey Verstückung der Mayerschaftsgründe wird vorzüglich folgendermassen fürgegangen werden. §. 14. Vorzügliche Rucksichten bey Verstückung der Mayerschaftsgründe.

a. Vor allen andern wird man trachten, daß die Schafersleute mit einigen Gründen versehen werden.

b. Bauern, die ehehin mit Gründen genüglich versehen sind, und bey denen nur getrachtet wird, daß sie von der Last der Frohndienste befreyet, ihre Rusticalgründe gut bearbeiten sollen, werden zwar keine Mayerschaftsgründe erhalten, wenn sie jedoch Vermögen haben, und eine Erbpachtpossession für eines, oder mehrere aus ihren Kindern errichten, und sie zu dieser Wirthschaft anstellen wollen, so wird man auch ihnen, und zwar vorzüglich Gründe anweisen.

c. Den Ueberrest wird man unter Häußler, die bisher keine Gründe hatten, oder unter ganz neue Ansiedler vertheilen, die im Stande sind, sich neue Wirthschaften anzuschaffen.

15to. Der Anfang des neuen Systems, folglich das Ende der Robot wird auf den ersten Jänner 1779. festgesetzet, an welchem Tage die allseitigen Roboten, und die alten Zahlungen der Zinse und Zehende ein Ende nehmen sollen. §. 15. Der Anfang des neuen Systems wird auf den ersten Jänner 779 bestimmet.

16to. Zu allen den vorgetragenen Wohlthaten verbindet sich die gnädige Grundherrschaft beflissen zu seyn §. 16. Anderseitige Wohlthaten, die die Obrigkeit den Unterthanen zu Verbesserung ihrer Umstände versichert.

a. Den Unterthanen zu leichterer Abführung ihrer unten bestimmten Schuldigkeiten selbst vielfache Verdienste mit Holz führen, Holzschlagen, und in andre Wege zu verschaffen.

b. Sie wird aus jedem Dorfe eine junge, jedoch erwachsene Person in das Waisenhaus auf eine Zeit geben, um ihnen die Spinnerey zu lehren.

c. Sie wird ihnen Gelegenheit verschaffen, daß die Brünner Tuchfabrik, und andere Baumwollen- oder andere Fabriken ihre Faktorn nach Schwarzkirchen verwenden, um den hiesigen Unterthanen Arbeit und Verdienste zu schaffen.

d. Versicheret ferner die gnädige Grundobrigkeit, daß sie auf jedes Dorf 6 Spinnrädl anschaffen, und den zu Fleiß und Arbeit Lusthabenden unentgeltlich austheilen wolle, um den Muth zum Spinnen unter dem Volke durch Beyspiele zu verbreiten, durch welche die Eltern ganz leicht mittels ihrer Kinder so viel erwerben können, als sie dem allerhöchsten Landesfürsten, und der Grundherrschaft an jährlichen Gaben bezahlen.

e. Sie verbindet sich ferner, den 3 Dörfern Přybislawitz Radoschlow, und Hluboky jedem einen Schulmeister zu stellen, und zu seinen Unterhalt in jedem Dorfe 20 fl. beyzutragen, auch in den hindangebenden Mayerhöfen seine Wohnung in Ordnung bringen zu wollen, so wie sie bereits die Schulmeister in Schwarzkirchen und Domaschow unterhält, damit die Jugend in Sitten und Kenntnissen unterwiesen werde, die zu Beförderung ihres zeitlich und ewigen Wohlstandes führen.

Es erklären sich aber auch, und verbinden sich die sammentlichen Unterthanen, daß sie diesen Gnaden und Wohlthaten danknehmig mitwirken, ihre Jugend fleißig in die Schule schicken, und mit allem Eifer ihre Familien zur Arbeit, und vorzüglich zur Spinnerey anhalten, mithin durch Ausrottung des Müssiggangs bey dem man bisher in den Wintermonaten in ganzen Familien 12 bis 14 Stunde mit Schlafen zugebracht mit Ernste den Grund zu ihrer Verbesserung legen wollen.

Zweyte Abtheilung.

Vergeltung, die die Unterthanen bey dem neuen Systeme der gnädigen Grundobrigkeit leisten werden.

Für alle die verstandenen Wohlthaten erklären sich die Unterthanen: der gnädigen Grundobrigkeit folgende rechtmässige Vergeltung leisten zu wollen.

§. 1 Berechnung des neuen Aequivalents.

1mo. Nach genau berechneten Entgange, den die Herrschaft nach gehobenen Roboten und hindangegebenen Dominicalgründen empfindet, ist das neue Aequivalent in allen und jeden berechnet worden auf 2497 fl. 30. kr. welches der Herrschaft folgendermassen,

§. 2. Der Betrag des neuen Aequivalents wird auf die sammentlichen Rustical- und Dominicalgründe eingetheilet.

2do. Bey den neuen System berichtiget werden wird.

Um zu dieser Bezahlung die sammentlichen Kräfte der Unterthanen auf die gerecht- und billigste Weise anzustrengen; ist nach reifer Ueberlegung bedungen worden, daß der ganze Betrag des Aequivalents in dem ganzen Betrag der sammentlichen Rustical- und Dominicalgründe eingetheilet werde, so, daß beyde sich wechselweise überhelfen sollen.

Da nun nach genauer Erforschung mit Vorbehalt der geometrischen Ausmessung sich wirklich befinden:

a. Rusticalgründe nach dem N. Oe. Maaße gerechnet — — 4468. Metz.

b. Dominicalgründe — 1126. —

Zusammen aber 5594 Metzen.

So wird ein Metzen Grundes in allen und jeden nicht gar mit 27 kr. Dominicalgaben durchaus belegt werden.

3tio. Gleichwie durch die verstandene Belegung der Dominicalgründe, und die Mitbelegung der Rusticalgründe, die Bestimmung der Erbpachtzinse erleichteret worden; so hat man auch für billig erkennt, daß die Rusticalgründe durch die Dominicalgründe in Uebertragung der landesfürstlichen Kontribution unterstützet werden, weßwegen bey dem neuen Systeme auch die Subrepartition der sammentlichen ordinari Kontribution bey dem Guth Schwarzkirchen pr. 786 fl. 41 kr. in Zukunft auf alle obverstandene Rustical- und Dominicalgründe gepflogen werden soll.

§. 3. Auch in der landesfürstlichen Kontribution wird die Subrepartition auf die sammentlichen Besizer der Rustical- und Dominicalgründe gemacht werden.

Der Kontributionsbetrag, welcher den Dorfschaften Schwarzkirchen mit 387. fl. 18. kr. Domaschow mit 148. fl. 9. kr. zusammen pr. 535. fl. 27. kr. oblieget, wird von diesen beyden Dörfern zusammen nach Proportion der besizenden Rustical- und Dominicalgründe, und nach Maaße der bey der geometrischen Ausmessung zu bestimmen kommenden Qualitätenklassen führohin bezahlet werden.

Was hingegen die 3. ärmsten Gebürgdörfer Přibislawitz, Radoschkow, und Hluboky betrifft, da werden diese in den ersten 10 Jahren, das ist bis 1ten Jänner 1789 in die Mitzahlung dieser Kontributionsbürden nicht mit eintretten, sondern durch Vermittlung der gnädigen Grundobrigkeit, des Stifts Raygern, dort in Raygern überholfen werden, wie es vor Einführung des letzten 1775. Robotpatents geschehen ist, und dieses folgendermassen.

a. Der Betrag der Kontribution, welcher diese 3 Dörfer betrifft, erstrecket sich auf 251 fl. 18 kr.

b. 180 fl. soll durch die verstandenen 10 Jahre die gedachte Ueberhelfung betragen, mithin wird

c. Der Kontributionsbetrag, dem diese armen Gebürgsdörfer durch die 10. Jahre unterliegen, nicht mehr als 71. fl. 18 kr. betragen, welche eben nach der Zahl, und nach den Qualitätenklassen der Gründe repartiret werden sollen.

d. Nach Verlaufe von 10 Jahren, wie der Wohlstand derselben mit der Hilfe Gottes verbesseret seyn wird, wird die gnädige Grundobrigkeit dieser Kontributionsrepartition wegen das weitere der Billigkeit und den Umständen gemäß veranlassen.

Ob nun schon der Betrag der neuen Gaben von Seite der Unterthanen von sich sebst die Billigkeit, und die leichte Erschwingungsmöglichkeit entdecket, so ist doch vermuthlich zu

hof-

hoffen, daß die nur inzwischen angenommene Bestimmung noch unter diesen Fuß herabfallen werde, nachdem man, wie es die Erfahrung in Böhmen gezeiget hat, besonders bey den Rusticalgründen überall eine sehr namhafte Vermehrung der Gründe Zahl angetroffen hat, die das angenommene Catastralquantum um mehr, als den dritten Theil überstiegen hat.

§. 4. Bestimmung, wie bis zum Schlusse der geometrischen Ausmessung die Zahlungen der Herrschaft, und in die Landschaft zu leisten.

4to. Man hoffet zwar, daß die Rustical- und Dominicalgründe, und der Unterthanen Waldungen wenigstens, welche in die Bestimmung des neuen Dividenten einschlagen, bis Ende dieses Jahr, oder doch im künftigen Frühjahre werden geometrisch aufgenommen seyn, um den beständigen proportionmässigen Zahlungsbetrag zu bestimmen.

Sollte aber wider alles Vermuthen in diesem, und dem künftigen Jahre solches nicht erzielet werden können; so wird die Interimalzahlung nach der zu bestimmen kommenden Kettenausmessung der Dominicalgründe, und nach dem Inhalt des Katastralbetrags der Rusticalgründe geschehen.

Es wird daher des ehesten ein Landmesser angestellet werden, welcher den Unterthanen die zu erhalten habenden Dominicalgründe nach der Kette ausmessen soll, um wo möglich, noch vor der Wintersaat jedem seinen Theil zuzustellen, damit er den nöthigen Fleiß zu seinem Besten verwenden möge.

Soll es die Zeit nicht zulassen, alle diese Gründe jedem insonderheit zu übergeben: so sind die Unterthanen alle ehehin bis Ende Decembris 1778. zur dermaligen Robot verbun-

bunden, die sie zur guten Kultur jener Gründe anzuwenden schuldig seyn werden, welche auf das künftige Jahr niemand, als ihnen Früchte bringen.

§. 5. Nach Finalisirung des ganzen neuen Systems wird die Ausgleichung über die Interimalzahlungen geschehen.

5to. Wenn nach vollbrachter Realausmessung sich zeigen wird, daß in dieser Interimalzahlung ein gar zu beträchtlicher Unterschied gegen die wahren Besitzungen unterlaufen soll; wird mit den Unterthanen überlegt werden, ob unter ihnen eine proportionmässige Vergeltung Platz greiffen soll, oder nicht.

§. 6. Die Zahlungen werden halb im Gelde, halb im Getreide bestimmet.

6to. Die Bezahlungen werden der Herrschaft von den Unterthanen zur Hälfte in baarem Gelde; zur Hälfte in nachfolgenden 4 Getreidsorten zu beyderseitiger Billigkeit festgesetzt, und wird der verstandene Getreidbetrag auf ewig im gleichem Preise der Herrschaft zu liefern, und von dieser anzunehmen seyn, und zwar:

a. Der Waizen	a 1 fl.	30. kr.	
b. Das Korn	1	—	Nied. Oest.
c. Die Gerste	—	45.	Metzen.
d. Der Haber	—	30	

Die Wahl welche Gattung Körner die Unterthanen an statt Geld liefern sollen, wird ihrer Willkuhr überlassen.

Von diesen Körnern ist keinem Beamten unter der Benamsung von Accidenz was zu zahlen.

7mo.

7mo. Die Rustical- und Dominicalgründe samt den Waldungen werden verstandenermassen geometrisch ausgemessen werden, um dem neuen System zufolge die Eintheilung der Anlagen auf das gerechteste machen zu können, welches vorzüglich zum Nuzen der sammentlichen Unterthanen geschieht. §. 7. Die Kösten der geometrischen Ausmessung werden zur Hälfte von der Herrschaft, zur Hälfte von den Unterthanen getragen.

Dessen ungeachtet wird die gnädige Grundobrigkeit zu dieser Beköstung nicht nur allein den Vorschuß machen, sondern auch die Hälfte selbst tragen, so, daß nur allein die andere Hälfte nach Maaße ihrer wahren Besizungen in zweyjährigen Fristen nach der Vollendung von den Unterthanen vergütet werden solle.

8vo. Die neuen bedungenen Zahlungen an die Herrschaft im Gelde werden in viertljährigen Fristen zugeschehen haben. §. 8. Terminen der künftigen Zahlungen.

Was hingegen von den Dominicalgründen als eine bedungene Mithilfe in das landesfürstliche Kontributionale betrifft: da werden die diesfälligen Abfuhren monatlich, wie es im Lande eingeführet ist, im Gelde zu berichtigen seyn.

Um bey diesen Zahlungen die größte Richtigkeit zu pflegen, werden die Schuldigkeiten eines jeden Unterthans und Erbpachters in die von der Herrschaft zu erhalten habende Gewehrbriefe sowohl, als Dominicalzahlungsbüchel einzuschreiben seyn, die jedem, wie die Kontributionsbüchel, behändiget werden sollen.

Diese Zahlungen können entweder durch den Richter in den Amtstägen, oder von jedem Unterthan selbst überbracht werden, jedoch muß das Steuerbüchel immer mit kommen,

um durch dessen Einschreibung von Seite des Amtes die Bezahlung erweisen zu können.

§. 9. Arbeiten die die Herrschaft zu ihren künftigen Erfordernissen braucht, sind ihr jundbestimmte Bezahlungen zu leisten.

9no. Nachdem die Grundobrigkeit in Zukunft keine Roboten mehr hat, jedoch die Erfordernissen von Holz, und verschiedenen andern Wirthschaftsarbeiten besonders bey Gebäuden auf dem Halse haben wird: so verbinden sich die Unterthanen auf Verlangen der Herrschaft, jedoch reihenweis nach den Dörfern und Häusern, auch diese allemal gegen folgende Bezahlung zu verrichten.

a. Wird für einen allgemeinen Taglöhner von Gally bis Georgi tägl. 9. kr.

b. Von Georgi bis Galli — 12. kr.

c. In der Schnittzeit — — 15. kr.
ohne Kost gereichet werden.

d. Für eine N. Oe. Klafter weiches Holz in Scheiter zu schlagen — — — 12 kr.

e. Für hartes detto — — 15 kr.

f. Für eine Fuhr mit 2. Pferden, wenn sie den ganzen Tag in der Herrschaft beschäftiget wird, oder für die Fuhr einer Klafter Holz inner der Herrschaft — 36. kr.

g. Mit 4 Pferden ausser der Herrschaft des Tags 1. fl.

Jedoch so, daß sie in einem Tage wieder nach Hause kommen möge. Sollten die Fuhren weiter geschehen, als daß sie in einem Tage zurückkehren könnten; soll mit den Unterthanen besonders willkührlich paktirt werden.

§. 10. Wetterschäden entheben den Unterthan nicht von seiner Schuldigkeit.

10mo. Soll der verstandene Gabenbetrag der Herrschaft je und allezeit ohne Rucksicht auf Wetterschäden entrichtet werden.

§. 11. Künftige Bestimmung, bey den Naturallieferungen im Kriege.

11mo. Auch auf den Fall wird eine Vorsicht bestimmet, wenn im Kriege von der Grundobrigkeit Getreid, Heu, Stroh, ꝛc. durch landesfürstliche Ausschreibung gefodert würde; massen, da selbe keinen Feldbau mehr hat, die Rustical Unterthanen sowohl, als die unterthänigen Uebernehmer der Dominicalmayerschaftsgründe mit gemeinschaftlicher wechselweiser Ueberhelfung den ganzen Betrag dieser Forderungen abzuführen gegen dem verbunden seyn sollen, daß die Hälfte des ihnen andurch allenfalls zugehenden Schadens von ihnen nach Maaße ihrer Gründe: die andere Hälfte aber von der Herrschaft getragen werde, wogegen der sich allenfalls ergebende Nuzen den Unterthanen ganz zukommen soll.

Gleichwie aber die gnädige Grundobrigkeit in allen Stücken dieses Kontrakts ihre väterliche Liebe gegen die Unterthanen zu erkennen giebt; also erkläret sie sich auch im erforderlichen Falle, wenn die Unterthanen zu derley Lieferungen mit ihren Erzeugnissen nicht aufkommen könnten, den sammentlichen Gemeinden die nöthigen Vorschüsse zu einem ordentlichen Einkaufe im Fall der Noth vorleihen zu wollen. Dahingegen werden sie verbunden seyn, der Herrschaft den bey diesem Geschäfte sich veroffenbahrenden Schaden zu Ende des Jahrs verstandenermassen zu Hälfte nach Eintheilung der Besizungen nach der obgesagten geometrischen Provortion zu vergüten, so wie sie die Grundherrschaft zu diesen Lieferungen, wie zu den Kontributionsbürden, wie oben bedungen worden, der Unterthanen Bürde nach Maaße der beybehaltenen Dominicalgründe mitträgt.

§. 12. Häußler und Inleute werden ihr Aequivalent zur gemeinschaftlichen Contributionskassa und nicht der Herrschaft zu leisten haben.

12mo. Bey jenen Häußlern und Inleuten auf den Dörfern, die gar keine Gründe besitzen, verlanget die Herrschaft keine Gabe. Gleichwie aber dieselbe bey dem neuen Systeme ebenfalls die Wohlthat der Befreyung von der gesetzmässigen Robot, und Leibeigenschaft erhalten: also ist für billig erkannt worden, daß auch diese der gemeinen Sache doch etwas beysteuern, welches die gnädige Grundobrigkeit lediglich dem allgemeinen Nuzen der 5 Dorfschaften dermassen überläßt, daß diese ihre, und aller der künftigen derley sich vermehrenden Menschen Beyträge in die Kontributionskassa zu Verstärkung des gemeinschaftlichen Kapitals verwendet werden sollen.

Es soll also ein mit Gründen nicht versehener Häußler dahin 1 fl.

Ein Innmann ohne Gründe 30. kr. in viertljährigen Ratis erlegen.

So bald aber ein Häußler, oder Innmann einen Grund zu bearbeiten erhält, und in die Reihe der wirklichen Ackerpflege tritt; wird er befreyt, und in die Gemeinkassa für die Robot nicht das mindeste beyzutragen haben.

§. 13. Vorsichten wegen der Waldungen.

13to. Wenn die Unterthanen sich forthin friedlich und gehorsam aufführen, und ihre neuen Gaben getreulich abführen werden; so wird die gnädige Grundobrigkeit auf jemaliges Bitten das nöthige Bauholz den Gemeinden, welche selbst keine Gemeinwaldungen haben, der Ordnung nach in ihren Waldungen anweisen lassen, um es auf ihre Unköstten schlagen, und nach Hause führen zu können.

Nicht minder wird allen Gemeinden überhaupt gnädig bewilliget, das Klaubholz, und Laubrechnen aus den herr-

schaft-

schaftlichen Waldungen, jedoch ohne Beschädigung derselben genieſſen zu können.

Dieſes Holzklauben, und Laubrechnen werden ſie hauptsächlich in jenen Gegenden pflegen, wo die Herrſchaft ehehin die Holzſchläge vornimmt, um den Nachwachs deſto mehr zu befördern.

Der darwider ſündiget, ſoll geſtraft, und dieſer Gnade in Zukunft nicht mehr theilhaftig werden: wie dann überhaupt ſich in dieſem Stücke ſowohl in Betracht der Herrſchaft, als der eigenen unterthänigen Waldungen nach den allerhöchſten Generalien zu richten ſeyn wird, die aus weiſeſten Abſichten auf Erhaltung dieſes ſo wichtigen Wirthſchaftsſproſſens zielen.

Die obverſtandenen Wohlthaten ſind lediglich eine Gnade von der Herrſchaft, und keineswegs eine Schuldigkeit, und die Unterthanen ſollen der erſteren nicht anders, als gegen obverſtandene Bedingniſſe theilhaftig werden.

Uebrigens werden in der Kalculation des neuen Dividenten 3. Metzen unterthänige, oder Ruſticalwaldungen für einen gerechnet, und alle in die letzte Klaſſe der Gründe geſetzet werden.

Dritte Abtheilung.

Nebenbedingnisse, die bey dem Robotabolitionskontrakte angenommen worden, um das neue System in den möglichsten Stand der Billigkeit zu setzen, und den Stand der Unterthanen durchaus zu verbessern.

§. 1. Die geometrische Ausmessung wird mit Bestimmung von 4 Qualitätenklassen der Gründe geschehen, nach der Proportion die sammentlichen Gaben eingetheilt werden sollen.

1mo. Die geometrische Ausmessung wird nach 4 bestimmten Qualitätenklassen des Grundes reguliret werden, und durch allerhöchste k. k. Erklärungen ist Obrigkeit, und Unterthan schon sicher gestellet, daß durch die Entdeckung mehrere Gründe, die sich andurch veroffenbaren dürfte, keinem Theil ein Nachtheil durch Vermehrung der öffentlichen Gaben erwachsen können, nach dem dieser geometrische Maaßstab lediglich zum allgemeinen Besten, das ist um zu Uebertragung der sammentlichen Bürden ein ächtes wahrhaft billiges Richtmaas zu finden, ergriffen worden.

Wie dann auch von Seite der gnädigen Grundobrigkeit diese höhere Entdeckung von Besitzungen keinesweges als ein Mittel angesehen werden soll, ihre herrschaftliche Erträgnisse zu vermehren, wohl aber als ein Mittel das oben bestimmte neue Aequivalent desto leichter zu erzielen.

In Folge dessen will die gnädige Grundobrigkeit den Unterthanen ihre dermaligen Besitzungen, die sie bey der geometrischen Ausmessung innen haben werden, ohne Widerspruch

spruch beylassen, obschon manche Stücke Usurpationen seyn dürften, die sie von herrschaftlichen Gründen, und Waldungen an sich gebracht haben.

Dahingegen wird bey der Finalisirung der neuen Grundbücher erst bestimmet werden, welche von den Unterthanen besitzende Grundtheile zu der Klasse der Rustical- und Dominicalgründe gehören mögen, massen zu den ersteren nur jene zu rechnen sind, welche die Unterthanen zur Zeit der vorigen Rektification besessen haben: jene hingegen, die sie damals nicht hatten, sollen ihnen zwar beygelassen, nicht aber in das Rustical- sondern in das Dominicalgrundbuch eingeschrieben werden, keineswegs aber zur Vermehrung des ganzen Aequivalents, sondern lediglich zu mehrerer Erleichterung desselben überhaupt taugen, nachdem das Aequivalent schon einmal auf obige Summe festgesetzet, und in Uebertragung desselben die Rustical- und Dominicalgründe gleichgehalten werden.

Nach Vollstreckung der geometrischen Ausmessung wird derley boshaften Usurpationen von selbst vorgebogen, und die herzustellenden Mappen den Gränzstein eines jeden Eigenthums bestimmen, so wie jene, die sich mehrere herrschaftliche Gründe aus eigener Anmassung zueignen werden, auf das empfindlichste gestraft werden sollen.

Eben dieses Richtmaaß der geometrischen Ausmessung verstehet sich schon obverstandenermassen auch auf die Subrepartition der landesfürstlichen Kontribution.

§. 2. Vorschriften bey bestimmung der 4 Qualitätenklassen.

2do. Die Bestimmung der 4 Qualitätenklassen wird folgendermassen eingeleitet werden:

Die

Die Oberaufsicht dabey hat der ausmessende Ingenieur, dem wird ein herrschaftlicher Beamter beygegeben werden, welcher mit Beyziehung der Burgermeister des Dorfs, und des unterthänigen Eigenthümers des Grundes selbst die sich ergebenden Anstände entwickeln wird.

Sollte sich eine Schwierigkeit ergeben, die durch den verstandenen Weg nicht zuheben wäre: so wird der Grundobrigkeit, die bey dem neuen Systeme nicht mehr von den Vortheilen der eigenen Sache entscheidet, vorbehalten, den schlußfassenden Ausspruch zu machen.

§. 3. In wie weit die Unterthanen von ihren Gründen nicht verstossen werden können.

3tio. Der Grundobrigkeit bleibt über die in das Emphiteuticaleigenthum den Unterthanen überlassene Gründe das dominium directum bevor, Kraft welchem bedungen wird, daß die Besizer ihrer Gründe in keinem anderen Falle entsezet werden sollen, als wenn sie

a. Ihre Schuldigkeiten ein ganzes Jahr durch kontraktmässig abzuführen unterlassen.

b. Ihre Gründe verschlimmeren, und schlechte Wirthe abgeben.

c. Dieselbe verschulden so, daß durch passiva mehr, als $\frac{2}{3}$ aufgezöhret werden.

In diesen Fällen kann die Herrschaft die Unterthanen ihrer Besizungen entsezen, und um bessere Wirthe zu allgemeinem Besten umsehen, sonst aber bleiben sie ein unwiderrufliches Eigenthum von ihnen, und ihren Erben.

4to.

§. 4 Maaßnehmungen in dem Falle, da dem Unterthan seine emphyteutischen Gründe abgenommen werden müssen.

4to. In dem Falle, daß die Herrschaft von einem die Zahlung nicht leistenden, oder sonst mit Schulden beladenen Unterthan den vermög dieses Kontrakt überlassenen Grund zurücknehmen müßte, kann sich der Anstand ergeben, wie es mit der Schäzung dieses Grundes gehalten werden solle.

Und diesfalls haben Ihre k. k. apost Maj. auf den allseitigen k. k. Herrschaften folgende Anordnungen kundmachen lassen, welche demnach auch auf das Gut Schwarzkirchen bedungen werden.

Wenn die von den Unterthanen besizenden Gründe eingekauft sind, soll das betreffende Grundstuck unpartheyisch, und zwar durch Beyziehung eines Schäzmanns von Seite der Herrschaft, und eines von Seite des Besizers geschäzet, dem Meistbietenden verkaufet, von dem Verkaufspreise die Schulden nach Vorschrift der Landesgesetze bezahlet, und der Ueberrest dem abgesezten Eigenthümer behändiget werden.

Wenn hingegen der unterthänige Besizer das in der Frage stehende Grundstück ohne Kaufschilling erhalten hat; so soll die Herrschaft befugt seyn, solche ohne aller Schäzung einzuziehen, und abermal einem andern mit, oder ohne Kaufschilling zu überlassen, den Fall allein ausgenommen, wenn der abgesezte Wirth das unterthänige Gut schon durch zehn Jahre von der kontraktmässigen Uebergabe an zu rechnen ruhig besessen hat, wo sodann solches wie oben erwähnet worden, geschäzet, dem Meistbietenden verkauft, und der Kaufschilling angezeigter massen verwendet werden soll.

§. 5. Alle der Herrschaft schuldigen Roboten hören auf, nicht

5to. Bey dem neuen Systeme hören die allseitigen Frohndienstschuldigkeiten auf ewig auf, nicht verstanden jene

aber die allgemeinen auf landesfürstlichen Befehl geschehen müssenden Arbeiten.

Arbeiten, die in öffentlichen Landesgeschäften dem Lande, und nicht der Obrigkeit zu verrichten sind.

§. 6. Maaß und Ordnung, wie die Unterthanen in Zukunft die Gemeinarbeiten zu ihrem eigenen Besten inner der Gränzen der Herrschaft verrichten solle.

6to. Gleichwie sich öfters ergiebt, daß durch Ueberschwemmungen, und andere derley Zufälle sich Beschädigungen an den Grundstücken und Seitenstrassen veroffenbaren, wodurch der Ackerbau benachtheiliget, und der Weg unwandelbar gemacht wird: So verbinden sich die Unterthanen alle, daß sie in Zukunft von der Last der Roboten befreyet, ganz willig mit ihren Arbeiten zu jederzeit, wo sie mit Agriculturserfordernissen nicht mehr wesentlich beschäftiget sind, auf Ansage, und Befehl der Grundobrigkeit mit Vergnügen, und unweigerlich erscheinen werden, wenn es um Durchschnitte in den Wässern, um Errichtung von Gräben, Dämmen, und Strassen von einem Dorfe zu dem andern; um Besetzung derselben mit Obstbäumen zu thun ist, wodurch der allgemeine Wohlstand jeder Gemeinde befördert wird.

Ein gleiches verstehet sich auf alle künftige Erbpächter.

Und auf daß bey dieser Konkurrenz, wie überall, das ächte Maaß der Billigkeit beobachtet, und jeder nach seinen Kräften hierzu gezogen werde. So sollen

a. Alle nöthigen Arbeittäge mit Fuhren von 2 Pferden und einem Knechte a 24. kr., die Hand Arbeittäge a 7 kr. geschäzt werden.

b. Der Betrag des Werths wird unter die sammentlichen Unterthanen und Erbpachter, die von der neuen Arbeit Nuzen ziehen, nach Maaße der Besizungen vom Metzen Grundes vertheilet, und der auf jedem fallende Preis durch verrichtete Arbeiten oder mit Fuhren von Seite der bespannten Bauern,

ern, oder mit Handarbeiten von Seite der übrigen erstattet werden.

Gleiches Richtmaaß wird bey von dem Lande gefoderten Arbeiten beobachtet werden.

7mo. Die Erbpachter der Dominical sowohl, als Rusticalgründe verbinden sich, und sollen bey dem erhaltenden Eigenthume ihrer Gründe an denselben die beste Ackerspflege anwenden, und den 4ten Theil zu Wiesen liegen lassen, oder in anderweg zur Viehfütterung widmen, um die Viehzucht immer in besseren Stand zu setzen, und die der Agrikultur so wenig nuzenden Gemeinweiden zu vermindern, statt derselben aber die Stallviehfütterung nach und nach einzuführen.

§. 7 Alle unterthänigen Besizer der Rusticalsowohl, als Dominicalgründe, sind verbunden den 4. Theil ihrer Gründe zur Viehfütterung zu widmen.

Sie erkennen die Wichtigkeit dieser ernsthaften Vorsicht, und bewilligen, daß die Herrschaft den Unterthanen die Gründe zu benehmen befugt seyn soll, die diese Bedingnisse nicht erfüllen, wohl verstanden, wenn bey Bestimmung der 4 Qualitätenklassen der Grund des Futterwachsthums fähig erkannt werden soll, welches in den geometrischen Tabellen anzumerken seyn wird.

Die Obrigkeit wird auf diesen Gegenwurf besondere Aufmerksamkeit gebrauchen, und jenen, die diesen Punkt vernachläßigen, ihre Gründe zu nehmen befugt seyn, und fleißigere Besizer zu erhalten.

8vo. Gleichwie alle Gründe durch den geometrischen Meßtisch laufen müssen. So verstehet es sich auch von den Hutweiden, jenen sowohl, welche zu den herrschaftlichen Mayerhöfen, als jenen, die den unterthänigen Gemeinden gehören.

§. 8. Hutweiden sind, so viel möglich aufzuheben, und nach und nach Stallfütterung einzuführen.

Die allerhöchsten k. k. Gesinnungen und Verordnungen, so wie die Grundsätze eines bescheidenen Ackerbaues sind bekannt, die bereits die Unnuzbarkeit und Schädlichkeit aufgekläret haben, die in der liederlichen Anwendung des Grund, und Bodens; in der mageren Nahrung die das Vieh an den Hutweiden erhält; in den vielfältigen Viehseuchen, die wegen den bestehenden Hutweiden so vieles Unheil verursachen, stecket, mithin ist beschlossen worden, daß in Zukunft vorzüglich auf die Stallfütterung der Bedacht und die Einleitung nach und nach genommen werde.

§. 9. Die wahrhaftnüzliche Pflege des Getraidmagazins wird eingebunden.

9no. Aus den vorhergehenden Sphis ist überall ersehen worden, wie sehr sich die gnädige Grundobrigkeit angelegen seyn lasse, den wahren Wohlstand der Unterthanen zu vermehren.

Die Vermehrung ihrer Kontributionskasse ist einer der wichtigsten Gegenstände, um eines Theils das allerhöchste Ærarium seines Zuflusses an Seite der Unterthanen immer mehr sicher zu stellen, andern Theils aber ihnen die Bürde erträglicher, und zugleich eine Hilfsquelle zu seiner Zeit mehr fliessend zu machen, wenn die Unterthanen durch Feuer- und Wetterschäden, oder durch andere Unglücksfälle heimgesuchet werden, auf die man immer mehr aufmerksam seyn wird, wenn die Kräfte und Umstände des von der Vervielfältigung der Lasten befreyten Ackersmanns sich verbesseren werden.

Unter diesen Hilfsmitteln ist weiter das schon bestehende allgemeine unterthänige Getreidmagazin, wozu die dermalige gnädige Obrigkeit jene 300. Metzen Korn gewidmet hat, die sie den Unterthanen in Zeiten der Noth vorstreckte.

Die-

Dieser zur allgemeinen Wohlfart gereichende, obschon in Schwarzkirchen noch schwache fundus würde der Absicht keineswegs gemäß seyn, wenn er nicht jährlich sicher in den Kasten zurück käme, um in erforderlichen Nothfällen weitere Aushilfe daraus zu leisten.

Es ist also bedungen worden, daß obgesagte 300 Metzen in Fristen, die die gnädige Grundobrigkeit nach 2 Jahren bestimmen wird, in dieses Gemeinmagazin, jedoch ohne Interesse zurückgestellet werden.

Dieser Getreidkasten wird den Unterthanen alljährlich offen stehen, um, soweit er auslanget, allenfalls zum Samen hieraus Vorschüsse zu nehmen, welche aber nicht nur jährlich wiederum richtig zurückzu schütten, sondern auch von Jahr zu Jahr mit einem Achtl zu verinteressiren seyn werden, wodurch zu allgemeinem Besten gedachter Getreidkasten immer vermehret werden wird.

Zu seiner Zeit, wenn der allgemeine Vorrath angewachsen seyn wird, wird die Grundobrigkeit bey guten Körnerpreise, wenn unter den Gemeinden der Herrschaft keine Noth obwaltet, die Vorräthe zu verkaufen trachten, in wohlfeilen Jahren aber den Vorrath durch Ankäufe wieder herstellen, und den Gewinn zur Vermehrung des Kontributionskapitals verwenden.

Wenn mit der Zeit bey dem neuen Systeme die Verbesserung des Ackerbaues um sich greiffen wird; soll in gemeinschaftliche Ueberlegung genommen werden, ob es nicht rathsam seyn möge, daß die unterthänigen Dominical- und Rustical-grundbesitzer im besonders gesegneten Jahren freywillig nach Maaße ihrer Besitzungen einen unempfindlichen Beytrag an

Körnern machen sollen, um das mehr gedachte Vorrathhaus; diese allgemeine Hilfsquelle in den Nothfällen glücklich zu vermehren, damit es in Unglücksfällen wieder einem jeden nach Maaße seiner Besitzungen Hilfe schaffen möge.

§. 10. Zustandbringung der Rustical- und Dominicalgrundbücher.

10mo. Nach erfolgter geometrischer Ausmessung werden die neuen Rustical- und Dominicalgrundbücher in ihre endliche Ordnung gebracht werden, welche als unabänderliche Instrumente gelten sollen, um des Unterthans Schuldigkeiten gegen die Herrschaft nach Ausweise dieses Kontrakts zu bestimmen.

Die Veränderungen sind in diese Grundbücher nicht einzuschreiben, sondern in die besonders haltenden Veränderungsprotocolle, in welche alle Fälle mit Beziehung auf die Stelle der Grundbücher einzutragen sind.

Von diesem Kontrakte sind zwo gleichlautende Instrumente errichtet worden.

Das Deutsche, welches in zweifelhaften Fällen zur Richtschnur zu nehmen seyn wird, bleibt in Handen der Herrschaft.

Das zweyte wird in die Landessprache übersetzt, und allzeit von dem Burgermeister zu Domaschow aufzubewahren seyn.

So geschehen unter obigem Dato, und von der gnädigen Grundobrigkeit sowohl, als den sammentlichen Burgermeistern, Richtern, und Geschwornen der unterthänigen Dörfer unterfertiget worden.

Herrschaftliches Jägerhaus Hluboky ut supra.

Fer-

Ferners sind die zwo unweit Brünn gelegene Kammeralgüter Rzeczkowitz, und Diwak in das neue System gesetzet worden; bey denen die bisherige reine Erträgniß nach einem vierjährigen Durchschnitte ausgefallen.

a. Bey Rzeczkowitz auf — 9956 fl. 23 kr.

b. Bey Diwak auf — 6374 — 1 —

Zusammen auf 16330 fl. 24. kr.

Da jedoch nach Ausweis des Inventars die mit Ende des Jahrs 1773 vorräthig gewesne, und von der Societät übernommene Naturalien, und Materialien im Werthe betragen haben — — 15513 fl. $11\frac{6}{8}$ kr.

Dahingegen aber selbe mit Ende 1777 nur bestanden sind in — — 11755 fl. $37\frac{6}{8}$ kr.

Folglich unter den Empfängen sich eine Summe befand von — — 3757 fl. 34 kr.

Welche nicht von der Erträgniß dieser Jahre herrührte, so wären zwar diese 3757 fl. in sich von der ganzen vierjährigen Erträgniß in einem, und so fort von der Durchschnittserträgniß eines Jahrs mit 939 fl. $23\frac{4}{8}$ kr. abzuziehen gewesen; doch hat man, um nicht zu streng zu gehen, statt dessen nur 526 fl. in Abzug gebracht, und sofort die reine Erträgniß auch um diese Summe im Durchschnitte höher angesetzet, als sie wirklich nach den Rechnungen ausgefallen, und sofort den Jesuitenfond mittelst der berechneten jährlichen Erträgniß von 15803 fl. 11 kr. mehr als zu sicher gestellt.

Allein

Allein auch dabey ist man noch nicht stehen geblieben, weil bey der im Jahr 1776 gehaltenen Licitation für diese beeden Güter geboten worden 16300 fl., wogegen aber der Herr Administrator durch die eigene Administration laut der eingereichten Sistemalentwürfe beyzuschaffen versichert hat 18086 fl.

Man sieht daraus deutlich, daß das Aequivalent bey dem neuen Systeme nicht nach dem allenfalls bestehenden schlechten Wirthschaftstriebe, und der sonach ausfallenden mindern Gütererträgniß, sondern auch nach demjenigen Betrag berechnet werden kann, den man sich nur immer durch eine bessere Bestellung der Wirthschaft versprechen darf; folglich daß selbes schon an, und für sich eine namhafte, jedoch alle billige, und erschwingliche Erhöhung der obrigkeitlichen Revenuen enthält.

Inzwischen konnte bey Bestimmung dieses Aequivalents von daher nicht auf einen Betrag von 18086 fl. angetragen werden, weil vom Jahr 1776 auf 1777 die Trankſteuer eingeführet worden, welche einen namhaften Abfall der Gebräue verursachet, und den Administrator selbst veranlasset hat, einen anderen Ueberschlag der künftig jährlichen Renten nur auf 16860 fl. allerhöchsten Orts einzubringen.

Aus dieser Betrachtung hat man einen Mittelweg ergriffen, und die künftige Erträgniß der beden Güter bey dem Robotabolitionssystem festgesetzet auf — 17244 fl. 56. kr.

Dazu kömmt die ordinari Kontribution bey Rzeczkowitz mit — — — 1253 fl. 27 kr.

Bey Diwak mit — 1663—21 —

Die Summe der Erforderniß ist also 20161 fl. 44 kr.

Be=

Bedeckung.

1mo. Von den Rubriken, die bey dem Robotabolitionssystem stehen bleiben, werden nach den sichersten Berechnungen deductis deducendis jährlich rein eingehen

Zu Rzeczkowitz — —	3204 fl.	39. kr.
Zu Diwak — —	490 fl.	40. kr.

Der Divident des Kraft neuen Kontrakts de dato 2. und 3. Sept. 1778. von den Unterthanen zu bezahlenden Aequivalents ist sammt der Kontribution auf den Metzen Grund ohne Unterschied, ob er Rustical, oder Dominical sey; in Rzeczkowitz 1. fl. 30. kr. in Diwak 1 fl. 25 kr. im Durchschnitte paktiret worden, eine Belegung, die bey der geometrischen Ausmessung bey Entdeckung einer mehrern Anzahl Gründe unfehlbar noch gemindert werden wird.

Da sich nun derley Gründe nach dermaliger Katastralannahme befinden zu Rzeczkowitz — — 4553 Metzen

zu Diwak — — 6802 —

Zusammen 11555 Metzen

Fürtrag	3695 fl.	19 kr.

Uebertrag 3695 fl. 19 kr.

so zeiget sich hier der Haupteingang der Renten mit — — 16466 fl. 25 kr.

Summa — 20161 fl. 44 kr.

Wenn nun von dieser Summe der in die landschaftseinnehmerische Kasse fliessende ordinari Kontributionsbetrag.

Zu Rzeczkowitz — 1253 fl 27 kr.

— Diwak — 1663 fl. 21 kr.

Zusammen 2916 fl. 48

abgezogen wird, so entdecket sich die vollkommene obverstandene Bedeckung bey dem neuen Systeme in — — 17244 fl. 56 kr.

Diwak den 3ten Sept. 1778.

Nach dieser Berechnung sind beede Kontrakte bey Rzeczkowitz, und Diwak zu Stand gebracht worden, und findet man solche nur deshalb nicht nothwendig hier beyzurucken, weil sie mit den vorhergehenden im Wesentlichen ganz übereintreffen.

Endlich hat der königl. Herr Wirthschaftsadministrator bereits die Iglauer, und Znaymer Stadtgüter in das neue System versetzet, und unterscheiden sich die geschlossene Kontrakte

trakte nur in dem von den angeführten, daß bey Iglau die Häuser nach dem gedruckten Unterrichte nach Verhältniß der Ansässigkeit beleget worden; wodurch denn die Gründe im Durchschnitte etwas minder ausgefallen sind. Zulezt werden beygeschlossen die Formularien der Rustical- dann Dominicalgrundbücher, wie nicht minder die Gewährscheine, wodurch denn alles erschöpfet wird, was vor der Hand von diesem Geschäft zu wissen nothwendig und nüzlich seyn kann.

Verläßlicher Extract.

Aus zehenjährigen Raitungen des Guts Schwarzkirchen, ausweisend wie viel die Renten aus den 5 durch die Robot bestrittenen Mayerhöfen; dann Zehend Nutzen gezohen.

§. 1mo.

Aus dem Burgrafenamtes

das ist:

Viehnutzung.

		fl.	kr.	dr.
1mo.	Vor verkauftes Rindvieh	353	5	—
2.	— — — — — Schaafvieh	224	45	—
3.	— — — — — Schwarzvieh	6	—	—
4.	— — — — — Geflügelvieh	—	—	—
5.	— — — Bestand von Schwarzvieh	175	—	—
6.	— — — Mölkung des Schaafviehs	14	—	—
7.	— — — Lacticinia	722	47	—
8.	— — — Schmalz	304	10	—
9.	— — — Schaafwolle	842	55	—
10.	— — Häut und Fellwerke	152	39	—
11.	— — Conventeffecten	120	—	—
12.	— — detto nach Raygern	1399	45	—
13.	zum Schwarzkirchner Residenzkonsumo	1256	7	—
14.	— — Unterschiedliche burgerl. Amtsnuzungen	89	51	—
	Summa Burggrafenamtsnutzung =	5661	4	—

§. 2do.

Das ist:

Erträgniß an Körnern

aus

gesammten Mayerhöfen.

		fl.	kr.	dr.
1.	Vom verkauften Sommerwaizen	6698	57	—
2.	— — — — — detto Hinter	302	38	—
3.	— — — — — Korn	3076	—	—
4.	— — — — — detto Hinter	730	22	—
5.	— — — — — Forder Gerste	131	1	—
6.	— — — — — Hinter detto	69	57	—
7.	— — — — — Haber	1244	9	—
8.	— — — — — Erbsen	437	48	—
9.	— — — — — Linsen	20	9	—
10.	= = = = = Unterschiedliche Naturalien.	20	—	—
	Vortrag —	12731	1	—

Ue-

	fl.	kr.	dr.
Uebertrag —	12731	1	—
11. Vor verkauften Hiersch — —	39	—	—
12. — nacher Raygern geliefertes Getreid —	1620	9	—
13. — zum Consumo nacher Schwarzkirchen —	1784	31	—
Summa der Kastenamtsnutzung — —	16174	41	—
Summa der Burggr. und Kastenamtsnuzungen —	21835	45	—

Ausgaben
durch benannte 10. Jahre.

§. 1mo.

Burggrafen-Amt.

		fl.	kr.	dr.
1mo.	Vor verkauftes Rindvieh — —	306	30	—
2.	— — — — — Schafvieh — —	27	20	—
3.	— — — — — Geflügl — —	1	45	—
4.	erkauftes Salz fürs Vieh — —	716	35	—
5.	— — — Nägl — — —	240	41	—
6.	— — — Eisen — — —	17	57	—
7.	— — — Kalch — — —	157	43	—
8.	— — — Wagenschmier und Oel —	113	25	—
9.	— — — Rohe Leinwand — —	139	17	—
10.	— — — Wirthschaftsvorräthe —	36	48	—
11.	— — — Feich Medicamenten — —	43	19	—
12.	— — — Tunger und Aschen — —	240	57	—
13.	— — — Schaaf Schum-Lohn —	81	5	—
14.	— — — Dachschabl Macherlohn —	15	44	—
15.	— — — Rindvieh Anschaffung anders woher	88	—	—
16.	— — — Verschiedene Unköstten — —	60	15	—
	Summa —	2287	21	—

§. 2do.

Kasten-Amt.

		fl.	kr.	dr.
1.	Für erkaufte Gersten — —	360	30	—
2	— — — detto Haber — —	14	20	—
3.	Für von Raygern geliefertes Getreid —	316	30	—
4.	Unterschiedliche Unköstten — —	62	51	—
5.	Besoldungen in Mayerhöfen, Fleischdeputaten, nachdem die Deputaten im Getreide schon bey der Ertragniß hindangesetzet worden — —	2595	44	—
6.	Unköstten auf Sarta tecta, welche in 10 Jahren bey den Mayerhöfen bestritten werden haben müssen	3087	59	—
NB.	Zugeschweigen der Reparationen, die hierzu verwendet werden müssen — — —			
	Summa —	6437	54	—
	Summa der Burggr. und Kastenausgaben	8725	15	—

	fl.	kr.	dr.
Nach Abzug der Ausgab von dem Empfang verblieben klar — — — —	13110	30	—
Welche auf eine 1 jährige Erträgniß entfallen mit	1311	3	—

Schwarzkirchen den 27ten Julii 1778.

Ignaz Fr. Lauschka,
k. k. Gubernial = Revident.

Joseph Wenzl Postler.

Extract.

Aller der Bonificationen, die zu Gnuste des Guts Schwarzkirchen bey dem Robotabolitionssysteme durch das neue Aequivalent zu versicheren kommen.

Eingang.

	fl.	kr.	dr.
1. Die Rusticalgrundzinse, welche in Zukunft mit den Roboten aufhören werden — —	62	54	—
2. Bonification für Schlager- und Fuhrlohn des Holzes beym Bräuhause. — —	165	54	—
3. Beym Branntweinhause. — —	—	—	—
4. Bey den Schänkhäusern für die Bierfuhren, so ehehin die Roboten bestritten — —	15	—	—
5. Bey den Mühlzinsen kömmt keine Bonification vor, ausser respectu der dabey befindlichen Sagmühlen berechnetermassen — —	120	—	—
6. Eben so verhält sich die Sache bey andern veränderlichen Zinsen, als Fleischbank, Wohnungszins ꝛc.			
7. Bey dem Waldamte. — —	454	—	—
8. Bonification der Arbeiten bey Eisen- und Hammerwerken	80	—	—
9. Desgleichen bey den Teichen. — —	50	—	—
10. Endlich kömmt die Hauptbonification, welche der Herrschaft bey dem neuen Systeme wegen aufgegebenen Genuß der sammentlichen Mayerhöfen zu leisten ist mit — — —	1311	3	—

Ausgang.

§. 1. Bonification auf Baureparationen. —	100	—	—
— 2. Detto den Richtern wegen verlorner Robotbefreyung.	85	—	—
— 3. Für Anstellung 3. Schulmeister, und auf andre Kleinigkeiten. — —	53	39	—
Summa — —	2497	30	—

Schwarzkirchen den 27ten July 1778.

Ignaz Fr. Lauschka,
k. k. Gubernial-Revident.

Joseph Wenzl Postler.

ug d

f ein

n Hiersch irche
ygern ge
mo nach

Summa

r Burg

Pag.		Beschreibung der jeder	Gründe, die	Innhalt der geometrischen real Ausmessung									
Haus N^ro.	Namen des Besitzers			an Wiener Quadrat Klafter	Derselben Betrag an N. Ö. Metzen, 528. Quadrat Klafter auf einen gerechnet							In Summe	
					Qualitäts-Klassen								
					I.		II.		III.		IV.		
					Metzen.	maßl.	Metzen	maßl.	Metzen.	maßl.	Metzen.	maßl.	Metzen.	maßl.

Pag.			Alter Stand.												Neuer Stand.																					
			Giebigkeit, die von den Gründen, oder Häusern vorhin der Herrschaft theils in Naturalien, theils im Gelde unter verschiedenen Benennungen zu leisten war.		Jährliche Verrichtung der		Von herrschaftlichen Gründen								Nach der Real-Ausmessung														Künftige Zahlung nach dem neuen Konratcte.							
							Besessen an				an Zinse gezahlt von				Vermög geometrischen Tabellen						Betrag der uneingekauften ins Emphiteutische Eigenthum erhaltenen alt, und neuen Dominical Gründe		Nro. 1. An Robot Reluition statt der vorigen Giebigkeit, und natural Robot von						Nro 2. An Erbgrund Zinsen von den Emphiteutisch besitzenden				Nro. 3. An den in wechselweise Ueberhelfung gezogenen Zinsen von rustical und dominical Besitzungen einfach		Zusammen an der Herrschaftlichen Giebigkeit.	
															E.		F.		G.																	
															Betragen die vorhin besessene				An neuen Dominical Gründen bey zerheilten Mayerschaften überkommen																	
															Eingekaufte		Uneingekaufte																			
															Dominical-Grüdne																					
Haus Nro.	Gattung	Namen des Besitzers.			Zug-	Hand-	Ein-	Unein-			Ein-	Unein-											Hause		den schon ehemals besessene eingekauften eigenen		den ins Eigenthum erhaltenen herrschaftlichen		Eingekauften		Uneingekauften					
					Robot		gekauften				gekauften														Rustical-Gründen				Dominical-Gründen nach							
																													Alten		Neuen					
																													Vertrag							
			Fl.	kr.	Täg.		Metzen	maß.	Metz	maß	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Metz.	maß.	Metz.	maß	Metz.	maß	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.	Fl.	kr.

Pag.

Alter Stand.

Der eigenen Rustikal-Gründe, nach Ausweise der alten herrschaftlichen Bücher, und des Unterthans Bekenntnisse.

Haus Nro.	Gattung / Namen des Besitzers.	An Ackerbaren Feldern, und Gärten	An Trisch- und Hutweyden	An Wiesen.	An Waldungen.	An Teiche.	An Weingärten.	Ganzer Innhalt	Hat an ordinari Kontribuzion gezahlt
		Metzen. maß.	Metzen maß.	Metzen maß.	Metzen maß.	Metzen maß.	Metzen maß.	Metzen maß.	Fl. kr.

Neuer Stand.

Nach der Real-Ausmessung

Vermög geometrischen Tabellen

A. Betragen die schon ehemals besessene eingekaufte eigene Rustical-Gründe	B. An herrschaftlichen Rustical-Gründen, von welchen die Obrigkeit bisher die Contribution abgetragen hat. vorhin bereits eingekauft in Eigenthum gehabt	C. in Zinse gehalten, nun ins Emphiteutische Eigenthum überkommen.	D. bey zertheilten Mayerschaften neu	Betrag der überkommenen herrschaftlichen Rustical-Gründe B. C. D.	Ganzer Inhalt der Rustical-Gründe A. B. C. D.	Künftige Zahlung der ordinari Contribution. von den schon ehemals besessenen eigenen Rustical-Gründen	von den überkommenen herrschaftlichen	Zusammen
Metzen. maß.	Metzen. maß.	Metzen. maß.	Metzen. maß.	Metzen. maß.	Metzen. maß.	Fl. kr.	Fl. kr	Fl. kr

Von Grund Obrigkeits wegen der Herrschaft werden dem Unterthan aus

nachstehende Gründe nach dem neu geschlossenen Kontrakte in das unwiederrufliche emphiteutische Eigenthum hiemit für sich, und seine Erben überlassen: wovon derselbe, nebst der Landesfürstlichen Kontribution von Rustikal-Gründen, der Grund-Herrschaft zu zahlen haben wird,

und zwar:

	Fl.	kr.
I.		
Die Robot Relution		
Von Hause		
Von schon ehemals besessenen eingekauften eigenen Rustikal-Gründen		
Von neu ins Eigenthum überkommenen herrschaftlichen uneingekauften Rustikal-Gründen, nach dem neuen Kontrakte		
II.		
Den Dominikal-Erbgrundzins von den emphiteutischen Gründen.		
Von schon ehemals besessenen eingekauften Dominikal-Gründen, nach dem alten Kauf-Kontrakte		
Von neu ins Eigenthum uneingekauft überkommenen Dominikal-Gründen, nach dem neuen Kontrakte		
In Summe jährlich		
Und in monatlichen Fristen gegen jedermahliger Einschreibung in das demselben behändigte rentliche Gabenbüchl		

Od Strany Wrchnosti gruntowní Panství gsau Poddanému z

následowní Grunty dlé na nowé Ustanowení zawřeného Kontraktu do neodwolagicné emphitentyckě Wlastnosti pro něho, a geho Dědiče timto přepuštěný: z kterýchž on, mimo Zemoknjžetské Kontrybuce ze sedlských Gruntů, Wrchnosti gruntownj k placenj mjti bude,

A to:

	Zl.	kr.
I.		
Robotnj Odměny.		
Z Domu		
Z těch giž předesslé posedlých zakupených wlastnjch sedlských Gruntůw		
Z těch w nowě do Wlastnosti obdržených Panských nezakupených Rustykálnjch Gruntů, dlé nowého Kontraktu		
II.		
Wrchnostenský Dědični Gruntownj Czinže z emphiteutyckých Gruntůw.		
Z těch giž předesslé posedlých zakaupených Panských Gruntůw, dlé stareho Kontraktu Kaupě		
Z těch w nowě do Wlastnosti bez Zakaupenj obdržených Panských Gruntůw, dlé Kontraktu nowého Ustanowenj		
W Summě ročně.		
Měsýčně pak proti po každý wepsánj do Rukauch magicý Knjžky Powinnosti Platu Duchodenského		

Dagegen sind des Unterthans Verbindlichkeiten.

§ 1. Den Grund fleißig und gut zu bearbeiten, nicht zu vernachläßigen und zu verwüsten.

§ 2. Sich in die Schulden nicht tief zu versenken.

§ 3. Die Kontribution von den schon ehemals besessenen eingekauften Rustikalien sowohl, als auch von den neu ins Eigenthum überkommenen uneingekauften herrschaftlichen Rustikalgründen zu bezahlen, nicht minder auch obbesagte obrigkeitliche Gaben nach Inhalt des neuen Kontrakts allezeit getreu abzuführen.

§ 4. Den Grund nicht zu verlassen, ohne der Herrschaft einen anständigen neuen Besitzer zu stellen.

§ 5. Den vierten Theil der Gründe; falls solches thunlich zu seyn erkennet werden wird, zur Viehfütterung zu widmen, um die Viehzucht empor zu bringen.

§ 6. In allen gegen seine Grundobrigkeit tragenden Schuldigkeiten gehorsam zu seyn, massen im widrigen bey Unterbleibung einer oder der andern derselben die Herrschaft befugt ist, dem Besitzer den Grund zu nehmen, und einem andern zu vergeben.

§ 7. Es ist jeder neue Besitzer in Zukunft die Angelobung, oder das Laudemium zu leisten schuldig; und zwar:

Fünf per Cento von der auf oder absteigenden Linie

Zehn per Cento aber in Collateral und andern Abänderungsfällen.

§ 8. Zu Arbeiten die die Wohlfahrt entweder der sammentlichen, oder aber einzelner Gemeinden angehen, als da sind: Aufwerfung der Gräben, Ableitung der Gewässer, Unterhaltung der Straßen &c. &c. nach Vorschrift des neuen Kontrakts beyzutragen, und mitzuwirken.

§ 9. Wegen Wetterschäden darf die Grundobrigkeit mit der ihr von dem Unterthan schuldigen Giebigkeit nicht zurückbleiben, und zu Schaden kommen.

Na to gsau Poddaného Záwazky.

§ 1. Ten Grunt bedliwě, a dobře wzděláwati, nezanedbati, a nespaustěti.

§ 2. Sebe do Dluhu daleko nezabředowati.

§ 3. Kontrybucy z těch giž předesslé posedlých zakaupených sedlských Gruntůw tak, gako z těch w nowě do Wlastnosti obdrželých nezakaupených panských Rustikalnjch Gruntůw zaplatiti, nemeně taky wegss prawené wrchnostenské Daně wedle Zněnj nowého Kontraktu wzdy wěrně odwáděti.

§ 4. Ten Grunt neopausstěti, dřjwe nežby Wrchnosti giného přigemného nowého Držitele dostawil.

§ 5. Cžtwrteg Djl těch Gruntůw, když to za činliwo vznáno by bylo, k Pjcy dobyčj obrátiti, aby Chowánj Dobytka wznjk přisslo.

§ 6. We wssech proti swé gruntownj Wrchnosti nesaucých Powinnosti poslussni býti, an syce Wrchnost Moc má w Protistogičnosti při Zanedbánj gedné neb druhé Powinnosti, Držiteli Grunt wzýti, a na giného odewzdati.

§ 7. Gest každy nowý Držitel budaucně Zasljbený, neboližto Laudemium zaprawowati powinnen, a to syce:

Pět per Cento od nahoru neb dolu wstupugicý Linie

Deset per Cento ale w Collateral, a ginssých Změnách.

§ 8. K Prácem těm který se dobrého buďto wssech, nebo gednotných Obcy tegkagi, gakožto gsau: Wzděláni Struch, Odstraněnj Wod, Zdrženj Cest &c. &c. podle Předpjsu Kontraktu nowého Vstanowenj nápomocný býti, a přispěti.

§ 9. W Přjpadu Potlučenj nemá Gruntownj Wrchnost s tim gi od Poddaného powinnowaným Platem na spátel zustati, a k Sskodě přigjti.

W Klasse.										W Summě	
I.		II.		III.		IV.					
Rakauſké Měřjce	Mjrky	Měřjce	Mjrky	Měřjce	Mjrky	Měřjce	Mjrky			Měřjce	Mjrky

ans A

und g
äßigen

en nich

von de
ften D
en neu
meinge
nden z
beſagt
alt de
zuführ

verla
ſtändig

der G
erkenn
g zu w
bring

Grun
n geho
interbl

HT 803 M67

Moravia (Margravate)
Nachricht von Einführung

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

not wanted RBD

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 12 05 20 08 001 2